



Abschlussarbeiten am Institut für Europäische Studien (AIES-online)

Nr. 22

**Erstellung eines europarechtsbezogenen
Unterrichtsleitfadens zur kulturellen Integration
Geflüchteter**

von

Berthold Jarfe



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Dezember 2017

Berthold Jarfe ist Absolvent des Studienganges Europäische Integration mit Schwerpunkt Ostmitteleuropa. Der hier vorliegende Text stellt die überarbeitete Fassung seiner Masterarbeit dar, die an der Jean-Monnet-Professur für Europäische Integration erarbeitet und von Prof. Dr. Matthias Niedobitek und Andreas Löwe M. A. betreut wurde.

Impressum

Herausgeber: Institut für Europäische Studien

Anschrift: TU Chemnitz, Institut für Europäische Studien, Thüringer Weg 9, 09126 Chemnitz

Erscheinungsort: Chemnitz

Kurzfassung

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit war die Erstellung eines ganzheitlichen Unterrichtsleitfadens zur Anwendung in der Integrationsarbeit mit Flüchtlingen. Aufgrund der Bedeutung des Europarechts für die (politische) Organisation des Alltags in Europa konzentrierte sich die Arbeit am Leitfaden auf die Vermittlung von Kenntnissen der rechtlichen Grundlagen der EU. Um den Nutzen des Leitfadens für die Flüchtlinge zu erhöhen, wurden auch Erkenntnisse zusätzlicher Disziplinen berücksichtigt, bspw. der Psychologie. Den Rahmen der in der Studie erfolgten Literaturlauswertung geben die Einsichten der (europäischen) Aufklärung vor, die bestimmend in viele Rechtskulturen eingegangen sind. Die zentralen Ergebnisse der Untersuchung entstehen aus der Bereicherung der politischen Erfordernisse der Integrationsarbeit um die einzelmenschliche Dimension jeder Gesellschaft. Der Grund hierfür besteht in der Annahme der individuellen Beziehung eines jeden Menschen zum Universum. Der von *John Rawls* in seinem Werk „*A Theory of Justice*“ vorgeschlagene Urzustand wird als vollkommene Wahrnehmung dieser Beziehung interpretiert. Soziale Gerechtigkeit entsteht daher einerseits durch die optimierte Beziehung des Einzelnen zu seiner Wirklichkeit, andererseits durch die hierauf aufbauende solidarische Ausgestaltung der Politik. Als Grundlage für die Ergebnisse der Studie wird der Aufbau der Realität aus bewusster Energie angenommen, deren wissenschaftliche Erforschung allerdings andauert. Der Gang der Untersuchung ermöglicht schließlich das Verständnis von *Kants* „Zum Ewigen Frieden“ als erreichbarem Ideal. Die Studie richtet sich an alle mit dem Europarecht befassten sowie in der Flüchtlingsarbeit tätigen Menschen. Ferner ist sie von Interesse für Kulturwissenschaftler, Psychologen und Philosophen. Auch interessierte Geflüchtete dürften von ihrer Lektüre profitieren.

Schlagwörter: *Flüchtlinge, Integration, Europarecht, soziale Gerechtigkeit, Aufklärung, Energie*

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Das Europarecht und der Alltag der Flüchtlinge	7
2 Forschungsprojekt der Erstellung eines Integrationsleitfadens für Geflüchtete	11
2.1 Zum Zusammenhang zwischen der ausgewerteten Literatur und dem Unterrichtsleitfaden	11
2.2 Was hat die Wertearchitektur des Europarechts mit dem Kosmos zu tun?	12
3 Analyse und Diskussion der europarechtlichen und kulturtheoretischen Grundlagen des Leitfadens.....	14
3.1 Kritische Fassung der Europäischen Union	14
3.1.1 Die Union als dynamische Rechtsgemeinschaft	14
3.1.2 Die Europäische Integration als Friedensprojekt.....	20
3.1.3 Europa heute – eine Wertegemeinschaft in der Verhandlung.....	22
3.2 Rechts- und allgemeinphilosophische Verortung der Arbeit.....	23
3.2.1 Europa und die Ideale der Aufklärung	25
3.2.2 Die Gerechtigkeitstheorie <i>John Rawls</i> ’	27
3.3 Erläuterung der Rolle der Werte in der Architektur des Europarechts	30
3.3.1 Der Art 2 EUV als wertetheoretische Innovation im Unionsrecht.....	30
3.3.2 Die Umbenennung der europäischen Rechtsprinzipien in Werte	31
3.3.3 Werte und Ziele – zum Zusammenhang zwischen Art 2 und 3 EUV.....	32
3.3.4 Das Diffusionsvermögen der Werte.....	33
3.3.5 Die kohäsive Eigenschaft der Werte und Wertkerne.....	34
3.3.6 Das auswärtige Handeln als Herausforderung der Integrationskraft der Werte	35
3.3.7 Die Integrativität der übergreifenden Werteordnung im Fall der Wertekollision	37
3.4 Aktuelle Probleme und (politische) Herausforderungen des Europarechts.....	38
3.4.1 Problem des Wiederauflebens des Nationalismus	38
3.4.2 Bewältigung des Flüchtlingsstromes.....	40
3.5 Verhältnis des EU-Rechts zu Wertaspekten der Herkunftskulturen der Flüchtlinge	44
3.5.1 Wertvorstellungen des Islam	44
3.5.2 Kongruenzen zwischen den Werteverhältnissen.....	52
3.5.3 Konflikte zwischen den Wertebedingungen	55

3.6	Religion im 21. Jahrhundert	56
3.7	Forschungsstand komplementärer integrationsrelevanter Wissenschaften	63
3.7.1	Zur Bedeutung moderner Kommunikationselektronik.....	63
3.7.2	Die Zukunft des Lernens.....	64
3.7.3	Neuroplastizität des Gehirns und Formen alternativer Medizin	68
3.7.4	Dankbarkeitspraktiken und ihre Auswirkungen auf den Menschen	73
4	Vorschlag eines modularen inhaltlichen Leitfadens zur Unterrichtung geflohener Erwachsener	78
4.1	Begrüßung und Erläuterung des Integrationsprojektes	78
4.1.1	Motivationen des Projekts: Wozu dieser Leitfaden?.....	78
4.1.2	Ziele des Leitfadens.....	79
4.2	Eine alternative Sicht auf die Welt: Der Urzustand der Gerechtigkeitstheorie von <i>John Rawls</i>	79
4.3	Lernen (und arbeiten) im 21. Jahrhundert.....	80
4.3.1	Das „Life-Long-Learning“	81
4.3.2	Das Lernen mit Internet und Smartphone	81
4.3.3	Möglichkeiten selbstgeleiteten Lernens	82
4.3.4	Szenarien der künstlichen Intelligenz	82
4.4	Europarechtsbezogener Teil	83
4.4.1	Besondere Kennzeichen der EU	83
4.4.2	<i>Das Verhältnis des Grundgesetzes (der Verfassung von Belgien; den „libertés publiques“ etc.) zum Europarecht</i>	<i>92</i>
4.4.3	(Besondere) Eigenschaften des geltenden Vertrags von Lissabon	92
4.4.4	Erläuterung der Bedeutung und Funktion(en) des Art 2 EUV.....	94
4.4.5	Aktuelle Probleme des Europarechts.....	98
4.4.6	Verhältnis der Werteorientierung des EU-Rechts zur (islamischen) Werteprägung der Geflüchteten.....	103
4.5	Zur Zukunft der Religion, oder: Was ist Spiritualität?.....	106
4.6	(Alternative) Wege zur Verbesserung der Befindlichkeit	108
4.7	<i>Europas 20. Jahrhundert anhand der Vertragsgeschichte der Europäischen Integration.....</i>	<i>111</i>
4.8	<i>(Politische) Lektionen der Geschichte und Gegenwart.....</i>	<i>111</i>
4.9	Die Inhalte des Leitfadens als Rüstzeug zur Bedienung des allgemeinen „Urzustands“	111
5	Die EU als ein im Wachstum begriffener Bestandteil einer entstehenden globalen „Wertesaltung“	114
	Anhänge.....	119

Literaturverzeichnis..... 122

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ebd.	ebenda
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f (ff)	folgende Seite(n)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
IS	Islamischer Staat
MOE	Mittelosteuropa
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NIH	National Institutes of Health
PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
PTSD	Post-Traumatic Stress Disorder

s.	siehe
vgl.	vergleiche
VVE	Vertrag über eine Verfassung für Europa
ZBJI	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

1 Das Europarecht und der Alltag der Flüchtlinge

Grenzen öffnen oder schließen? Zukunftsinvestition oder Kostenfaktor?

Mehr Europa oder Renationalisierung?

Und: Schaffen wir das, oder schafft es uns?

So fasste der Einband des noch 2015 von Jens Spahn herausgegebenen Buches „Ins Offene – Deutschland, Europa und die Flüchtlinge“ die Herausforderungen unserer Zeit zusammen.¹ Inzwischen sind beinahe zwei Jahre seit Zuspitzung der Flüchtlingskrise vergangen und ein Großteil der nach Europa Geflüchteten ist von einer Einbindung in die neuen gesellschaftlichen Zusammenhänge weit entfernt.² Diesen Gegenstand der Integrationsnotwendigkeit der in Europa asylnehmenden Menschen aus Syrien bearbeitet die vorliegende Masterarbeit im Fach *Europäische Integration*.

Die wissenschaftliche Problemstellung der Untersuchung lautet wie folgt: Wie lässt sich der durch die Ankömmlinge vorgefundene gesellschaftliche Rahmen durch die Erstellung eines geeigneten modularen Unterrichtsleitfadens angemessen und integrativ vermitteln? Die Motivation der Arbeit ist es, eine möglichst große Zahl an Menschen des betroffenen Personenkreises umfassend d.h. in kultureller, (psycho-)sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zu integrieren. Besonderes Augenmerk wird deshalb auf den psychisch-„sinnhaften“ bzw. *spirituellen* Aspekt der Problemlage gelegt, denn die Dimension (moderner) Spiritualität ist in den für die Integration der Flüchtlinge bestimmenden Diskursen bislang unterrepräsentiert. Die Methodik der Arbeit besteht darin, anhand der Besprechung und Analyse ausgewählter Aspekte des Europarechts in seiner Relevanz für die zu integrierenden Menschen die Fortschrittlichkeit der Rechtsordnung aufzugreifen, sodass diese gleichsam gesellschaftlichen Merkmale zusammen mit anderen integrationsrelevanten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen einen europarechtsbasierten Leitfaden zur Anwendung in der Betreuung und Unterrichtung der insbesondere seit 2015 in die Länder der EU³ gekommenen Menschen ergeben. Das Spektrum der berücksichtigten Veröffentlichungen und die Fokussierung auf bestimmte thematische Bereiche im Laufe der Arbeit ergeben sich aus den theoretischen Grundlagen der Arbeit. Dazu zählen das zugrunde

¹ S. („siehe“) Spahn.

² Vgl. („vergleiche“) hierzu: www.focus.de/politik/videos/lehrerverband-warnt-vor-schwierigkeiten-massive-probleme-bei-integration-von-300-000-fluechtlingskindern_id_6628842.html, Zugriff: 20.7.2017.

liegende Verständnis der Europäischen Union sowie die für die Kultur des Europarechts bzw. verwandter Kulturen maßgeblichen philosophischen Traditionen. Sowohl hinsichtlich des theoretischen als auch des praktischen Teils in Form des entstehenden Leitfadens werden auch philosophische Strömungen der Gegenwart berücksichtigt. In Anknüpfung an die Weltsicht der Aufklärung stellt die Arbeit die Frage nach dem Sinn in der (Welt-) Geschichte und danach, welchen Anteil an einer ausgeglichenen politischen globalen Zukunft das friedensorientierte europäische Rechtssystem haben kann. Entsprechend wird einerseits Literatur verwendet, die die Rolle und Funktion grundlegender Wertevorstellungen im Europarecht diskutiert und ihr Verhältnis zu den Leitwerten der Herkunftskultur(e)n der Geflüchteten erschließt; andererseits werden Publikationen ausgewertet, deren Themen und Ergebnisse sich zu den europarechtsbezogenen Inhalten komplementär verhalten und damit auch die Lebenswirklichkeiten der betroffenen Menschen im Blick behalten werden. Das Phänomen der Spiritualität kann – obwohl zentral – in der umfangsbegrenzten Arbeit notwendig nur grundlegend behandelt werden. Aus dem Themenkreis alternativer Heilansätze zur Unterstützung der Flüchtlinge im Alltag wird nur die Methode des *Tappings* besprochen, welches im Kontrast z.B. zur „PSTEC-Methode“ aber besser wissenschaftlich erforscht ist. Auch die Diskussion möglicher kulturbedingter Wertekonflikte wird nötig begrenzt: So wird nur der islamische Hintergrund syrischer Flüchtlinge berücksichtigt, obwohl ein bestimmender Anteil unter den syrischen Geflüchteten eine arabisch-christliche Prägung aufweist.

Zunächst wird in Teil zwei die Anlage der Arbeit bestimmt und es werden die für ihr Verständnis wichtigen Begriffe und Voraussetzungen erläutert. Anschließend werden in Teil drei der Arbeit die Erkenntnisse generiert, die zur Vorbereitung des Inhalts des Leitfadens benötigt werden, und zwar, wie erwähnt, einerseits mit direktem Bezug auf das Europarecht, andererseits aus ergänzenden Wissenschaften. So wird im ersten Abschnitt des dritten Teils zunächst die Frage nach einer treffenden Beschreibung der EU beantwortet. Danach werden die philosophischen Grundlagen der Arbeit besprochen. Im Anschluss wird die konkrete Rolle der Werte in der Organisation des Europarechts untersucht. Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit den aktuellen Problemen und Herausforderungen, vor denen die EU und ihr rechtlicher Aufbau stehen. Im darauf folgenden Gliederungsbereich wird analysiert, in welchem Verhältnis sich die Leitvorstellungen des Europarechts

³ Die Abkürzung steht für „Europäische Union“.

und die Herkunftskultur(en) der Flüchtlinge zueinander befinden. Als Folgekapitel schließt sich die Diskussion der Lage und Funktion von Religion im 21. Jahrhundert an. Den Abschluss von Kapitel drei bildet die Erörterung der Forschungsergebnisse ergänzender Disziplinen, beginnend mit der Auseinandersetzung mit der modernen Telekommunikation im Rahmen der sog. digitalen Revolution.⁴ Daran anschließend werden die Erfordernisse für moderne Formen des Lernens besprochen. Es folgt die Auseinandersetzung mit der Energiepsychologie als Teil der energetischen Medizin, wobei die Diskussion sich vor allem mit Blick auf die neurologische Plastizität des menschlichen Gehirns entfaltet. Der abschließende vierte Abschnitt thematisiert die Ergebnisse der Forschung zur Auswirkung von Dankbarkeitspraktiken. In Teil vier der Arbeit werden die aus Teil drei gewonnenen Einsichten für den Leitfaden verwendet. Das erste Modul beschäftigt sich mit dem wechselseitigen Kennenlernen der Flüchtlinge und der Betreuungspersonen und untereinander, und es werden die Motivationen und Ziele des Projekts vorgestellt. Im zweiten Modul wird die alternative Sicht auf das Leben des rawlsschen „Urzustands“ besprochen. Das dritte Modul thematisiert im Wesentlichen die Bedingungen und zukünftigen Herausforderungen der digitalen Revolution. Das nächste Modul ist der europarechtsbezogene Abschnitt des Leitfadens. Hier wird zunächst die EU beschrieben und es werden ihre Besonderheiten hervorgehoben, wozu die zentrale Rolle der universellen Menschenrechte und der spezielle Charakter des Vertrags von Lissabon gehören. Des Weiteren erfolgt die Besprechung des Art⁵ 2 EUV⁶ und seiner Bedeutung für die Organisation des europäischen Rechtsordnung. Danach werden die momentanen Probleme des Europarechts besprochen. Im Anschluss wird das Verhältnis des Europarechts zur Herkunftskultur der Flüchtlinge thematisiert, und es wird bestimmt, welche Übereinstimmungen und Konflikte wahrscheinlich zu erwarten sind. Das nächste Modul greift die Frage nach der Spiritualität als zunehmend wichtigem Lebensbereich auf. Das sechste Modul des Leitfadens enthält die alternativen Möglichkeiten zur Verbesserung der Befindlichkeit. Weiter folgen noch zwei mögliche in der Betreuung der Flüchtlinge selbst zu gestaltende Einheiten; es sind dies einerseits die geschichtliche Auseinandersetzung mit der Europäischen Integration anhand seiner Vertragsentwicklung, und andererseits eine ausführlichere Aufbereitung

⁴ Vgl. hierzu: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/menschen-wirtschaft/digitale-revolution-macht-der-maschinen-12910372.html, Zugriff: 20.7.2017.

⁵ Die Abkürzung steht für „Artikel“.

⁶ Die Abkürzung steht für „Vertrag über die Europäische Union“.

der (politischen) Lektionen aus der europäischen Vergangenheit und Gegenwart. Den Abschluss des Leitfadens bildet die Sicht der Summe seiner Teile als dynamische Hilfe für die Integrationssituation der Geflüchteten. Das Ende der Studie insgesamt stellt der fünfte Teil der Abschlussarbeit dar, worin die interpretatorischen Schlüsse aus dem Gang der Arbeit gezogen werden.

2 Forschungsprojekt der Erstellung eines Integrationsleitfadens für Geflüchtete

2.1 Zum Zusammenhang zwischen der ausgewerteten Literatur und dem Unterrichtsleitfaden

Der theoretische Teil der Arbeit hat den Gewinn von Erkenntnissen durch die Diskussion philosophischer, rechtstheoretischer und gleichsam praktischer komplementärer Literatur zur Generierung einer Antwort auf die gegenwärtige Krise in Europa zum Gegenstand. Die Besprechung der wesentlichen Probleme und Herausforderungen, vor denen das Europarecht aktuell steht, soll mögliche Reformszenarien vorbereiten bzw. die entsprechenden Potentiale aufzeigen. Die Erörterungen dienen der Vorbereitung eines interessanten und eingängigen Zugangs zur Rolle und Bedeutung gesellschaftlicher Werte in der Architektur des Europarechts in Form der Handreichung für in der Geflüchtetenbetreuung tätige Menschen. Für diese praktische Absicht wird die Gerechtigkeitstheorie von *John Rawls* angewendet, denn diese knüpft in einer günstigen und zeitgemäßen Art und Weise an die Ideale der Aufklärung an,⁷ die als ursächlich und systemrelevant für die Natur der europäischen Rechtslandschaft gelten können.⁸ Zudem taugt der rawlssche Apell an die menschliche Vernunft in der Situation, die sich den geflüchteten Menschen stellt, deshalb besonders, weil die Struktur des Ansatzes die konstruktive Verarbeitung des Erlebten durch ihr Ansprechen der Sinnsuche in den wie auch immer problematischen jeweiligen Lebensbedingungen der einzelnen Menschen unterstützt. Außerdem ist das Theoriekonstrukt einprägsam und leicht verständlich.

Die Arbeit möchte durch den entstehenden Leitfaden einen messbaren Beitrag zur Bewältigung der Aufgaben, vor denen der gemeinsame Rechtsraum aktuell steht, leisten. Identifizierte Problembereiche im Sinne der Untersuchung sind das Wiedererstarken nationalistischer Kräfte in den europäischen Gesellschaften und die ausstehende nachhaltige Annäherung von Islam und Christentum bzw. der Kulturen, denen die Religionen entstam-

⁷ Vgl. O'Neill in Höffe: 26f („folgende Seite“); vgl. McIntosh: 85ff („folgende Seiten“).

⁸ Vgl. z.B. Försterling: 533ff.

men. Literatur- bzw. Quellennachweise werden im Leitfaden nur dann gegeben, wenn die mit ihnen verbundenen Inhalte nicht schon im theoretischen Teil enthalten waren.⁹

2.2 Was hat die Wertearchitektur des Europarechts mit dem Kosmos zu tun?

In der Arbeit wird ein Unterrichtsleitfaden erstellt. Dieser ist als inhaltliche Zusammenstellung gedacht, die sich in zahlreiche Kontexte einfügt, in denen nach Europa geflohene Menschen betreut, begleitet, unterstützt oder unterrichtet werden. Die entstehende Handreichung soll die Generierung lokaler Curricula, die sich mit der Vermittlung kultureller Spezifika der neuen europäischen Umgebung an die Geflüchteten befassen, ermöglichen. Als inhaltliche Ausgangsgrundlage für diesen Prozess sieht die Untersuchung in der Mehrzahl thematisch abgeschlossene Module, welche im vorangegangenen Kapitel inhaltlich vorbereitet wurden, vor. Gleichzeitig ist auch die Möglichkeit der individuellen Ergänzung des abgedeckten Bereichs durch sinnvolle Themenblöcke nach Bedarfslage gegeben, wofür im Verlauf der Arbeit einige Beispiele gemacht werden. Unter „kultureller Integration“ wird das Aufgehen der betroffenen asylsuchenden Menschen in den gesellschaftlichen Bedingungen der Aufnahmekontexte verstanden, wobei die Existenz und Gültigkeit des Europarechts als bestimmendes Merkmal dieser angesehen wird. Durch das (sich einstellende) Verständnis wesentlicher Züge der europäischen rechtsstaatlichen Ordnung kann das Freiheitliche pluralistischer Gesellschaften in seiner vollen Bedeutung für die persönliche Entwicklung und das eigene Wohlergehen als Ergebnis wechselseitiger menschlicher Beziehungen begriffen werden. Nicht zuletzt wird mit „kultureller Integration“ auf die umfassende Akzeptanz der geltenden Normen und Sitten und die Einhaltung ihrer Gesetze als Ergebnis aus individuellen Rechten und Pflichten abgestellt. Mit dem Begriff „Geflüchtete“ werden in dieser Arbeit Menschen aus Syrien bezeichnet, die aus Kriegsgründen in Europa Asyl suchen. Sofern die in dieser Untersuchung gemachten Aussagen auch im Falle anderer zu integrierender Menschen Gültigkeit besitzen bzw. Sinn ergeben, sind sie analog anwendbar. Dies gilt insbesondere für die arabisch-christlich geprägten syrischen Flüchtlinge.

In der Arbeit wird ein spezielles Verständnis von Realität vorgeschlagen. Dieses geht von

⁹ Diese Regelung betrifft den Leitfaden in seinem wissenschaftlichen Rahmen. Wird der Leitfaden eigenständig publiziert, so ist auch mit seinen Grundlagen und den damit verbundenen Nachweisen anders zu verfahren.

einer individuellen Beziehung des Einzelnen zur Wirklichkeit aus. Damit ist impliziert, dass die wirkungsvollste Stelle und Ebene zur Einflussnahme auf die jeweilige Verfasstheit der Realität im persönlichen Bezug auf die Welt bzw. dem Universum liegt. Die wesentlichen Parameter dieser Beziehung bestehen in den gedanklichen und emotionalen Inhalten des Bewusstseins des einzelnen Menschen. Die Erklärung hierfür besteht darin, dass analog zum bewussten Austausch von Inhalten auf der Grundlage von Sprache und Worten auch auf der Ebene der Funktionsstrukturen, die die physikalische *und* die „geistige“ Welt zeitigen, ein steter Austausch von Informationen stattfindet, der die Inhalte menschlichen Bewusstseins einschließt, und auf sie reagiert. Mit diesem Postulat ist die Vorstellung verknüpft, dass den belebten evolutionären Prozessen auf der Erde eine Teleologie zuzuordnen ist. Mit anderen Worten: Trotz aller (scheinbarer) zu beobachtender Regresse im Umgang der Menschen untereinander und mit der Umwelt als Grundlage allen Lebens auf der Erde, wird durch die Studie eine in ihrer Entfaltung begriffene „Naturabsicht in der Geschichte“¹⁰ diskutiert.

¹⁰ Vgl. Kant 1998b: 33-34.

3 Analyse und Diskussion der europarechtlichen und kulturtheoretischen Grundlagen des Leitfadens

3.1 Kritische Fassung der Europäischen Union

Im diesem Kapitel geht es um die Darstellung des der Arbeit zugrunde liegenden Verständnisses der EU. Dabei wird ein Bild vermittelt, welches durch Synthetisierung dreier aus Sicht der Untersuchung wesentlicher Eigenschaften des Rechtskörpers geprägt ist. Es sind dies a) die Union als eine in der Entwicklung begriffene rechtlich verfasste Integrationsgemeinschaft, b) der Prozess der europäischen Einigung als Friedensprojekt sowie c) die Interpretation der aktuellen Herausforderungen des Raumes als „*allgemein-diskursiver*“ Verhandlung der Zukunft der Zusammenarbeit.

3.1.1 Die Union als dynamische Rechtsgemeinschaft

Auch nach der Umbenennung der rechtlichen Rahmenbedingungen von den „Europäischen Gemeinschaften“¹¹ in die eine „Europäische Union“ im Zuge des Inkrafttretens des Vertrags von Maastricht ist die Union vor allen Dingen eine Gemeinschaft, wenn ihrem rechtlichen Wesen auch der Begriff der Union vielleicht besser entspricht.¹² Damit geht es in der Zusammenarbeit der beteiligten Länder vor allem darum, sich wechselseitig zu helfen und dadurch Ziele zu erreichen, die für die einzelnen Länder nicht oder nur schwer zu erreichen wären oder bei deren Anstreben man sich wechselseitig behindern oder gar bekämpfen würde.¹³

Das Maastrichter Vertragswerk – und mit ihm die Umbenennung der Gemeinschaft – sind Ausdruck des Bemühens, die europäische Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und zu vereinfachen. Für das Anliegen dieser Studie ist vor allem diese Entwicklung der Europäischen Integration seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion von Bedeutung; die funda-

¹¹ Bis zum Vertrag von Maastricht waren die *Europäischen Gemeinschaften* d.h. die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*, die *Europäische Atomgemeinschaft* sowie die *Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl* die die Europäische Integration bestimmenden vertraglichen Bestandteile. Durch den 1992 beschlossenen Vertrag von Maastricht wurde als neuer Bezugs- und Vereinheitlichungsrahmen die *EU* geschaffen, wobei die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* in *Europäische Gemeinschaft* umbenannt wurde. Bis zum Vertrag von Lissabon war die *Europäische Gemeinschaft* zumindest rechtlich der dominierende Teil der EU-Strukturen. Vgl. z.B. Herdegen 2015: 53ff.

¹² Vgl. Niedobitek: 113ff.

¹³ Vgl. Herdegen 2015: 6f.

mentale Veränderung der weltpolitischen Bedingungen fungierte als Katalysator des Prozesses, vor dessen Weiterentwicklung die Staatenkooperation heute steht.¹⁴ Nicht alle Entscheidungen seit Maastricht, die die juristische Regelung der politischen Gemeinschaft betrafen bzw. betreffen, haben das Projekt in sichtbar gleichem Maße weiterentwickelt wie die Neuausrichtung der Vertragsgrundlagen von 1992. Welche wesentlichen Änderungen hat die Maastrichter Übereinkunft für das Funktionieren der Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union gebracht? Der Vertrag von Maastricht hat in mehrfacher Hinsicht das gemeinschaftliche Auftreten befördert und die Modi der Zusammenarbeit präzisiert.¹⁵ Dafür wurde in der Rechtsarchitektur zunächst ein gemeinsames „Dach“¹⁶ für das vertragliche Geschehen geschaffen – jenes der einheitlichen Europäischen Union als (neuem) zentralen Bezugspunkt und Namensgeber und damit organisatorischen Überbau für die bereits bestehenden Gemeinschaften, also der EGKS, der EAG sowie der EWG.¹⁷ Die Zusammenarbeit der Länder untereinander wurde auf eine neue Grundlage gestellt, indem als gleichsam zweite und dritte Stütze des jungen „Dachstuhles“ die neu definierten Zusammenarbeitsbereiche der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ sowie der „Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen“ geschaffen wurde, dem gemeinhin als Drei-Säulen-Struktur bezeichneten Aufbau.¹⁸ Die beiden neu eingerichteten Kooperationsbereiche waren intergouvernemental gedacht, d.h. durch die Verständigung unter den nationalen Vertretungen der etwaig berührten Gebiete und Zuständigkeiten gekennzeichnet. Im Falle bspw.¹⁹ zu treffender Entscheidungen oder Übereinkünfte eines die Sicherheit der Union berührenden Konfliktfalles eines oder mehrerer Drittländer war die Absprache der Verteidigungsminister der entsprechenden Ratskonstellation²⁰ gefor-

¹⁴ Vgl. Försterling: 526ff.

¹⁵ Vgl. Herdegen 2015: 57ff.

¹⁶ Vgl. ebd. („ebenda“), 58.

¹⁷ Die Abkürzungen stehen für „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“, „Europäische Atomgemeinschaft“ sowie „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“. Die EWG wurde durch die Integration in den Vertrag von Maastricht zur EG (vgl. ebd., 57ff). Die EGKS lässt sich auch der ersten Säule der Maastrichter Architektur zuordnen, bestand allerdings als eigenständige Organisation. Nach Ablauf ihrer Vertragszeit im Juli 2002 wurden ihre Aufgaben in die EG überführt. Vgl. Lorenzmeier: 25.

¹⁸ In der Terminologie des Vertrages von Maastricht war die dritte Säule noch als *Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres* bezeichnet. Erst die Regelungen des Vertrages von Amsterdam brachten die Änderung in die *Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen*. Vgl. ebd., 76. Vgl. zur Säulenstruktur auch Anhang a).

¹⁹ Die Abkürzung steht für „beispielsweise“.

²⁰ Das auch als „Ministerrat“ bezeichnete Gremium ist zusammen mit dem EP (*Europäisches Parlament*) das Hauptrechtsetzungsorgan der EU und erlässt daher – auf Vorschlag der Kommission, die das Initiativrecht im Rechtsetzungsverfahren besitzt - Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Zusätzlich

dert. Die organisatorische und politische Dimension benötigt auch ihre Entsprechung in der Regelung der Lebensbedingungen der verwalteten Menschen. Die Änderungen von Maastricht entsprechen dieser Notwendigkeit soweit, als sie als Novum die Unionsbürgerschaft aller Menschen des Raumes einführen – mitsamt einiger politischer Mitspracherechte wie bspw. dem aktiven und passiven Wahlrecht die Kommunalwahlen betreffend, sofern der EU-Bürger dort entsprechend gemeldet ist.²¹ Damit wurden die Bürger der Union in diesem Zusammenhang auch praktisch und greifbar gleich behandelt.

Die Arbeit mit der Entwicklung zur heutigen Situation innerhalb der Gültigkeit von Lissabon erfordert die fokussierte Besprechung der Zwischenschritte der Verträge von Amsterdam und Nizza sowie des gescheiterten Verfassungsvertrages; die beiden zuerst genannten Einigungen sind in ihren Änderungen überschaubar; die Schwierigkeiten der Beschlussfassung zeugen jeweils von den Widerständen, die die Ambitionen des Vertrages von Maastricht mit sich brachten und bringen. Der Vertrag von Amsterdam regelte durch ein begleitendes Protokoll die Übernahme des sog. Schengen-Besitzstandes in die vertraglichen Grundlagen,²² der einen erleichterten Personenverkehr durch den Abbau von Personenkontrollen an den Binnengrenzen und die Einführung neuer Mechanismen der polizeilichen Kooperation vorsieht, und dessen Bestimmungen zuvor völkerrechtlich geregelt waren. Darüber hinaus wurden Vereinbarungen für die Vereinfachung der Arbeitsprozesse des Institutionengefüges²³ sowie einer stärkeren Parlamentarisierung²⁴ getroffen; ein wesentlicher Grund hierfür war die Frage nach dem Ausmaß der demokratischen Legitimität der Union. Für den Bereich der „GASP“²⁵ wurde die Einführung des *Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik* beschlossen.²⁶ Hinsichtlich der „PJZS“²⁷ bzw. „ZBJI“²⁸ wurden die Asyl-, Visa- sowie Einwanderungspolitik sowie der mit dem Vertrag entstehende bzw. zum erklärten Ziel der Union beförderte Raum der Freiheit, der Sicherheit und

übt der Rat die Haushaltbefugnisse aus. Vgl. hierzu Art. 16 EUV. Mit Ausnahme der Zusammensetzung „Auswärtige Angelegenheiten“ wird der Vorsitz der insgesamt 10 Konstellationen durch ein Rotationsprinzip gemäß der Bestimmungen des Artikels 236 AEUV festgelegt. Den Vorsitz in den „Auswärtigen Angelegenheiten“ hat seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon stets der *Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik*. Vgl. Herdegen 2015: 108ff.

²¹ Vgl. ebd., 59.

²² Vgl. ebd., 61f.

²³ Vgl. ebd., 62.

²⁴ Vgl. ebd.

²⁵ Die Abkürzung steht für „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“.

²⁶ Vgl. ebd.

²⁷ Die Abkürzung steht für „Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“.

des Rechts zur (supranationalen) Gemeinschaftssache erklärt.²⁹

Der Vertrag von Nizza kann als Minimalkonsens gewertet werden; der Verlauf des Konvents, der weitere Erweiterungen vorbereiten sollte, spiegelt die Kontroversität der Erweiterungsfrage unter den Mitgliedstaaten wider.³⁰ Abgesehen von einigen kleineren Veränderungen wie der Stärkung des Einflusses größerer und bevölkerungsreicher Länder wie durch die Stimmwägung auf Antrag nach Maßgabe der Bevölkerungsverhältnisse bei qualifizierten Mehrheitsentscheidungen (das sog. „demographische Netz“) sowie der Ausrichtung der Verteilung der Abgeordnetensitze im Parlament an den Bevölkerungsverhältnissen waren die Ergebnisse bescheiden.³¹ Nennenswert ist weiter die Einigung auf die verstärkte Zusammenarbeit besonders integrationsorientierter Länder, die dies wünschen.³² Auch die Stimmenparität der vier größten Länder Deutschland, Frankreich, Italien sowie des Vereinigten Königreiches, ungeachtet der bei weitem größten Bevölkerungstärke der Bundesrepublik, war Ergebnis der Konferenz.³³ Die Proklamierung der Grundrechtecharta gehörte ebenfalls zu den wichtigen Vorgängen der Einigungsversuche des Vertrages von Nizza.³⁴

Die Schwierigkeiten einer einheitlichen Linie in der Gestaltung der europäischen Entwicklung bestehen in der Existenz konträrer Lager. Die einen befürworten die Vertiefung der Integration, während die anderen überwiegend die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund sehen bzw. von ihnen profitieren möchten.³⁵ Das mag vereinfachend sein, trifft das Dilemma der EU dennoch gut. Der überwiegend zurückhaltende Charakter der Erklärungen der Verträge bezüglich der Finalität der Europäischen Integration erleichtert diese Situation nicht.³⁶ Erschwerend kommt hinzu, dass die naturgemäß wechselnden nationalen Regierungen in der Frage teilweise voneinander abweichende Einstellungen besitzen.³⁷ Die deutschen Regierungen lassen sich dem die Vertiefung wünschenden Kreis zu-

²⁸ Die Abkürzung steht für „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“.

²⁹ Vgl. ebd., 62f.

³⁰ Vgl. Frenz: 76; vgl. Herdegen 2015: 63f.

³¹ Vgl. Herdegen 2015: 63f.

³² Vgl. ebd.

³³ Vgl. ebd.

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Vgl. ebd., 67ff.

³⁶ Vgl. Niedobitek: 110f.

³⁷ Ein besonders krasses Beispiel hierfür besteht im Politikwandel Polens, der sich nach den Wahlen des Jahres 2015 ergeben hat. Vgl. Försterling: 660ff. Vgl. hierzu ferner: <http://www.bpb.de/internationa->

ordnen.³⁸ Allerdings ist die deutsche Wirtschaft durch den erfolgreichen Export seiner Güter in die europäischen Länder einer der Hauptgewinner des gemeinsamen Wirtschaftsraumes (und der gemeinsamen Währung), sodass das deutsche Interesse am Ausbau der Supranationalität nicht nur ideeller Natur ist. Während um die Einigung auf den Vertrag von Nizza gerungen werden musste, war die Frage nach einer genuinen von nationalen Zwängen befreiten Zusammenarbeit nicht vergessen, und der damalige Außenminister *Joschka Fischer* sprach sich im Mai 2000 dezidiert für den „Übergang vom Staatenbund ... zur vollen Parlamentarisierung in einer europäischen Föderation“ aus.³⁹ Es mag – zumal in der beschriebenen Situation – kühn anmuten, aber die Vorstellungen der Stoßrichtung zielten tatsächlich auf die volle Übertragung der nationalstaatlichen Befugnisse von Legislative (Parlament) und Exekutive (Regierung)⁴⁰ auf einen europäischen Staatskörper.⁴¹ Ein solches überstaatliches Gebilde muss zusätzlich zu den politischen Prinzipien etc. ein einheitliches Fundament der Bestimmung der Rechte und Freiheiten sowie Pflichten seiner Bürger besitzen, weshalb die Forderung nach einer Art europäischer Verfassung laut wurde.

Noch 2001 wurde ein aus „hochrangigen (politischen) Persönlichkeiten“⁴² zusammengesetzter Verfassungskonvent ins Leben gerufen, der sich 2003 auf den Entwurf eines „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ (dem „VVE 2003“) einigte.⁴³ Die Inhalte des Entwurfes unterscheiden sich einerseits in der Konkretheit des Bezuges auf aufklärerische Vorstellungen der Sicht des Menschen und den Gebrauch des Rechts – insbesondere die „Geltung der Vernunft“ ist hier zu nennen – von den bis dato formulierten gemeinsamen Vertragsgrundlagen, andererseits aber in der Erklärung von „*Werten*, auf die sich die Union gründet“⁴⁴, die bislang nur als „Grundsätze“ in den Rechtstexten firmierten. Die ursprünglichen Formulierungen des „VVE 2003“ konnten jedoch nicht aufrecht erhalten werden; *Försterling* vermutet, dass die Konzentration auf eine rationale Bestimmung des

les/europa/polen/257431/analyse-polen-in-der-europaeischen-union-konflikte-und-falsche-ansaetze, Zugriff: 1.11.2017.

³⁸ Vgl. Marhold: 3.

³⁹ Vgl. Fischer; vgl. Försterling: 531ff.

⁴⁰ Vgl. Fischer; vgl. Försterling: 532.

⁴¹ Schon Robert Schuman hat 1950 in seiner berühmten Erklärung die Bildung eines europäischen Staats als Ziel der Europäischen Integration formuliert. Vgl. hierzu: https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/europe-day/schuman-declaration_de, Zugriff: 06.7.2017.

⁴² Vgl. Försterling: 532.

⁴³ Vgl. ebd.

Menschen Teilen der Staatengemeinschaft (auch aus dem Kreise der neuen MOE⁴⁵-Staaten) zu säkular erschienen, sodass im Ergebnis zur Fixierung der Inhalte in Form des „VVE 2004“ gerade die „Geltung der Vernunft“ sowie die „zentrale Stellung des Menschen“ aus dem Entwurf verschwanden.⁴⁶ Der Fall zeigt, dass der Prozess der Aufklärung als Aussöhnung von „Wissen und Glauben“, von „Vernunft und Glauben“ in der Tat immer noch andauert.⁴⁷

Nachdem der Verfassungsvertrag 2004 nach den gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden nicht ratifiziert wurde, musste die Fortentwicklung des Rechts durch den Vertrag von Lissabon geleistet werden, welcher 2009 in Kraft trat. Im Rahmen dieser Lösung, welche explizit auf gemeinsamen, wenn auch allgemein gehaltenen politischen oder gesellschaftlichen Werten fußt, wurden die „Grund- und Menschenrechte“ der bereits in den Verfassungsentwürfen enthaltenen Charta der Grundrechte der Union zum gültigen Teil des Primärrechts.⁴⁸ Dies stellt einen moderaten, aber im Zusammenhang eines wachsenden rechtsstaatlichen politischen Großkörpers bedeutsamen Erfolg dar. Zu den weiteren zentralen Eigenschaften des Vertrages von Lissabon, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass dieser eine Ersatzlösung für den gescheiterten Verfassungsvertrag darstellt, gehört die duale Struktur des Vertragswerkes, welche den Text einerseits in den „Vertrag über die Europäische Union“, andererseits in den „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ einteilt.⁴⁹ Trotz des Anscheins der Kontinuität in den Vertragsgrundlagen, für welchen Zweck beide Texte eine jeweils unabhängige Präambel sowie einen Änderungsartikel enthalten⁵⁰ – der EUV führt formal die durch Maastricht eingeleiteten grundlegenden Veränderungen fort, und der AEUV⁵¹ knüpft an die EWG bzw. EG⁵² an – handelt es sich in Wirklichkeit um *einen* Vertrag, wenn auch „verteilt auf zwei Texte“.⁵³ Im Übrigen sind beide Teile notwendig Ausdruck der einen Rechtspersönlichkeit der

⁴⁴ Vgl. ebd., 535.

⁴⁵ MOE-Staaten ist die Abkürzung der EU für mittel- und osteuropäische Länder. Die Mehrzahl dieser Länder ist bereits 2004 beigetreten. Vgl. hierzu: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/moel.html>, Zugriff: 17.7.2017.

⁴⁶ Vgl. Försterling: 536ff.

⁴⁷ Vgl. 538f.

⁴⁸ Vgl. Herdegen 2015: 66f.

⁴⁹ Vgl. Herdegen 2015: 164f.

⁵⁰ Vgl. Niedobitek: 30ff.

⁵¹ Die Abkürzung steht für „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

⁵² Die Abkürzung steht für „Europäische Gemeinschaft(en)“.

⁵³ Vgl. ebd., 37.

Union, über die der Verbund seit Inkrafttreten des Papiers unzweifelhaft verfügt, und die ihn von seinem Status im Maastrichter Vertragswerk unterscheidet.⁵⁴ Nach *Niedobitek* handelt es sich beim Lissaboner Vertragswerk daher um einen „juristisch (kaschierten) Verfassungsvertrag“.⁵⁵ Das zeigt sich auch im Falle der Charta der Grundrechte, welche – trotz aller den Prozess der Normfindung begleitender Differenzen unter den Vertragspartnern – gültiger Bestandteil des neuen Primärrechts ist.⁵⁶

3.1.2 Die Europäische Integration als Friedensprojekt

Das einzige Wertbekenntnis des europäischen Projekts, welches seit Anbeginn d.h. des Inkrafttretens des Vertrages der EGKS im Jahre 1951, im Rechtskorpus präsent ist, ist das Friedensziel.⁵⁷ Das hat seine Gründe; der Schock des zweiten Weltkrieges steckte den Gründungsvätern noch in den Knochen. Es gleicht einem Gründungsmythos, dass eine der Hauptmotivationen zur Aufnahme der europäischen Zusammenarbeit die Vermeidung einer Wiederholung jener schrecklichen Erfahrungen der miteinander kämpfenden Völker war. Der genaue Anteil dieses Beweggrundes an den Prozessen der Annäherung wird schwer auszumachen sein; Fakt ist, dass die den Ausschlag gebenden Personen (u.a. *Robert Schuman, Jean Monnet, Joseph Bech, Konrad Adenauer* sowie *Alcide de Gasperi*⁵⁸) aus verschiedenen im Kriege miteinander verfeindeten Ländern kamen und sich dennoch in der Frage der Notwendigkeit parastaatlicher Aktivitäten einig waren.⁵⁹ Fakt ist weiter,

⁵⁴ Eine *Rechtspersönlichkeit* ist ein natürliches (menschliches) oder juristisches Subjekt, das rechtsfähig ist, und damit Träger von Rechten und Adressat von Pflichten sein kann. Vgl. Rehinder: 94f. Juristische Subjekte in diesem Sinne können im Privatrecht z.B. Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften und GmbHs sein; im öffentlichen Recht Körperschaften und Anstalten, wozu die Gebietskörperschaften des Bundes, seiner Länder und Gemeinden sowie die Krankenhäuser und Rundfunkeinrichtungen als Anstalten zählen. Vgl. hierzu: www.juraforum.de/lexikon/juristische-person, Zugriff: 23.11.2017. Die Union ist als juristisches Subjekt seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon eindeutig ein internationaler Körper mit Rechtspersönlichkeit. Vgl. hierzu *Niedobitek*: 80f; vgl. Herdegen 2015: 73f. Die Grundlage hierfür bildet der neu eingefügte Art 47 der Schlussbestimmungen des EUV, in welchem lapidar geschrieben steht: „Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.“ Diese Eigenschaft besitzt drei Dimensionen: die völkerrechtliche, die „innerstaatliche“ sowie die unionsrechtliche. Nach *Niedobitek* ist gerade die unionsrechtliche Dimension, obgleich die wichtigste, allgemein unzureichend berücksichtigt. S. *Niedobitek*: 83f. Gleichsam als Ergebnis des Spannungsfeldes zwischen internationaler und nationaler Fragestellungen des Völkerrechtes liefert diese Dimension die Daseinsberechtigung der EU „sui generis“ und bildet somit „ihren eigentlichen rechtlichen Kern“ (*Niedobitek*: 84).

⁵⁵ *Niedobitek*: 37.

⁵⁶ Aufgrund der Zwistigkeiten im Zusammenhang mit dem Verfassungsvertragsprojekt wird der Charta zwar im Vertrag von Lissabon primärrechtliche Gültigkeit verliehen (vgl. Art. 6 I EUV), ist aber kein ausgeschriebener Bestandteil der Bestimmungen. Vgl. *Niedobitek*: 37-40.

⁵⁷ Vgl. Sommermann: 289.

⁵⁸ Vgl. hierzu: <https://europa.eu/european-union/about-eu/history/founding-fathers.de>, Zugriff: 06.7.17.

⁵⁹ Vgl. Herdegen 2015: 53f.

dass die Zeit seit Beginn der europäischen Kooperation – jedenfalls was die kontinuierlich daran beteiligten Länder angeht – tatsächlich von einer fast 70 Jahre dauernden Phase des Friedens begleitet wird. Ein derart langer Zeitraum ohne Krieg ist für den europäischen Kontext durchaus etwas besonderes, was ein Blick in die Geschichtsbücher schnell bestätigt. Hierin liegt aber auch ein Problem des Projektes, und zwar insbesondere was seine Vermittlung an die Bürger Europas betrifft. Die Erinnerung an den Krieg droht zu verblassen. Was eigentlich zu begrüßen wäre, entwickelt sich zu einer Gefahr für die Erhaltung des Friedens. Eine der Aufgaben der Staatengemeinschaft besteht im Erinnern an das Leid und die Zerstörung im 20. Jahrhundert in Europa und der Welt. Der Gebrauch der Vernunft im politischen Blick auf den Lauf der Dinge gebietet dies. Kein gesunder Mensch wird ernsthaft einen kriegerischen Zustand dem Frieden vorziehen. Dennoch wird der Wert des Friedens – die Geschichte lehrt dies – vor allem in Kriegszeiten bzw. durch die Generation, die diesen erlebt hat, erkannt.⁶⁰

Für die Theoretiker der Aufklärung muss die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben und der politischen Welt in jeder Generation neu ausgetragen werden.⁶¹ Die zumindest zivile Teilhabe am europäischen Projekt kann diese Funktion erfüllen. Doch auch auf der kollektiven Ebene leistet die Union viele der Dinge, die vom Vollender der Aufklärung, *Immanuel Kant*, in seiner Vision einer mündigen menschlichen Entwicklung und damit der perspektivischen Vermeidung von Gewalt, für wesentlich erachtet werden.⁶² Zwar ist die EU kein strikter „*Foedus Amphictyonum*“⁶³ im aufklärerischen Sinne (mehr),⁶⁴ dessen Supranationalität nur von der Auslagerung gleicher Rechte und Pflichten aller beteiligter Staaten an den Völkerbund lebt;⁶⁵ das Merkmal einer völkerrechtlichen Vereinigung mit autonomer Körperschaft, welche auf den Export ihres den Frieden erhaltenden und den erfolgreichen Handel miteinander ermöglichenden Wesens ausgerichtet ist, teilt die EU

⁶⁰ Vgl. Höffe 2011: IXf.

⁶¹ Vgl. Kant 1998: 56ff.

⁶² Vgl. Försterling: 519ff.

⁶³ Der Begriff *Foedus Amphictyonum*, der sich aus dem lateinischen „foedus“ für Vertrag und dem aus dem griechischen stammenden Wort „Amphiktyonie“ als Bezeichnung für einen Bund benachbarter Staaten zusammensetzt, steht für eine freie Staatenverbindung, in der die teilnehmenden Länder vollkommen gleichberechtigt vertreten sind. In der Vorstellung Kants dient der Bund vor allem zur Vermeidung zwischenstaatlicher Gewalt auf der Grundlage des Handels zwischen den teilnehmenden Völkern. Die Verfasstheit der Einzelstaaten muss nach den Vorstellungen Kants republikanisch sein. Vgl. Kant 1998a: 473; Vgl. Kant 1998e: 204ff; vgl. Brandt 2011a: 99; vgl. Jacob: 310ff, 320f.

⁶⁴ Vgl. Kant 1998a: 473; vgl. Försterling: 520ff.

⁶⁵ Vgl. Kant 1998c: 42; vgl. Brandt 2011a: 99.

jedoch.⁶⁶ Vor dem Hintergrund der aktuellen Krise der Union lautet die Frage an die Politiker und Bürger Europas, was die erforderliche Neuaufstellung der Staatenstruktur darüber hinaus von den Idealen der Aufklärung lernen kann.

3.1.3 Europa heute – eine Wertegemeinschaft in der Verhandlung

Es wurde ersichtlich, dass die Dynamik der Rechtsentwicklung des Europäischen Projektes die primärrechtliche und daher alle Mitgliedstaaten umfassende Verankerung der Grund- und Menschenrechte der Grundrechte-Charta gezeitigt hat. Ausnahmen hiervon bilden nur Großbritannien und Polen, für die im Protokoll Nr. 30 zum Vertrag von Lissabon Sonderregelungen getroffen wurden, die darauf hinauslaufen, dass die Inhalte der Charta in diesen Ländern keine eigene rechtliche Wirkung entfalten können.⁶⁷ Im Kontrast zur Übernahme der Grund- und Menschenrechte in den gemeinsamen Rechtsbestand hat es die geplante Festsetzung der „Geltung der Vernunft“ sowie der „zentralen Stellung des Menschen“ im Zusammenhang der den Ländern der EU gemeinsamen Werte nicht in die Formulierungen des derzeit geltenden Europarechts in Form des Vertrags von Lissabon geschafft.⁶⁸ Auf der Grundlage der durch geltendes und justiziables Recht geschützten Individual- und Kollektivrechte ist die Verhandlung der gemeinsamen Werte jedoch nach wie vor offen. Damit dies so bleibt, muss die unbequeme Geschichte des 20. Jahrhunderts wenigstens bis zur individuellen Erlangung der Mündigkeit im Sinne der aufgeklärten Teilhabe an der Gesellschaft im Gedächtnis bleiben. Das beste geschichtliche Studium ist die Beschäftigung mit dem Schicksal der Aufklärung selbst, um im Abgleich mit unserer heutigen Welt die Gültigkeit der durch die Aufklärung erreichten Standards für Gesellschaft und Individuum zu begreifen.⁶⁹ Freiheit, Toleranz und Pluralismus sind die unabdingbaren Vorbedingungen der Solidarität, ohne die weder die zu leistende Integration der Geflüchteten noch die Europas insgesamt zu bewerkstelligen sind. Eine solidarische Gemeinschaft setzt sich idealerweise aus den unterschiedlichsten Menschen zusammen, die ihre individuellen Stärken in die Alltagsbewältigung einbringen und damit ein breites Fundament

⁶⁶ Vgl. ebd., 104f; vgl. Jacob: 309ff, 320f.

⁶⁷ Vgl. Försterling: 544. Die beiden Länder verwahren sich durch die Art 1 und 2 des Protokolls einer möglichen Einmischung des EuGHs in die jeweiligen Individualrechte der Bürger bzw. erkennen die Grundrechte der Charta für (interne) Rechtsvorgänge nur so weit an, wie sie durch die bereits bestehenden Grundrechtsbestimmungen der Länder abgedeckt sind. Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union 2012: 313f.

⁶⁸ Vgl. ebd., 536ff.

der kollektiven Weltbewältigung erzeugen. Daher muss in der Sozialen Arbeit mit den Flüchtlingen vor allem Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden und dauerhaft Benachteiligte müssen an der Leistung der Gesellschaft mittelfristig voll beteiligt werden. Dies besitzt auch für die Gesellschaft bzw. Gesellschaften insgesamt Gültigkeit. Es gilt, die Integrationsversäumnisse der Vergangenheit, die zu Parallelgesellschaften, Arbeitslosigkeit unter Einwanderern (als auch Einheimischen), mangelnder Teilhabe an der Zivilgesellschaft sowie religiösen Subkulturen etc. geführt haben, zu vermeiden.⁷⁰ In diesem Sinne ist die gerade vom derzeitigen Innenminister erneut angestoßene Diskussion um eine deutsche Leitkultur grundsätzlich richtig und wichtig.⁷¹ Allerdings zielt der Beitrag, den diese Arbeit zur Wirklichkeitsbewältigung leisten will, darauf ab, die Lösungen für den Problemkomplex (auch) abseits der gleichsam ideologisch und politisch aufgeladenen und tendenziell negativ besetzten Diskussionskultur⁷² aufzuzeigen. Wie das genau gemeint ist und (theoretisch) zustande kommt, davon handelt das folgende Kapitel.

3.2 Rechts- und allgemeinphilosophische Verortung der Arbeit

Der Untersuchung liegen entsprechend dem Thema vor allem die für das Europarecht bzw. unseren Kulturkreis prägenden Philosophien zugrunde. Damit sind einerseits die Gedanken der Aufklärung als Faktoren der Ausbildung der unterschiedlichen geistesgeschichtlichen Strömungen und die aus ihnen resultierenden Texte bzw. Rechtstexte zentral. Andererseits sind für das Anliegen der Arbeit auch die Ideentheorie *Platons* und im Besonderen die Idee des Guten als Seinsgrund von konstitutiver Bedeutung. Hierbei ist auch an die metaphysische entwicklungsgeschichtliche Verwandtschaft des platonischen Systems mit der Welterklärung des Christentums gedacht, die im Zusammenhang der oft bemühten gemeinsamen „europäischen“ Werte als zweiter axiologischer Quell zusätzlich

⁶⁹ Vgl. ebd., 860ff.

⁷⁰ Vgl. z.B. ebd., 833.

⁷¹ Vgl. hierzu: www.faz.net/aktuell/politik/inland/de-maizieres-zehn-punkte-plan-14994262.html, Zugriff: 06.7.2017.

⁷² Symptomatisch für diese Diskussionskultur, die nötige Ergebnisse zumindest hinauszögert, sind die beliebten abendlichen Talkrunden zu wichtigen gesellschaftlichen und politischen Themen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Die jeweils teilnehmenden Gesprächspartner versuchen sich selten an einer konstruktiven Bearbeitung oder Lösung bestehender Probleme; vielmehr ergehen sie sich in der Regel in mehr oder weniger heftigem Streit und/oder Schuldzuweisungen. Vgl. hierzu: www.focus.de/politik/deutschland/extremismus-bosbach-verlaesst-talkshow-nach-streit-mit-ditfurth_id_7350402.html, Zugriff: 27.11.2017.

zu den wertebezogenen Ergebnissen der Aufklärung dienen.⁷³ Vor allen Dingen aber ist der grundzuversichtliche Kern des Platonismus, dass die Schöpfung ursächlich (und mittelbar auch wesentlich) doch wohlmeinend oder „gut“ sei, von Tragweite.⁷⁴ Zwar sind die philosophischen Grundlagen *Platons* methodisch angreifbar und tragen Züge eines zirkulären Spekulierens;⁷⁵ wenn man der Überlegung, die Welt sei grundsätzlich gut, aber ihre Gültigkeit belässt, und diesem Charakter den Status einer alles durchdringenden und bestimmenden „Idee“ verleiht, dann kann das platonische Paradigma tatsächlich eine überaus konstruktive Wirkung entfalten.

Die ansonsten in der Arbeit verfolgten philosophischen Erwägungen bestätigen den (auch praktischen) Geltungsanspruch der Ideentheorie. Die Aufklärung verlegt im Ergebnis das Gute in die Reichweite des Einzelnen⁷⁶ und unterscheidet sich damit in den gesellschaftspolitischen Implikationen, die das Primat der Idee mit sich bringt, erheblich von den Vorstellungen *Platons*. Nicht eine Minderheit elitärer Menschen, die über die Mittel des Logos den Glanz des Guten „erschauen“ konnten, ohne zu erblinden,⁷⁷ ist nunmehr für die Geschicke des Staates und der Gesellschaft verantwortlich, sondern jeder einzelne leistet einen konkreten Beitrag an der Gestaltung des kollektiven Alltags und damit dem Vorschreiten des Menschengeschlechts durch die Einsicht in die Notwendigkeit des Gebrauchs des eigenen Verstandes zur Befreiung aus der „selbst verschuldeten Unmündigkeit“.⁷⁸ Damit belässt *Kant* im Prinzip jedem (gesunden) Menschen ungeachtet der Verschiedenartigkeit der menschlichen Geistesgaben die Fähigkeit, für seine Situation und Zwecke genügend vernunftmäßig erfassen und die jeweiligen Umstände zufriedenstellend lenken zu können. Gleichwohl bleibt die Dimensionalität des individuellen Verstandes und die diesbezüglichen Unterschiede der Menschen in den Entwürfen *Kants* und der Aufklä-

⁷³ Vgl. Hořda et al: 15; vgl. Hirschberger: 345ff.

⁷⁴ Vgl. Pieper in Martens/Schnädelbach: 271ff.

⁷⁵ Auch die Annahme eines „guten“ Seinsgrunds entspringt der menschlichen Festsetzung eben dieser Qualität der Schöpfung als „gut“ durch den Philosophen. Geistes- und philosophiegeschichtlich genügt *Platons* Vorgehen daher nicht den Kriterien einer „objektiven“ Wissenschaft, die auf der Grundlage „harter“ Fakten operiert. Allerdings lassen sich entsprechend diesen oftmals sprachlogisch oder semantisch orientierten Positionen innerhalb der jüngeren Philosophie oftmals nur noch unter erheblichen Schwierigkeiten Ergebnisse in der Forschung mit konkreter Relevanz für die Weltbewältigung ausmachen. Vgl. z.B. Martens/Schnädelbach: 20f sowie 26ff. Eine in diesem Zusammenhang hilfreiche, aber kritische Beschreibung der platonischen Ontologie des „Guten“ findet sich z.B. bei Hirschberger 1999, Band 1, S. 77-88.

⁷⁶ Vgl. Försterling: 56f.

⁷⁷ Vgl. *Platon* 2011: Phaidon 99 d-e.

⁷⁸ *Kant* 1998: 53.

rung problematisch.⁷⁹ Das Ziel der Aufklärung im Sinne *Kants* ist eine Gemeinschaft, die sich im Erkennen der „richtigen“ Dinge wechselseitig unterstützt und in der die Heterogenität der Menschen in Form der Art der jeweils durch sie ausgeübten Tätigkeiten als freiheitlicher Beitrag an der Gesellschaft die zur Weltbewältigung notwendige Arbeitsteilung ermöglichen. Gleichheit besteht im Anspruch auf Teilhabe an den öffentlichen Diskursen, wofür das wichtigste Beispiel die Meinungsäußerung darstellt.

Ungeachtet der Brillanz der Gedanken *Kants* gebietet es sich, auch spätere philosophische Entwicklungen in die theoretischen Erwägungen mit einzubeziehen, um die Richtigkeit der aufklärerischen Schlüsse im geschichtlichen Verlauf beurteilen zu können. Zudem erfordert auch die Vorstellung, dass die Auseinandersetzung mit der Vernunft als Motor des Fortschritts der Menschheit von Generation zu Generation erneut auszutragen ist, dieses Vorgehen.⁸⁰ Für den Zusammenhang der Untersuchung erfüllt aus einer Reihe von Gründen die Gerechtigkeitstheorie von *John Rawls* diese Funktion. Diese holt den Glanz des Ideenhimmels *Platons*, der durch die mitunter allzu sachlichen und nüchternen Analysen und Ausführungen *Kants* und seiner Nachwelt abhandengekommen war, gleichsam in das Zentrum der philosophischen Sicht auf den Menschen und die Welt zurück. Wie genau diese Aussage zu verstehen ist, davon handeln die zwei nachfolgenden Kapitel.

3.2.1 Europa und die Ideale der Aufklärung

Innerhalb der europäischen Aufklärung wie auch ihres Exports z.B. nach Amerika existieren zahlreiche wichtige impulsgebende Werke und Denker. Notwendigerweise muss die Besprechung dieser im Rahmen der Arbeit auf die für das Europarecht und die besonderen Gegenstände der Untersuchung beschränkt werden.

So sticht *Kant* durch die Formulierung des der deutschen Aufklärungsdebatte vorbehaltenen Anspruchs auf Transzendierung des nur nationalen Aspekts bei der Ausgestaltung des Fortschritts hervor, die im Zusammenhang der Frage nach zwischenstaatlicher Zusammenarbeit in Form der EU große Bedeutung besitzt.⁸¹ Darüber hinaus rückt bei einer solchen Thematisierung der Erfordernisse internationaler Kooperation unweigerlich die Frage nach dem Frieden oder der Vermeidung von Gewalt unter den Völkern ins Zentrum des Interesses. *Kant* ist der einzige Philosoph, der eine umfassende und in sich geschlos-

⁷⁹ Vgl. z.B. Försterling: 69ff.

⁸⁰ Vgl. Kant 1998: 56ff.

sene Behandlung des Themas des Friedens unter den Menschen bzw. Völkern vorlegt.⁸² Im Gegensatz zu Vorläufern wie z.B. *Augustinus von Hippo* und der „pax aeterna“ aus seinem Gottesstaat,⁸³ der erst im „ewigen Leben“ wirklich zu erreichen ist, bezieht sich *Kants* Konzept des Friedens ausschließlich auf das Diesseits.⁸⁴ In sich geschlossen ist die Behandlung der Thematik zudem deshalb, da sie eine vollständige Konzeption des für die Herstellung des Friedenszwecks nötigen innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechts beinhaltet.⁸⁵ Durch die Struktur der Schrift – nach der zweiten Fassung enthält sie neben den Präliminärartikeln, die sich mit dem angesprochenen Personenkreis – also vor allem Politikern bzw. Staatsoberhäuptern und sonstigen rechtsbefassten Menschen – auseinandersetzt, den Definitivartikeln, die die im Zusammenhang erforderlichen Rechtsmanifestationen der Teilbereiche Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht behandeln, zusätzlich zum ersten Zusatz, der eine Erweiterung der internationalen Rechtsfriedenstheorie durch eine teleologische Natur- oder auch Geschichtsinterpretation zur sozialphilosophischen Untermauerung enthält, noch einen zweiten Zusatz, den Geheimartikel, der dem Zweck dient, den Hang zu amoralischen Heimlichkeiten in früheren zwischenstaatlichen Vereinbarungen der internationalen Bühne ad absurdum zu führen – wird die Umsetzung der friedensstiftenden Absicht der Abhandlung nach allen Regeln der Kunst vorbereitet.⁸⁶ Den Abschluss des Werkes bildet der zweiteilige Anhang zum Verhältnis von Moral und Politik. Sowohl der Geheimartikel als auch die beiden Zusätze wollen letztlich zeigen, dass die Lücke zwischen Theorie und Praxis des politischen Friedens weniger groß ist, als gemeinhin angenommen.⁸⁷ Die Voraussetzung bleibt allerdings, dass die beteiligten Akteure guten Willens sind.⁸⁸

Es lässt sich argumentieren, dass für das Anliegen der Untersuchung – neben England und Deutschland – vor allem Frankreich das wichtigste Ursprungsland des aufklärerischen Gedankengutes ist. Der Franzose *Voltaire*, der als erster wirklicher Aufklärer gelten kann,

⁸¹ Vgl. z.B. Kant 1998e: 208ff; vgl. Försterling: 261ff.

⁸² Vgl. Höffe: 1ff.

⁸³ Vgl. Hirschberger Band 1: 372-375.

⁸⁴ Zum Verhältnis des „irdischen“ und des „himmlischen“ Gottesstaates in Augustins Friedenskonzeption geben das 11. und insbesondere das 19. Buch seines Werkes Aufschluss. Vgl. Augustin 1979: 705-775; vgl. Augustin 1979a: 427-517.

⁸⁵ Vgl. Höffe 2011: 2.

⁸⁶ Vgl. Kant 1998e: 838f; vgl. Höffe 2011: 1-18.

⁸⁷ Vgl. ebd., 5.

⁸⁸ Vgl. ebd.

teilt, obwohl er in Sachen Religion und Kirche ausgeprägt nüchtern ist und die Machenschaften der katholischen Kirche verachtet – seine Wendung „écrasez l’infame“⁸⁹ zeugt davon –, einen *Kants* deistischer Auffassung nahen Standpunkt und geht von einem für die Welt verantwortlichen Schöpfer, „ein(em) großen Uhrmacher“,⁹⁰ aus, wobei er die Möglichkeiten der Philosophie vor diesem Hintergrund wie folgt einschätzt: „Die Philosophie zeigt uns wohl, dass es einen Gott gibt, aber sie ist außerstande, zu sagen, was er ist, warum er handelt, ob er in der Zeit und im Raum ist. Man müsste Gott selbst sein, um es zu wissen“.⁹¹ Ähnlich wie *Kant* später in der Kritik der reinen Vernunft,⁹² attestiert er der Idee oder dem Konzept „Gott“ eine mindestens praktische Funktion und Tauglichkeit: „Ich will, dass [die Menschen] an Gott glauben, denn ich bin überzeugt, dass ich dann weniger oft beraubt und betrogen werde“.⁹³

Die Ideale der Aufklärung sind durch die Verbindung einer nüchternen und an die Möglichkeiten der Wissenschaft glaubenden Weltsicht mit der Einsicht in die Notwendigkeit der Hinterfragung (religiöser) Machtstrukturen geprägt. Die Herangehensweise an die Belange der weltlichen oder politischen Organisation der menschlichen Gemeinschaften steht dabei im Zeichen des Respekts vor der Schöpfung, deren „erste Ursache“ sich nicht bestimmen lässt. Das Infragestellen gewachsener Strukturen bedeutet für *Kant* schließlich auch die politische Überwindung des (nationalen) Einzelstaats.

3.2.2 Die Gerechtigkeitstheorie *John Rawls*'

3.2.2.1 Ein alternativer Naturzustand als rechtstheoretischer Ausgangspunkt

Ein leistungsfähiges Rechtssystem⁹⁴ ist notwendig auf eine geeignete und plausible Bestimmung seiner (wertebezogenen) Grundlagen angewiesen.⁹⁵ Neuzeitliche Ansätze pos-

⁸⁹ Vgl. Försterling: 54f. Försterling zitiert nach Blom: 123.

⁹⁰ S. Försterling: 54f. Försterling zitiert Blom: 14.

⁹¹ S. Försterling: 54. Försterling zitiert nach Friedell: 646. Zum Verständnis von Gott und Religion der Aufklärung s. auch Anhang b).

⁹² Vgl. Kant 1998d: 562.

⁹³ S. Försterling: 55.

⁹⁴ Ein „leistungsfähiges Rechtssystem“ im Sinne der Arbeit kennzeichnet sich im Anschluss an die Ergebnisse der Aufklärung wenigstens durch Teilhabe an einer Gewaltenteilung des entsprechenden politischen Systems sowie seine Übereinstimmung mit einem solidarischen Begriff von gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Weiterhin sind die Einheitlichkeit seiner Anwendung und das Potential zur Fortentwicklung geboten. Die einem solchen System zugrunde liegenden Werte und Wertvorstellungen sind idealerweise universell. Vgl. ebd., 244ff, 261ff.

⁹⁵ Vgl. Weber-Grellet: 19-20, 76ff.

tulieren anstatt religiöser bzw. „göttlicher“ Voraussetzungen Formen idealtypischer oder gesellschaftlicher Urzustände als Ausgangspunkt.⁹⁶

Die Gerechtigkeitstheorie von *John Rawls* enthält ebenfalls einen solchen Idealzustand, der im Zusammenhang mit dem Leitbild eines möglichst erfüllten oder „glücklichen“ Lebens in einem gesellschaftlichen Umfeld, mit dem man sich identifizieren kann, eine besondere dynamische Wirkung entfalten kann.⁹⁷ *Rawls* geht davon aus, dass die Vereinbarungen über das gesellschaftliche Geben und Nehmen in einem außerweltlichen Zustand getroffen werden, der durch völlige Unkenntnis der späteren persönlichen sozialen und menschlichen Umstände der Teilnehmer gekennzeichnet ist.⁹⁸ In diesem Szenario können daher alle relevanten Aspekte zwischenmenschlichen Gebens und Nehmens angemessen besprochen und austariert werden. Voraussetzung für das Gelingen ist allerdings, dass sich hinterher alle im gesellschaftlichen Miteinander an die Faktizität dieser Vereinbarungen und Verträge unter vorweltlichen Bedingungen „erinnern“.⁹⁹ Mit anderen Worten: Durch die Einhaltung bestimmter basaler Grundsätze – insbesondere jenen der sozialen Gerechtigkeit und der Freiheit –, welche stets der größtmöglichen gesellschaftlichen Fairness verpflichtet sind, in Verbindung mit einer Reihe von Annahmen über den sogenannten „Urzustand“ wie des bereits erwähnten „Schleiers der Ignoranz“ und dem Entscheidungskriterium innerhalb der vorweltlichen Verhandlungen der Maximin-Regel¹⁰⁰ wird die (wirtschaftliche) Gier und die Ausnutzung möglicher persönlicher situativer Vorteile verhindert und die individuellen Selbstverwirklichungsmöglichkeiten des Einzelnen tragen sich selbst.¹⁰¹

⁹⁶ Vgl. ebd., 19ff.

⁹⁷ Vgl. ebd., 20.

⁹⁸ Vgl. Rawls 1971: 11; vgl. Kersting 2010: 89f; vgl. Weber-Grellet: 76ff.

⁹⁹ Der Vorgang des „Erinnerns“ an die Übereinkünfte des Urzustands ist gleichsam die Aufgabe des gesellschaftlichen Diskurses. In seinen späteren Jahren hat Rawls die Bedeutung des Urzustands noch stärker von einer gerechtigkeitsbezogenen Vorbedingung zu einer „Mitbedingung“ des Miteinanders gemacht, deren praktischer Nutzen zur gesellschaftlichen Organisation und Politikfestsetzung der Allgemeinheit offen steht. Vgl. Rawls 1971: 20; vgl. Rawls 1993: 9, 26; vgl. Weber-Grellet: 77f.

¹⁰⁰ Die Maximin-Regel besagt, dass bei der Festlegung auf die Gerechtigkeitsprinzipien der Menschenwelt diejenigen unter den alternativen Möglichkeiten auszuwählen sind, deren schlechtmöglichstes Ergebnis jeweils besser ausfällt, als das aller anderen zur Verfügung stehenden. Vgl. Rawls 1971: 150ff.

¹⁰¹ Vgl. Rawls 1971: 11ff; vgl. Weber-Grellet: 76ff.

3.2.2.2 Zur praktischen Seite der Theorie in der Konzeption und Anwendung des Leitfadens

Auf welche Weise hängen nun die rawlsschen Überlegungen und das Integrationserfordernis der geflohenen Menschen in der Sache des Leitfadens konkret zusammen? In der Betreuung des zu integrierenden Personenkreises gilt es zuallererst, die Identifikation der Menschen mit den vorgefundenen Umständen zu befördern bzw. (wieder) herzustellen. Dafür ist es unerlässlich, die durchaus nicht leichte biographische Situation als Chance begreifen zu können, die unter entsprechenden Bedingungen mit guter Wahrscheinlichkeit und Aussicht auf ausgeprägten persönlichen Gewinn an Lebensqualität nutzbar ist. Von Anfang an soll in der Sozialen Arbeit der Schwerpunkt auf das Freiheitliche in der Integrationsnotwendigkeit gelegt werden. Innerhalb des neuen Rahmens haben die Geflohenen die Möglichkeit, sich für eine individuelle Interpretation der eigenen Situation und des eigenen Lebens bzw. der Welt zu entscheiden, solange dies niemandem schadet und unter Einhaltung der öffentlichen Ordnung und geltender Gesetze vorstättengeht. Zur klugen und besonders einleuchtenden Veranschaulichung dieser Wahlfreiheit und ihrer Tragweite soll beispielhaft und plastisch die Auswahl einer möglichen und interessanten Interpretation der Dinge vollzogen werden, und zwar die der Gerechtigkeitstheorie von *John Rawls*.

Was wäre, wenn die Voraussetzungen für das Gelingen des individuellen Glücks ungeachtet allen etwaig erlittenen Leides zuallererst bei einem selbst zu suchen sind?¹⁰² Und was wäre weiter, wenn der persönliche Einsatz das Zustandekommen der gesellschaftlichen Gerechtigkeit erst ermöglicht? Könnte es sein, dass die Gesellschaft die Rahmenbedingungen für die größtmögliche allgemeine Fairness im menschlichen Miteinander erst auf dieser dynamischen Grundlage jeweils schaffen kann? Die bereits genannten wesentlichen Prämissen der rawlsschen Gesellschaftstheorie machen die affirmative Beantwortung dieser Fragen auf eine allgemeinverständliche Art und Weise möglich, und liefern damit neue Argumente dafür, dass jedes Menschenleben sinnerfüllt und glücklich sein kann.

Die Überwindung des Opfermomentes des Fluchthintergrundes ist bei dem Vorgehen ein

¹⁰² Das impliziert keineswegs, dass die berührten Menschen keine (individuelle) Hilfe zur Bewältigung ihrer Situation erhalten sollen. Im Gegenteil. Dabei soll es sich aber in erster Linie um Hilfe zur Selbsthilfe

gewichtiger Aspekt; vielleicht noch bedeutsamer ist jedoch das sinnstiftende Potential der theoretischen Überlegungen zumal in der bestehenden Konstellation mit der Notwendigkeit zwischenkultureller Verständigung und Annäherung.¹⁰³ Durch die Akzeptanz der (mindestens) abstrakten Gültigkeit des „Schleiers der Ignoranz“ und der vorweltlichen Aushandlungen im Interesse eines insgesamt gerechten Systems wird an die anthropologische Konstante der menschlichen Sinnsuche appelliert,¹⁰⁴ und die Lebens- und Selbstheilungskräfte der Menschen werden unmittelbar angesprochen.

Die Einbindung der Inhalte des Unterrichtsleitfadens in das Konzept von *John Rawls* dient der Vermittlung des „sapere aude“ an die neuen Bürger unseres Kulturkreises, dessen Ideale erheblich in unsere bestimmenden Rechtstexte eingegangen sind.¹⁰⁵

3.3 Erläuterung der Rolle der Werte in der Architektur des Europarechts

3.3.1 Der Art 2 EUV als wertetheoretische Innovation im Unionsrecht

Der Vertrag von Lissabon ist eine Ersatzlösung für den gescheiterten Verfassungsvertrag. Trotz des Scheiterns des Verfassungsprojektes brachte der Vertrag von Lissabon aus wertetheoretischer Sicht handfeste Fortschritte. Diese ergeben sich daraus, dass nunmehr an zentraler Stelle des EUV Werte formuliert werden,¹⁰⁶ die für den gesamten Unionsraum Geltung beanspruchen. Bis dato waren die vergleichbaren entsprechenden Inhalte als Grundsätze bzw. Rechtsprinzipien niedergelegt. *Sommermann* hält hierzu fest: „Semantisch zielen gemeinsame Werte einer Gemeinschaft tiefer als die Statuierung von Grunds-

handeln – bspw. in Form von Hilfestellungen zur Traumataaufarbeitung oder zum Erlernen der deutschen Sprache etc.

¹⁰³ Insbesondere die Wechselwirkungen zwischen unserem (stärker) säkularisierten christlichen Hintergrund und dem des Islam sind hier angesprochen.

¹⁰⁴ Diese verortet die Erklärung der eigenen Existenz und ihrer Umstände – aus unterschiedlichen Gründen – zumeist außerhalb des rational erklärbaren. Dieses Verhalten ist eine der Hauptursachen von Religion bzw. wird und wurde von unterschiedlichen Konfessionen und religiösen Richtungen verwendet, um die entsprechenden Gruppierungen aufrechtzuerhalten. Wiewohl das philosophische Projekt (der Aufklärung) nur mit dem Verstand und wissenschaftlichem Positivismus auszukommen als gescheitert anzusehen ist, ist den Gefahren eines neuerlichen Fundamentalismus usw. entsprechend zu begegnen. Zwar stößt die menschliche Forschung nach wie vor stets an ihre Grenzen; diese Tatsache darf jedoch nicht mit einem Freibrief verwechselt werden, sich an der „Rückwendung in Richtung Mittelalter (mitschuldig) (machen) [zu dürfen]“ (Försterling: 875).

¹⁰⁵ Vgl. ebd., 876f. *Sapere aude* ist ursprünglich ein lateinisches Sprichwort. Kant übersetzt es als „habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“ (Kant 1998: 53) und macht es damit zum Wahlspruch der Aufklärung.

¹⁰⁶ Vgl. Sommermann: 292ff.

Grundsätzen“.¹⁰⁷ Durch die Änderung wird die Dimension der politischen Umsetzung der Europäischen Integration grundsätzlich an diesen Wert- oder Wertefestsetzungen brechbar. Das ist in dieser Form ein Novum für das EU-Recht. Interessant ist bei der Entwicklung hierzu auch, dass in den vorherigen Verträgen seit Maastricht zum ersten Mal im Zusammenhang der durch den Rechtstext von 1992 begründeten „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ von „gemeinsamen Werten“ die Rede war, und diese Formulierung bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon von den Folgeabschlüssen beibehalten wurde.¹⁰⁸ Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die Tatsache, dass in der im Jahr 2000 erklärten Grundrechtecharta die Präambel des Rechkataloges den Begriff verwendet.¹⁰⁹ Der Vertrag von Lissabon zieht also aus der durch ihn hergestellten Primärrechtlichkeit der Charta – s. Kapitel 3.1.1 – die Konsequenz und übernimmt den Begriff (und damit auch seine diskursiven Verknüpfungen) direkt in den Vertragstext. Obwohl der Art 2 EUV inhaltlich sehr wohl in Kontinuität vergleichbarer früherer Bestimmungen steht, ergeben sich durch ihn doch gleichsam veränderte Auslegungsbedingungen, die das Vertragsgeschehen in ein neues Licht tauchen.

3.3.2 Die Umbenennung der europäischen Rechtsprinzipien in Werte

Die in Art 2 EUV genannten Metaprinzipien des Zusammenlebens der europäischen Gesellschaften wurden in der (europarechtlichen) Fachliteratur auch vor ihrer Verankerung in den Verträgen durch die Einigung von Lissabon als „Werte“ bezeichnet.¹¹⁰ Damit wird die Richtigkeit der Änderung der Wortwahl nur unterstrichen. Auf der unmittelbar funktionalen Ebene haben die Werte daher zunächst dieselben Aufgaben wie die zuvor genannten Grundsätze. D.h. sie sind für alle Belange des Rechtsgeschehens – also Anwendung, Auslegung, Fortentwicklung – als „Leitkriterien“ gedacht¹¹¹ und existieren als „normative Hintergrundstrahlung“¹¹² des europäischen „Rechtskosmos“ und ordnen das Rechtsfeld dementsprechend. Ebenso wie ihre Vorläufer, die Grundsätze, sollen sie in der Rechtsarbeit je nach konkreter Situation in einem möglichst hohen Maße und bezüglich etwaiger

¹⁰⁷ Ebd., 293.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., 292; vgl. Europäische Gemeinschaft: 177.

¹⁰⁹ Vgl. Sommermann: 292; vgl. Europäische Union: 215.

¹¹⁰ Vgl. Sommermann: 293; vgl. Santer: 25.

¹¹¹ Vgl. ebd., 293f.

¹¹² Vgl. ebd., 294.

anderer beteiligter Werte harmonisch und widerspruchsfrei realisiert werden.¹¹³ *Sommermann* gesteht der Umbenennung der europarechtlichen gesellschaftlichen Prinzipien in Werte allerdings in Analogie zur durch das Bundesverfassungsgericht für die deutsche verfassungsrechtliche Ordnung ermittelten Rolle der Werte einen größeren Durchdringungsgrad der Rechtslandschaft für dogmatische Zwecke zu, was zu denken gibt.¹¹⁴

3.3.3 Werte und Ziele – zum Zusammenhang zwischen Art 2 und 3 EUV

Was unterscheidet Werte und Ziele? Und wie hängen sie miteinander zusammen? *Frenz* schreibt, dass die in Art 2 EUV genannten Werte vor allem dem Kreis der klassischen (europäischen) Demokratien entstammen.¹¹⁵ Diese Leitvorstellungen werden auch für die einzelnen die EU konstituierenden Gesellschaften beansprucht, weshalb es sich um gemeinsame Werte handelt.¹¹⁶

Die Ziele aus dem Art 3 EUV sind im Vergleich zu den Erklärungen des Art 2 EUV überwiegend konkreter formuliert; im fünften Absatz des Artikels, der sich mit dem Beitrag der Union zu den Internationalen Beziehungen beschäftigt, ist u.a. sinngemäß niedergelegt, dass die Zielverfolgung der EU den Frieden, die Sicherheit, die nachhaltige Entwicklung, die Solidarität und den Respekt unter den Völkern, den freien und gerechten Handel sowie den Schutz der Menschenrechte fördern soll.¹¹⁷

Sommermann beschreibt den Unterschied zwischen Art 2 und Art 3 EUV zunächst so: Die Werte aus Art 2 EUV werden nur „anerkannt“; für die Ziele aus Art 3 EUV wird hingegen die „aktive Zielverfolgung festgelegt“.¹¹⁸ Die größere (normative) Konkretheit des Art 3 EUV wird also bestätigt. Allerdings sieht *Sommermann* den Unterschied zwischen Werten und Zielen verwischt, da der erste Absatz des Art 3 EUV auch die Förderung der Werte zum Ziel erklärt. Das etwaige diskursive sowie rechtliche Unterlegensein der Werte wird also abgeschwächt. Und beide Formen von Prinzipien enthalten als eine wesentliche Eigenschaft „Optimierungsgebote“¹¹⁹ und haben insoweit einen offenen Charakter.

Herdegen sieht die Werte des Art 2 EUV (zusammen mit den „Fundamentalprinzipien“

¹¹³ Vgl. ebd.

¹¹⁴ S. ebd.

¹¹⁵ S. Frenz: 265f.

¹¹⁶ S. ebd.

¹¹⁷ Vgl. Niedobitek: 111f.

¹¹⁸ S. Sommermann: 295.

¹¹⁹ S. ebd., 294f.

des Art 6 EUV) vor allem durch ihre Verbindung mit dem Schutzmechanismus des Art 7 EUV begründet: im Falle einer „schwerwiegende(n) Verletzung der Werte des Art. 2 EUV bzw. eine(r) schwerwiegende(n) und anhaltende(n) Verletzung der Fundamentalprinzipien des Art. 6 EUV durch einen Mitgliedsstaat“¹²⁰ „kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte dieses Mitgliedsstaates einschließlich der Stimmrechte im Rat [...] auszusetzen (Art. 7 Abs.¹²¹ 3 EUV)“.¹²² In diesem Verständnis zeigt sich, dass sich die Werte viel stärker komplementär zueinander verhalten als die Ziele, und sich deshalb als allgemeinverbindliche Grundlage für die Rechtsgemeinschaft anbieten. Die gemeinsamen Werte fördern die Kohäsion der Rechtsordnung.

Die Ziele der Union wie in Art 3 EUV formuliert sind dagegen eher für den „Verlauf der Integration“¹²³ zu beanspruchen, denn die Unionsorgane sind in ihren Entscheidungen voll an sie gebunden¹²⁴ und die Aktivitäten der Mitgliedsstaaten dürfen ihre Erreichbarkeit und Umsetzung nicht behindern.¹²⁵

3.3.4 Das Diffusionsvermögen der Werte

In der Architektur des Europarechts ergibt sich die Wirkung der Werte zum großen Teil daraus, dass diese als „offene Konzepte“ zu verstehen sind.¹²⁶ Die Grundlage hierfür ist die Mehrebenennatur¹²⁷ des Europarechts. Erst auf der Grundlage dieser Konstellation kann der sog. „Schleusencharakter“¹²⁸ der Werte zur Geltung kommen. Für das Staatsrecht sind diese Begriffe u.a. folgendermaßen zusammengefasst worden: „[die Schleusenbegriffe] (lassen) sich (niemals) ‚objektiv‘ aus sich heraus abschließend definieren, vielmehr (sind)

¹²⁰ Herdegen 2015: 92.

¹²¹ Die Abkürzung steht für „Absatz“.

¹²² Ebd.

¹²³ Vgl. Frenz: 267f.

¹²⁴ Vgl. ebd., 268.

¹²⁵ Vgl. ebd.

¹²⁶ S. Sommermann: 296.

¹²⁷ Der Mehrebenencharakter des Europarechts ergibt sich aus der besonderen Verfasstheit der EU: Einerseits ist sie eine völkerrechtliche Verbindung von autonomen Staaten, andererseits besitzt dieser Staatenverbund eine von den Mitgliedsstaaten losgelöste verselbstständigte Existenz als internationaler Körper mit eigener Rechtspersönlichkeit. Somit strahlt einerseits die Verbindlichkeit des eigenständigen Europarechts in die einzelnen Mitgliedsländer aus und beeinflusst deren gesellschaftliche Entwicklung, andererseits ist die gesellschaftliche Sphäre der einzelnen Staaten der politische Primärraum des EU-Gefüges, welche willentlich autonom den Entschluss zur Abgabe von Hoheitsrechten an die EU vorgenommen haben. Damit besteht eine wechselseitige Verzahnung, die aus den unterschiedlichen Prozessen der mitgliedstaatlichen politischen und (zivil-)gesellschaftlichen Vorgänge und jenen der EU und ihrer Organe aufgebaut ist.

¹²⁸ Vgl. ebd.

[sie] offen für das Einströmen sich wandelnder staats- und verfassungstheoretischer Vorstellungen und damit auch für verschiedenartige Konkretisierungen, ohne sich dabei indessen inhaltlich völlig zu verändern, d.h. ihre Kontinuität zu verlieren, und zu einer bloßen Leerformel herabzusinken“.¹²⁹ Mit anderen Worten: In der beschriebenen Funktion führen die Werte ein offenes und dynamisches, dabei sich jedoch selbst schützendes „identitäres“ Eigenleben und ermöglichen die Integration der verschiedenen durch sie bezeichneten Rechtsbelange durch ihr Diffusionsvermögen. Die Werte aus Art 2 EUV haben in den Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten ihre Entsprechung und so ergibt sich aus der Interaktion der nationalen Rechtsordnungen ein „System wechselseitiger Verfassungsstabilisierung“.¹³⁰ Durch das Unionssystem kommt es zu einer „Annäherung der Wertehorizonte“¹³¹ in vertikaler als auch horizontaler Hinsicht, also sowohl zwischen den Mitgliedsstaaten und den Unionsorganen als auch zwischen den einzelnen Ländern. Dabei profitieren nicht nur die etwaig rechtsstaatlich weniger ausgeprägt entwickelten Ordnungen von der Dynamik; auch die Rechtsorganisation Deutschlands hat von der Rechtsprechung des EuGH gelernt, wie *Sommermann* für die Transparenzforderungen belegt.¹³² Im System der EU besitzen die Grundwerte somit auch eine „Transformations- und Harmonisierungsfunktion“.¹³³ Diese Eigenschaft teilen auch manche der im Art 3 EUV genannten Ziele mit den Werten.

3.3.5 Die kohäsive Eigenschaft der Werte und Wertkerne

Die normative Wirkung der Werte ergibt sich in der Architektur des EU-Rechts in erster Linie aus ihrem strukturierenden und Orientierung gebenden Potential als gesellschaftlichem Ideal.¹³⁴ Doch auch als konkreter „rechtlicher Prüfungsmaßstab“ können Sie zur Geltung kommen, wie die Existenz und (mögliche) Funktion des Art 7 EUV belegen.¹³⁵ Der weiter oben beschriebene „identitäre“ Diffusionscharakter spiegelt sich in der Unterscheidung von Begriffs- bzw. Wertkern und -hof wieder. Was bedeuten diese Begrifflichkeiten?

¹²⁹ Böckenförde 1991: 143ff.

¹³⁰ Haratsch: 87.

¹³¹ Sommermann: 297.

¹³² Vgl. ebd., 296.

¹³³ S. ebd.

¹³⁴ Vgl. ebd., 297.

¹³⁵ S. ebd.

Mit Begriffskern ist die statische und unbedingt zu schützende Grundeigenschaft des Wertes gemeint, die sein Wesen ausmacht und deshalb justiziabel ist.¹³⁶

Der Begriffshof hingegen bezeichnet den „Ausstrahlungsbereich“ des Wertes in die einzelnen gesellschaftlichen Sphären hinein, in denen sich seine rechtliche Nutzarmachung und politische Implementierung abspielen und deren grundsätzlich offenen Ausprägungen nicht – jedenfalls im engeren Sinne – rechtlich eingefordert werden können.¹³⁷ Im Zusammenhang mit dem Europarecht könnte man den Funktionsraum des Begriffshofs so umschreiben, dass dies der Bereich der politischen demokratischen Prozesse und Inhalte des mitgliedstaatlichen gesellschaftlichen Lebens im Umgang mit dem Unionsrecht ist. Entsprechend dieser Differenzierung lassen sich etwaige Verletzungen des Wertkernes eindeutig benennen und angehen. Hierfür kann das Instrument der Evidenzkontrolle angewandt werden.¹³⁸ Das „Mehrebenenwesen“ des Unionsrechtes bedingt dabei die Aufrechterhaltung der Wertediffusion bzw. der Relevanz der normativen Kräfte der Werte für die Gesellschaft(en), und die Wertekerne können im Prozess der Europäischen Integration „wachsen, ohne zu versteinern“.¹³⁹ Diese wechselseitige Beziehung von Begriffskern und –hof lässt sich auch als „Elastizität der (europäischen) Grundwerte“¹⁴⁰ bezeichnen.

3.3.6 Das auswärtige Handeln als Herausforderung der Integrationskraft der Werte

Das Innenleben der europäischen Rechtsordnung in Form der Wertearchitektur wirkt sich auch auf die Beziehung zu Drittstaaten aus. So müssen etwaige Beitrittskandidaten entsprechende Voraussetzungen erfüllen, die z.B. in den sog. „Kopenhagener Kriterien“ niedergelegt sind.¹⁴¹ Auch in Art 49 I EUV wird auf mögliche Anträge von Ländern Bezug ge-

¹³⁶ Vgl. ebd.

¹³⁷ Vgl. ebd.

¹³⁸ Vgl. Evidenzkontrolle bezeichnet die Beurteilung der Angemessenheit einer Norm auf Grundlage eindeutiger und allgemein ersichtlicher Kriterien. Im Kontext der Kompetenzen des Bundespräsidenten und seiner Aufgabe, zu verabschiedende Gesetze hinsichtlich ihrer Konformität zu beurteilen, bedeutet die Evidenzkontrolle, dass er „von der Ausfertigung eines Gesetzes (absieht), wenn er die sichere Überzeugung gewonnen hat, dass zweifelsfrei und offenkundig ein Verfassungsverstoß vorliegt“. S. Erklärung von Bundespräsident Johannes Rau zur Ausfertigung des Zuwanderungsgesetzes am 20. Juni 2002 im Schloss Bellevue in Berlin, zitiert auf: www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Johannes-Rau/Reden/2002/06/20020620_Rede.html?nn=1951762, Zugriff: 18.7.2017.

¹³⁹ S. Sommermann: 297.

¹⁴⁰ Herdegen 2007: 146.

¹⁴¹ Die *Kopenhagener Kriterien* wurden 1993 festgelegt und 1995 in Madrid bestätigt. Diese verlangen rechtsstaatliche Stabilität (also stabile Institutionen, den Schutz und die Anerkennung von Menschen-

nommen; die Bedingung für die Aufnahme von Verhandlungen ist, dass das entsprechende Land „die in Art 2 EUV genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt“.¹⁴²

Allgemein lässt sich für das Verhalten gegenüber Drittstaaten sagen, dass die Ausgangsposition der Union insbesondere durch die Ergänzung des Art 2 EUV durch Art 3 EUV mit den Zielbestimmungen der Union sowie Art 21 EUV mit den „allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union“ (s. Art. 21 – 22 EUV), der die Werte und Ziele noch einmal wiederholt, festgelegt wird.¹⁴³ Die unionalen Wert- und Zielansprüche werden notwendig von den materialen Prinzipien des „Friedens, der globalen nachhaltigen Entwicklung sowie der Solidarität“ begleitet,¹⁴⁴ die für die Sphäre der internationalen Beziehungen besonderes Gewicht besitzen. Der Anspruch dieser Grundeinstellung ist ethisch.¹⁴⁵ Die Eigendynamik der (fremden) internationalen Vorgänge erfordert jedoch einen „weitergehenden Ermessensspielraum“¹⁴⁶ der zuständigen Unionsorgane. So lässt sich nüchtern festhalten, dass allenfalls bei konkret gestaltbaren Elementen bzw. Fällen aus dem Kreis des auswärtigen Handelns auftretende Verletzungen der Bestimmungen von Art 2 und 3 EUV (voll) berücksichtigt (und behoben) werden können. In jedem Fall müssen die Werte und Ziele der beiden Artikel, die wie beschrieben lebendig und nicht starr und „versteinert“ sind, in ihrer Relevanz für das auswärtige Handeln im politischen Prozess immer wieder aufs Neue konkretisiert und umgesetzt werden.¹⁴⁷ Diese repetitive Erneuerung hat letztlich das Potential, auch in die sich außerhalb der Union befindlichen Politikbereiche auszustrahlen.

rechten und Minderheiten), eine funktionierende und widerstandsfähige Marktwirtschaft sowie die Übernahme des EU-„Besitzstandes“ (des gemeinschaftlichen Rechts) sowie das bewusste (und flexible) Einbringen der gesellschaftlichen Vorgänge eines fraglichen Landes in das Mehrebenensystem, welches die Natur der EU ausmacht. Vgl. hierzu: www.eur-lex.europa.eu/summary/glossary/accession_criteria_copenhagen.html?locale=de, Zugriff: 07.7.2017.

¹⁴² S. Sommermann: 298.

¹⁴³ Vgl. ebd.

¹⁴⁴ S. ebd.

¹⁴⁵ Mit „ethisch“ ist hier das Vorgehen gegenüber Dritten auf der Grundlage der Achtung des Lebens und der Schöpfung gemeint, die mit der Minimierung von unangenehmen oder einschränkenden Auswirkungen der Handlungen gegenüber dem Personenkreis einhergeht. Nach Möglichkeit wird stattdessen das Erzeugen von positiven Wirkungen angestrebt.

¹⁴⁶ S. Sommermann: 298.

¹⁴⁷ Vgl. ebd.

3.3.7 Die Integrativität der übergreifenden Werteordnung im Fall der Wertekollision

Die (übergreifende) Werteordnung bedingt unweigerlich Funktionsnotwendigkeiten, die zur Kollision einzelner Werte führen. *Sommermann* gibt das Beispiel parlamentarisch zu beschließender rückwirkender Regelungen, die zumindest das Demokratie- sowie das Rechtsstaatlichkeitsprinzip „aneinander“ geraten lassen.¹⁴⁸ In einem solchen Fall kann die besprochene Offenheit der Wertkonzepte in Form der Unterscheidung von Begriffskern und -hof helfen. Das Vorgehen zum Ausgleich dieser Situation muss stets dem konkreten Fall und damit dem Gesamtbild der beteiligten Werte entsprechen, d.h. das Gewicht der einzelnen Werte muss individuell ermittelt werden.¹⁴⁹

Es existiert zunächst das folgende allgemeine Schema hierfür: 1. Zuerst müssen die betroffenen Werte exakt identifiziert werden und es muss ihr jeweiliger Beteiligungsgrad ermittelt werden. 2. Die zweite Stufe ist die Analyse des Verhältnisses, in welchem die beteiligten Werte und die von ihnen betroffenen Subjekte oder Objekte zueinander stehen. Dabei ermöglicht nur die Evaluation der Einzelsituation eine werteausgleichende Analyse und damit die richtigen zu ziehenden Schlüsse. 3. Der Wertkern bzw. die Wertkerne dürfen nicht angetastet werden. 4. Die Kernkollision etwaiger Konfliktwerte kann eine seltene Ausnahme des obigen Verbots darstellen, die im Rahmen der gesicherten Rechtsstaatlichkeit angegangen werden kann.¹⁵⁰

Bei dieser demokratischen oder geschützten Vorgehensweise kann der Wertkern insofern relativ bleiben, als sein Gehalt bei nicht vermeidbarer Kernkollision analog zu bestimmten dogmatischen nationalstaatlichen Wesensbestimmungen von Grundrechten im Einzelfall bestimmt werden kann.¹⁵¹ Das Szenario von z.B. in einem Rechtsstaat zu erstellenden rückwirkenden Regelungen hat wechselseitige Implikationen bspw. zwischen der veränderten Rechtssicherheit, die sich durch die Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Bürgers sowie in der Frage der Berechenbarkeit des Verhaltens der Unionsorgane für die Bürger ergeben kann, und der Dimension eines allgemeinen Interesses oder Wohles, die im Zweifel stärker gewichtet werden muss als das Interesse eines begrenzten Personenkreises.¹⁵²

¹⁴⁸ Vgl. ebd., 299.

¹⁴⁹ Vgl. ebd.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., 299f.

¹⁵¹ Vgl. ebd.

¹⁵² Vgl. ebd., 299.

3.4 Aktuelle Probleme und (politische) Herausforderungen des Europarechts

3.4.1 Problem des Wiederauflebens des Nationalismus

In der Gesamtschau des Prozesses der europäischen Annäherung und Einigung und der begleitenden rechtlichen Prozesse lässt sich sagen, dass das Hauptmerkmal des Integrationsvorgangs die Übertragung nationaler hoheitlicher Rechte an die Organe der Union darstellt.¹⁵³ Unterstrichen wird dieses Verständnis durch die Tatsache, dass die EU der einzige politische Verbund auf der Welt mit einer (integralen) Verbindung aus supranationalen und intergouvernementalen Funktionselementen ist.¹⁵⁴ Dieses überstaatliche Prinzip ist durch die Entwicklungen der letzten Jahre und im Besonderen der allerjüngsten Vergangenheit durch das wieder umgehende Gespenst des Nationalismus in Frage gestellt. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe und Ursachen; ein gewichtiger darunter besteht in der (wieder) zunehmenden sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheit innerhalb der einzelnen Gesellschaften, als auch zwischen den Ländern der Union.¹⁵⁵ Dabei wäre es unwahr, zu behaupten, dass in den Volkswirtschaften kein Mehrwert generiert würde; in Deutschland bspw. als auch den Niederlanden sowie Schweden und in besonderem Maße Irland¹⁵⁶ werden durch bestimmte Wirtschaftszweige als auch in den Steuererlösen teilweise hohe Gewinne bzw. Überschüsse erzielt.¹⁵⁷ Allein, zu einer Verteilung im Sinne sozialer Gerechtigkeit oder einer sozialen Marktwirtschaft, die diesen Namen verdient,¹⁵⁸ werden diese Mittel nicht verwendet. In den vergangenen 10–20 Jahren lässt sich z.B. in Deutschland beobachten, dass die konkrete Kaufkraft von Menschen im Ruhestand nicht nur nicht gestiegen oder wenigstens stabil geblieben ist, sondern im Gegenteil, gesunken ist.¹⁵⁹ Eine ähnliche Tendenz lässt sich auch für die zukünftigen Einkommen heute in Aus-

¹⁵³ Vgl. Herdegen 2015: 80f.

¹⁵⁴ Vgl. Niedobitek: 86f.

¹⁵⁵ Zu dieser Entwicklung trägt auch die Globalisierung bei. Die Internationalisierung und Technisierung vieler wirtschaftlicher Teilbereiche führt z.B. im Niedriglohnbereich zu sinkenden Verdiensten oder viele der Tätigkeiten werden zunehmend wegrationalisiert bzw. von Maschinen übernommen. Vgl. hierzu: www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/soziale-ungleichheit-in-europa/, Zugr.: 08.7.2017.

¹⁵⁶ Vgl. hierzu: www.destatis.de/Europa/De/Staat/Vergleich/DEUVergleich.html, Zugriff: 08.7.2017.

¹⁵⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt 2016: 1f.

¹⁵⁸ Die Begrifflichkeit der „sozialen“ Marktwirtschaft wurde vor allem im Deutschland der Nachkriegszeit geprägt, und bezeichnete die soziale Ausrichtung der gesellschaftlichen politischen Prozesse auf der Grundlage der zunehmend aufblühenden neuen Wirtschaft des Landes.

¹⁵⁹ Vgl. hierzu: www.sueddeutsche.de/politik/senioren-in-deutschland-rentner-verlieren-drastisch-an-kaufkraft-1.1495187, Zugriff: 08.7.2017.

bildung befindlicher Menschen prognostizieren.¹⁶⁰

Ein weiterer gewichtiger Grund der (Legitimitäts-)Krise der Union ist die Tatsache, dass sich im Ergebnis die Brüsseler Strukturen trotz ihrer unbestrittenen Verdienste, wie den allgemeinen und speziellen Freiheiten und Rechten für die Bürger, dem damit verbundenen obschon etwas schwerfälligen Rechtssystem, dem Gewicht des Verbundes im internationalen politischen System oder ganz grundsätzlich in der Ermöglichung eines Friedens – vom Balkan abgesehen – in Europa seit Ende des Zweiten Weltkrieges, die Dynamik und den Betrieb der Gesamtheit des Rechtskörpers betreffend, gleichsam in Eigenregie (weiter-)entwickelt haben.¹⁶¹

Die Quittung für diese Entwicklung sind der Zulauf bedeutender Teile der Wähler in den einzelnen Mitgliedsländern zu populistischen und teilweise offen rechtsextremen nationalistischen Parteien und Gruppierungen, wie in Deutschland der AfD, in Frankreich dem Front National oder der Partei Partij voor de Vrijheid von Geert Wilders in den Niederlanden.¹⁶²

Verschärft wurde die Problematik der erneuten „Nationalismen“ durch die sprunghaft und unerwartet heftig ansteigende Migration nach Europa im Sommer 2015.

Auch das Ausscheiden Großbritanniens aus der Union, der sog. „Brexit“,¹⁶³ auf Grundlage des Referendums vom 23.6.2016 ist Ausdruck der gefühlten Bürgerferne und des damit einhergehenden rückläufigen Vertrauens in die Politik und das Handeln der EU. Allerdings war Großbritannien, welches im Zusammenhang des EU-Geflechts oft als politischer „awkward partner“¹⁶⁴ bezeichnet wurde, immer schon auf eine weniger intensiv eingebundene, vor allem wirtschaftlich orientierte Sonderrolle im Unionsgefüge bedacht.¹⁶⁵

Ein weiterer Bestandteil des Problemkreises ist die rechtsstaatliche Entwicklung in Ungarn und Polen. Diese Staaten entfernen sich auf der Grundlage neuer nationaler oder nationalistischer Töne in den Landespolitiken von den Werten und Vorstellungen der Rechtsord-

¹⁶⁰ Formelhaft kommt diese Entwicklung in der Ungewissheit heutiger Eltern zum Ausdruck, ob es ihre Kinder „im Leben einmal besser haben werden“, als sie selbst; eine Sicherheit, die im durch wirtschaftlichen Aufschwung geprägten Deutschland der Nachkriegszeit für weite Teile der Gesellschaft lange gegeben war.

¹⁶¹ Vgl. z.B. Försterling: 568-580.

¹⁶² Vgl. ebd., 554-557.

¹⁶³ Vgl. ebd., 660.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu: <http://ukandeu.ac.uk/a-not-so-awkward-partner-why-the-uk-has-done-more-for-the-eu-than-we-think/>, Zugriff: 24.7.2017.

¹⁶⁵ Vgl. z.B. Försterling: 523f.

nung der Union, wobei diese Entwicklungen durch die unterschiedliche Geschichte der osteuropäischen Räume anders gelagert sind.¹⁶⁶

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass der größte Hemmschuh des europäischen Projekts die mangelnde Solidarität ist, und zwar nicht nur zwischen den Mitgliedsländern der Union bzw. ihrer Regierungen, die sich in der Flüchtlingskrise nicht auf ein gemeinschaftliches Vorgehen zur Verteilung der asylsuchenden Menschen in Europa einigen können, sondern auch zwischen den Menschen der einzelnen Gesellschaften, und zwar transnational, vor allem aber innerhalb der einzelnen Länder. Wenn keine erkennbare Entlastung Benachteiligter (mehr) erfolgt, entsteht Unzufriedenheit und diese kann in Nationalismus umschlagen bzw. von populistischen Kräften etc. ausgenutzt werden.

3.4.2 Bewältigung des Flüchtlingsstromes

Im Hochsommer 2015 nahm die Migration nach Europa unversehens enorme Ausmaße an.¹⁶⁷ Da ein Großteil der überwiegend aus Nordafrika kommenden Flüchtlinge, die oftmals Deutschland als Ziel hatten, über den Balkan ins Innere des europäischen Kontinents drängten, führte ihr Weg über Ungarn. Frontex, die Agentur zur Überwachung der Unionsgrenzen, meldete für das Land im Juli über 100.000 illegale Grenzübertritte,¹⁶⁸ was eine Vervierfachung zum entsprechenden Vorjahreszeitraum darstellte.

Anfang September kam es zu Tumulten und Auseinandersetzungen der Flüchtlinge mit den Sicherheitskräften des Landes, da sich viele Flüchtlinge der Zwangsregistrierung entziehen wollten, um nicht nach Ankunft in Deutschland entsprechend der Regelungen von Dublin-III zur Asylgewährung nach Ungarn zurückgeschickt werden zu können.¹⁶⁹ Bis zum 5. September hatte die Regierung Orbán in der geschilderten Situation Fernzüge mit Flüchtlingen nur vereinzelt und vorübergehend passieren lassen bzw. nur Regionalzüge bis nach Sopron fahren lassen, von wo aus es ca. acht km zur österreichischen Grenze sind.¹⁷⁰ Am 5. September schließlich wurde den Migranten nach Besprechung mit Österreich und Deutschland die Weiterreise gestattet.¹⁷¹ Da es mit den Dublin-Bestimmungen eine EU-Verordnung ist, die das Zielland von innerhalb der EU Asylsuchenden ermitteln

¹⁶⁶ Vgl. ebd., 657ff.

¹⁶⁷ Vgl. Försterling: 613ff.

¹⁶⁸ Vgl. Frontex 2015: 6f.

¹⁶⁹ Vgl. Försterling: 616ff.

¹⁷⁰ Vgl. Blume et al.: 2ff.

soll, kommt der EU-Kommission aus Vertragssicht eine unmittelbare Funktion für die Sicherstellung der gerechten Verteilung der diversen Belastungen der Migrationskrise auf die Mitgliedsländer zu.¹⁷²

Das Eingreifen der EU-Kommission in die Situation der Massenmigration begann zögerlich. Im September 2015 erstellte die Kommission ein Schema zur Flüchtlingsverteilung in die Mitgliedsstaaten auf Basis ihrer Bevölkerungsgröße, der Wirtschaftskraft und weiterer Faktoren. Die Aufnehmenden Länder sollten einmal pro Flüchtling 6000 Euro bekommen.¹⁷³ Die Zusammenarbeit der Kommission mit den anderen Organen bzw. Vertretern der Mitgliedsländer lief schließlich darauf hinaus, dass beschlossen wurde, Flüchtlingen in Jordanien, dem Libanon sowie der Türkei Hilfe zukommen zu lassen, die Außengrenzen besser zu kontrollieren und mindestens 160.000 Flüchtlinge untereinander zu verteilen.¹⁷⁴ Als absehbar war, dass der Plan so nicht aufgehen würde und weiterhin Massenwanderungen vor allem über das Mittelmeer mit der Gefahr vieler Ertrinkender stattfinden würden, wurde aufgrund der diversen konfliktbezogenen Lähmungen in der Kommunikation der an diesem Ansatz eigentlich zu beteiligenden Länder und Parteien schließlich unter maßgeblicher Beteiligung der deutschen Regierung ein weiterer Plan ersonnen und dessen Umsetzung eingeleitet.¹⁷⁵

Dieser Plan, der seit dem 20.3.2016 in Kraft ist, sieht vor, dass zukünftig alle vor Ort ermittelten irregulären Flüchtlinge aus Griechenland zurück in die Türkei geschickt werden sollen, wobei der Türkei im Gegenzug finanzielle Hilfe zu Teil wird,¹⁷⁶ syrische Flüchtlinge hingegen nach Mitteleuropa gebracht werden und – nach Erfüllung wesentlicher Kriterien durch das Land – eine Visaliberalisierung für die Staaten der EU erfolgen soll. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstellt die Kommission im Abstand von wenigen Monaten Berichte über die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielten Fortschritte, und die sich jeweils ergebenden Maßnahmen und Strategien. Der fünfte Bericht der Kommission über

¹⁷¹ Vgl. Försterling: 620ff.

¹⁷² Vgl. Niedobitek: 149f, 158; vgl. Amtsblatt der Europäischen Union 2013: 31-59.

¹⁷³ Vgl. Rudzio: 28.

¹⁷⁴ Vgl. Europäische Kommission: IP/15/5700.

¹⁷⁵ Vgl. Europäische Kommission: IP/16/942.

¹⁷⁶ Die ermittelten Unterstützungen werden der Türkei im Rahmen einer situativen „Fazilität“ gewährt. Fazilität ist ein dem Englischen entlehnter finanzwissenschaftlicher Begriff für befristet zu gewährende Kredite bzw. Finanzhilfen (Guthaben).

die Rolle des Abkommens zur Bewältigung der Flüchtlingskrise erging am 2.3.2017.¹⁷⁷ Die Soforthilfe für Griechenland aus dem Asyl, Migrations- und Integrationsfond sowie dem Fond für die innere Sicherheit wurde auf 356,8 Mio. Euro aufgestockt.¹⁷⁸ Der Bericht sieht die Mitgliedsländer in der Pflicht, die Bemühungen des Abkommens stärker zu unterstützen.¹⁷⁹ Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge sollen aus den Auffanglagern in sicherere Unterkünfte verbracht werden.¹⁸⁰ Insgesamt sollen alle Prozesse der Verwaltung der Migrations- und Asylumstände beschleunigt und verbessert werden;¹⁸¹ auch um eine effiziente Verwendung der Finanzmittel zu gewährleisten. Im Rahmen der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei sollen die humanitären und infrastrukturellen Bedingungen der dortigen Flüchtlinge durch entsprechende finanzielle Programme unterstützt werden; diese könnten sich im Jahr 2017 auf insgesamt bis zu 3 Mrd. Euro seit Beginn des Projekts belaufen. Die Maßnahmen zur Information potentieller als auch bereits aktiver Migranten durch das Internetportal „infoMigrants.net“,¹⁸² sowie durch bei Ankunft in den Lagern bzw. Hotspots zu verteilenden Flyern, um auf die Gefahren, rechtlichen Gegebenheiten der Migration etc. hinzuweisen, sollen ausgebaut werden.¹⁸³ Dazu zählt auch die Aufklärung über die kriminellen Machenschaften von Schleppern und Schleusern. Die Kommission kommt insoweit ihren Aufgaben nach, als sie das seit Ende März geltende Flüchtlingsabkommen der EU mit der Türkei über seine Aushandlung hinaus begleitet. Was den supranationalen Anteil der Kommission an der politischen Leitung und Planung der Union – der sog. Europäischen „Regierung“ aus Europäischem Rat, dem Rat und der Kommission – angeht, so ist den Verpflichtungen mit dem Vorschlag zu einer gezielten Unterstützung von Flüchtlingen in bestimmten Ländern wie dem Libanon oder Jordanien sowie der gerechten Verteilung einer erheblichen Quote an Geflüchteten aus den Mittelmeerländern in den Unionsrest, verbunden mit einer einmalig aus Brüssel zu gewährenden einheitli-

¹⁷⁷ Der sechste Bericht der Kommission zum Vollzug des Abkommens zwischen der EU und der Türkei an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat sowie den Rat, der im Wesentlichen die Fortführung der bisherigen Maßnahmen thematisiert, ist am 13. Juni 2017 ergangen. (vgl. Europäische Kommission 2017a). In der Zwischenzeit hat sich eine stärkere Distanzierung bspw. Deutschlands zur Türkei ergeben. Vgl. hierzu: www.n-tv.de/politik/Schulz-letzte-Chance-article19948771.html, Zugriff: 24.7.2017.

¹⁷⁸ S. Europäische Kommission 2017: 8.

¹⁷⁹ S. ebd., 5.

¹⁸⁰ Vgl. ebd., 3.

¹⁸¹ Vgl. ebd., 9.

¹⁸² S. ebd., 5.

¹⁸³ S. ebd.

chen Summe pro vermitteltem Flüchtling, noch entsprochen.¹⁸⁴ Die Beziehung der Kommission und allg. der Union bzw. der Mitgliedsstaaten zur Türkei hingegen wirft allerhand Fragen mit teilweise erheblichen Implikationen im Zusammenhang mit der rechtsstaatlichen Verfasstheit der europäischen Staatengemeinschaft auf. Unterdessen haben sich die politischen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit der Union mit der Türkei in der Flüchtlingsproblematik durch den Ausgang des Referendums vom 16.4.2017 zur Änderung der türkischen Verfassung und des damit verbundenen Abbaus des demokratischen Charakters des politischen Systems, gewandelt.¹⁸⁵ Die Regierungsverantwortlichen in Ankara betreiben den nun auch formal gedeckten Umbau der Demokratie zu einem autoritär geleiteten Land ungehindert weiter und gehen gegen Kritiker aller Art schonungslos vor.¹⁸⁶ Vor diesem Hintergrund sind die der Türkei in Aussicht gestellten Maßnahmen in der Vorbereitung eines Beitritts zur Union wie der Visafreiheit für Europa für Bürger der Türkei problematisch.¹⁸⁷

Ein alternativer Vorschlag einiger Politikwissenschaftlicher um Gesine Schwan zur Vermittlung der erwähnten unter den Mitgliedsstaaten zu verteilenden 160.000 Flüchtlinge durch direkte Kommunikation der EU mit interessierten Kommunen, welche gewissermaßen in Zusammenarbeit mit lokalen Firmen, Vereinen sowie kirchlichen Einrichtungen ein Angebot zur Aufnahme, Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen erstellen und im Anschluss mögliche Fördermittel direkt aus Brüssel erhalten,¹⁸⁸ taugt nach dem Dafürhalten des Autors als unkonventionelle Antwort zumindest auf Teile der problematischen Gesamtsituation. Dieses Vorgehen entspräche auch dem Grundsatz der Subsidiarität, der eine Wiederbelebung sicherlich vertragen könnte.

Bezeichnenderweise besteht nicht nur in Goslar, Cottbus oder kalabrischen Dörfern Interesse an der Aufnahme von Flüchtlingen auf dieser Grundlage, sondern auch in der polnischen Stadt Breslau. Das Licht brennt noch auf der Großbaustelle Europa.

¹⁸⁴ Vgl. Klingst: 3.

¹⁸⁵ Vgl. www.tagesspiegel.de/politik/eu-aussenministertreffen-eu-erkennt-tuerkei-referendum-an/19736204.html, Zugriff: 08.7.2016.

¹⁸⁶ Vgl. ebd.

¹⁸⁷ Die Verantwortlichen der EU haben nach Bekanntwerden des Ausgangs des Referendums erklärt, die Verhandlungen mit der Türkei über einen Beitritt zur Europäischen Union nicht aussetzen zu wollen. Gegen diese Einstellung regen sich jedoch Proteste. Vgl. www.zeit.de/politik/ausland/2017-04/reaktionen-tuerkei-referendum-wagenknecht-oezdemir, Zugriff: 20.7.2017.

¹⁸⁸ Vgl. Lobenstein.

3.5 Verhältnis des EU-Rechts zu Wertaspekten der Herkunftskulturen der Flüchtlinge

3.5.1 Wertvorstellungen des Islam

Von einigen wenigen Ausnahmen unter den praktizierten Strömungen bzw. Formen, wie z.B. der Gruppe der Alawiten, die für den syrischen Fall von Bedeutung sind, abgesehen, stellt „der Islam“¹⁸⁹ eine Religion mit absolutem Geltungsanspruch dar.¹⁹⁰ Dass eine praktizierte Religion als „einzig wahrer“ Glaube auftritt, ist im Prinzip nicht neu und trifft für die beiden anderen genannten monotheistischen Religionen – also das Judentum und Christentum – ebenfalls zu. Dies kommt in der Forderung „Ich bin der Herr, dein Gott [...]. Du sollst keine anderen Götter neben mir haben“¹⁹¹ zum Ausdruck.

Was den Islam aber von den anderen Monotheismen unterscheidet, ist die Tatsache, dass er keinen der europäischen Aufklärung vergleichbaren Prozess durchlaufen musste.¹⁹² Die anderen genannten Religionen haben diesen Prozess keineswegs freiwillig mitgemacht und für die Katholische Kirche war die sukzessive Machteinbuße ein sehr schmerzlicher Vorgang.¹⁹³ Das Judentum und das Christentum haben sich jedoch umfassend mit den vor allem im 18. Jahrhundert eingeleiteten (ideellen) gesellschaftlichen Veränderungen arrangiert.¹⁹⁴ Ganz anders verhält es sich mit dem Islam:

[...] der Islam ist nach dem eigenen Selbstverständnis bzw. dem der gläubigen Muslime nicht etwa nur eine Religion neben vielen anderen, und nicht einmal nur die einzig wahre, die „allein selig machende“ Religion. „Der Islam“ ist eine Lebenshaltung, eine das gesamte Leben umfassende innere Einstellung und äußere Haltung, die Geist, Seele und Körper gleichermaßen betrifft. Damit hat der Islam Auswirkungen nicht nur auf das geistige Leben, auf die (glaubensmäßige) Beziehung des Menschen zu Gott, sondern auf alle Lebensäußerungen, auf das Verhalten in der Gesellschaft, das Auftreten als Mensch, den Habitus, auf alle auch äußerlich

¹⁸⁹ Aufgrund seines Wesens als Religion ohne z.B. den christlichen Kirchen etc. vergleichbaren institutionellen Strukturen und der Existenz radikaler Formen des Glaubens, die sich u.a. durch den (absoluten) Geltungsanspruch des Koran ergeben, kann man nur unter Schwierigkeiten von „dem Islam“ sprechen. Wo arbeitsbedingt der Bezug auf „den Islam“ notwendig ist, geschieht dies vorsichtig und im Bewusstsein der Verallgemeinerung und der entsprechenden terminologischen Unschärfe.

¹⁹⁰ Vgl. Försterling: 799.

¹⁹¹ S. Luther: 71. Hierbei handelt es sich um das erste der Zehn Gebote. Vgl. auch Försterling: 816.

¹⁹² Vgl. ebd., 801.

¹⁹³ Vgl. ebd., 802.

¹⁹⁴ Vgl. ebd., 802f. Entsprechend ist es heutzutage für einen Christen möglich, als Physiker auf dem wesentlich durch Einstein und seine Theorien beeinflussten Gebiet zu forschen, und dennoch gläubig zu sein. Selbst ein gläubiger Katholik kann heute Darwins Evolutionslehre akzeptieren. S. Försterling: 803.

von anderen Menschen feststellbaren Handlungen und Taten, eben auf das gesamte Leben selbst.¹⁹⁵

Damit befindet sich der Islam in einem Wettstreit mit den Werten der Aufklärung,¹⁹⁶ denn er bestimmt sich durch diese Unangreifbarkeit seiner Lehre und entzieht sich so den durch die Aufklärung erreichten (politischen) Ansprüchen des Dualismus von staatlicher und geistlicher Obrigkeit und der wissenschaftlichen Herangehensweise an die Teilbereiche menschlicher Wirklichkeit, die für westliche Gesellschaften charakteristisch sind.¹⁹⁷

Im Zusammenhang der Frage nach einem dennoch „aufgeklärten“ Zusammenleben muslimischer Bürger in den westlichen (europäischen) Gesellschaften und insbesondere der zu integrierenden syrischen Muslime stellt sich die Frage nach der Differenzierung der Gläubigen innerhalb des Islam, die durchaus auf das Klima des praktizierten Glaubens und damit der Einstellung zu Nichtmuslimen und gegebenen säkularen staatlichen Bedingungen Auswirkungen haben.

Die folgenden Ausführungen haben eine grobe Erfassung der innerhalb des Islam existierenden Strömungen bzw. der mit ihnen verbundenen Werte und insbesondere die Einstellung zu Nichtmuslimen zum Gegenstand.

Die islamische Welt lässt sich in zwei Gruppen aufteilen. Einerseits gibt es die Sunniten, welche ca. 90 Prozent aller Muslime umfassen.¹⁹⁸ Andererseits gibt es die Schiiten, welche entsprechend die restlichen 10 Prozent ausmachen.¹⁹⁹

Die innerhalb der Religion auftretenden Formen oder Gruppierungen lassen sich als orthodox, „islamistisch“ oder radikalisiert bezeichnen.²⁰⁰ Die orthodoxen Formen machen den Großteil der Gläubigen aus, welche in erster Linie an der ungehinderten Ausübung ihres Glaubens interessiert sind. Bei den „islamistischen“ Gläubigen hat sich das Religionsverständnis über die Ausübung hinaus bereits in Richtung von anzugehenden Verfehlungen anderer Glaubensformen verselbstständigt. Das kann sich bspw. im Salafismus auch gegen Praktiken innerhalb des Islam richten, die dann z.B. als nicht mehr „ursprüng-

¹⁹⁵ Ebd., 799.

¹⁹⁶ Vgl. ebd., 800ff.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., 801f.

¹⁹⁸ Vgl. Maurer: 95f; vgl. Spuler-Stegemann: 16.

¹⁹⁹ Vgl. ebd; vgl. Maurer: 95f.

²⁰⁰ Vgl. Försterling: 814ff.

lich“ (genug) angesehen werden.²⁰¹ Innerhalb des Salafismus gibt es auch gewaltbereite Strömungen, welche dann einen radikalen Islam bzw. Islamismus praktizieren. Die orthodoxen Muslime lassen sich als überwiegend friedliebend einstufen. Entsprechend der Einteilung lassen sich einige kleinere Strömungen als unorthodox bezeichnen, wozu z.B. die Alawiten, die Drusen oder der „mystizistische“ Sufismus gehören.²⁰²

Die christlichen Konfessionen des Katholizismus und Protestantismus sind nicht mit den zwei Hauptgruppen der Sunniten und Schiiten zu vergleichen.²⁰³ Während sich die christlichen Konfessionen – abgesehen von ihrem organisatorischen Unterbau der jeweiligen Kirchenstrukturen, welche im Islam ebenfalls fast völlig fehlen – teilweise erheblich in ihrer Lehre und auch in ihren Riten unterscheiden,²⁰⁴ begründen die islamische Unterscheidung der Glaubensrichtungen die Unterschiede in der Frage der Nachfolge Mohammeds, also wer die Lehren des Verkünders richtig d.h. „rechtmäßig“ fortgeführt hat (und in welcher Beziehung zu Gott der oder die Fortführenden standen).²⁰⁵

Die Sunniten nehmen den Standpunkt ein, dass die religiöse Fortführung durch die Wahl eines Kalifen als Nachfolger bestimmt wird.²⁰⁶ Die Schiiten hingegen machen die Rechtmäßigkeit an der Verwandtschaft der nachfolgenden Repräsentanten mit Mohammed fest. In Frage kamen daher nur sein Schwiegersohn Ali und seine Frau Fatima, die Tochter Mohammeds und ihre direkten Nachkommen.²⁰⁷

Diese Unterschiede in der Regelung der Nachfolge haben auch die Konsequenz, dass die schiitischen Nachfolger Mohammeds, die Imame, über eine „angeborene Heiligkeit“²⁰⁸ verfügen (sollen) und daher auch über Fragen des „wahren Glaubens“ verbindlich und

²⁰¹ Der Salafismus war als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufkommende Strömung zunächst nichts anderes als die Besinnung auf die islamischen Frühformen zur Rückversicherung der Essenz der Religion. Dies geschah unter dem Eindruck des Einflusses der europäischen Kulturen und kann insofern als Versuch einer erneuten gleichsam verbesserten Positionierung der islamischen Welt verstanden werden. Dementsprechend waren Entwicklungs- und Fortschrittsgedanken zunächst durchaus inbegriffen. Heute gibt es einerseits entwicklungs- und fortschrittsorientierte, andererseits konservative, die Moderne und alles aus „dem Westen“ ablehnende sowie seit den 1960er Jahren auch gewaltbereite Strömungen. Als mehr oder weniger konsistentes Merkmal kann die Ablehnung religiöser Veränderung angegeben werden. Vgl. Tworuschka: 109f.

²⁰² Vgl. Schweizer: 143ff; vgl. Maurer: 98ff.

²⁰³ Vgl. Försterling: 795f.

²⁰⁴ Vgl. ebd.

²⁰⁵ Vgl. Schweizer: 127-133; vgl. Tworuschka: 65ff.

²⁰⁶ Vgl. Schweizer: 127-133.

²⁰⁷ Vgl. Försterling: 796.

²⁰⁸ S. ebd.

verlässlich entscheiden können.²⁰⁹ Die Kompetenzen des sunnitischen Kalifen ergeben sich demgegenüber durch seine Kenntnis und Anwendung des Korans, die zu seiner Wahl zum Oberhaupt durch die „Gemeinschaft der Gläubigen“ führen.²¹⁰ Seine Position berechtigt ihn zur Anleitung der Gläubigen in Gebet und Krieg,²¹¹ nicht jedoch zur letztgültigen Auslegung des Glaubens.²¹²

Aus dieser Opposition wurde im Laufe der Jahrhunderte ein handfester Konflikt. Zur bis heute andauernden Feindschaft und wechselseitigen Bekämpfung führte diese Unterscheidung erst ca. 200 Jahre nach Mohammeds Tod.²¹³ Sie bedingt im Wesentlichen die ideologische Teilung der arabischen Welt. Die Tatsache, dass innerhalb des Islam sich die konstituierenden zwei Hauptrichtungen bzw. entlang dieser Trennlinie einzelne oder mehrere Gruppierungen oder „Sekten“ bis heute blutig bekämpfen, lässt zunächst nichts Gutes ahnen für die Einstellung der entsprechenden Menschen gegenüber Nichtmuslimen.

Zum grundlegenden Verständnis der Religionslandschaft des Islam ist es ferner wichtig zu wissen, dass sich die Schiiten wiederum in zwei Hauptgruppen untergliedern.²¹⁴ Die Unterscheidung hat wieder mit einem abweichenden Bezug auf die Frage der Nachfolge Mohammeds zu tun.

Die sog. Siebener-Schiiten gehen auf das Jahr 760 zurück, als in Medina der Sohn des sechsten Imam noch vor dem Vater starb.²¹⁵ Somit war unklar, wie sich die „familiäre“ Fortführung der Nachkommenschaft Mohammeds gestalten sollte. Letztlich setzte sich auf der einen Seite die Interpretation durch, dass die Reihe der „Erleuchteten“ durch den Tod Ismails als ältestem Sohn des Imams zu Ende gegangen sei, und die Gläubigen bis zum jüngsten Gericht somit ohne unfehlbare gleichsam göttliche Anleitung auf Erden auskommen müssten.²¹⁶ Diese Sichtweise begründete die Glaubensrichtung der Siebener-Schiiten durch den geschilderten Bezug auf den potentiellen vor seinem Vater verstorbenen siebten Imam. Auf der anderen Seite waren jene, die die Imamen-Reihe durch den

²⁰⁹ Vgl. ebd., 796f; vgl. Tworuschka: 65ff.

²¹⁰ Vgl. Försterling: 796f.

²¹¹ Vgl. ebd.

²¹² Vgl. ebd.; vgl. Tworuschka: 65ff.

²¹³ Vgl. Schweizer: 128f.

²¹⁴ Vgl. ebd., 138ff.

²¹⁵ Vgl. ebd.; vgl. Tworuschka: 66.

²¹⁶ Vgl. Schweizer: 138ff.

zweiten Sohn des Verstorbenen fortführen wollten und dies auch taten.²¹⁷ Dieses Lager ereilte aber mit gewissem Zeitverzug das gleiche Schicksal wie die Siebener-Schiiten. Im Jahr 873 starb der zwölfte Imam, der keinen Sohn hatte, unter ungeklärten Umständen.²¹⁸ Die Interpretation der Situation durch die Korangelehrten folgte dem Beispiel der Siebener-Schiiten.²¹⁹

Eigentlich hätte auf dieser Grundlage wieder eine Annäherung von Schiiten und Sunniten erfolgen können, denn unter den Schiiten entstand nun ebenfalls eine „nur menschliche“ Instanz zur Kontrolle der Einhaltung des Korans in den Aktivitäten der weltlichen (politischen) Führer.²²⁰

Ein Grund dafür, dass es nicht zu einer solchen Verständigung kam, liegt darin, dass sich unter den Zwölfer-Schiiten im weiteren Verlauf der Glaube, der verschwundene zwölfte Imam sei nur entrückt und stünde im Kontakt zu den religiösen Führern, durchgesetzt hat.²²¹ Einige Jahrzehnte nach dem Verschwinden des Imam verkündete ein Kreis von Korangelehrten der Zwölfer-Schiiten, es seien neue Äußerungen Mohammeds aufgetaucht.²²² Aus diesen würde hervorgehen, dass kurz vor dem Ende der Zeit ein von Gott gesandter Rechtsgelehrter, ein „Mahdi“ auftauchen werde, der alle Welt und alle Religionen zum wahren Glauben bekehren und anschließend als vollkommen gerechter Herrscher bis zum völligen Ende der Welt regieren werde.²²³ Weiter erklärten sie, dass dieser von Gott gesandte der verschollene zwölfte Imam sei.²²⁴ Den Kontakt zu besonders verdienten Gelehrten pflege er, inzwischen unsterblich geworden, aus dem Verborgenen und erteile Ratschläge oder gebe gar göttliche Weisungen in besonders wichtigen Glaubensfragen weiter.²²⁵

Aus Sicht der Sunniten stellt dies eine unerträgliche Erhöhung des zwölften Imamen und der schiitischen Gelehrten dar.²²⁶ Nach dieser Entwicklung war ein friedliches Nebenein-

²¹⁷ Vgl. ebd.

²¹⁸ Vgl. ebd.

²¹⁹ Vgl. ebd.

²²⁰ Vgl. ebd.

²²¹ Vgl. ebd.; vgl. Tworuschka: 66f.

²²² Vgl. Schweizer: 138ff.

²²³ Vgl. ebd.; vgl. Tworuschka: 65ff; vgl. Spuler-Stegemann: 44f.

²²⁴ Vgl. Schweizer: 138ff.

²²⁵ Vgl. ebd.

²²⁶ Vgl. ebd. Auch nach der Einschätzung westlicher Religionswissenschaftler erscheint die Lehre des „Mahdi“ künstlich. Vermutlich habe man sich von den Endzeitvorstellungen des Judentums und des Christentums inspirieren lassen, so das Urteil. Vgl. ebd., 141.

ander von Sunniten und Schiiten ausgeschlossen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es ein Zusammenspiel von Eigenschaften oder Faktoren im Kontext der Einstellung „des Islam“ bzw. seiner Formen zu Nichtmuslimen und dem säkularen Staat ist, die sich ungünstig auswirken können. Diese Merkmale lassen sich als eine Art „Unvernunft“ in der Selbst- und Weltsicht bezeichnen, und zwar als eine Unvernunft der Werte. Es sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass diese Einschätzung aus der aufklärerischen Sicht auf Religionen erfolgt. Aufgrund einiger wesentlicher systemischer Aussagen der islamischen Religion und Weltordnung ergibt sich ein anderer Befund innerhalb der arabischen Welterklärung.²²⁷ Zu diesen konstitutiven Festsetzungen zählt bspw. die Überzeugung, dass der Koran im Gegensatz zur Tora und der Bibel rein göttlich d.h. nur „verkündet“ und damit nicht menschlich beeinflusst ist.²²⁸ Ferner schränkt die Überzeugung, der Islam erfasse notwendig alle auch nur erdenklichen Inhalte, Aspekte und Erscheinungsformen des Menschseins, von vornherein Fremddynamiken (fast) vollständig ein. Für menschliche Selbstbestimmung ist in dieser Lehre wenig Platz, und so ist unter diesen Bedingungen vom Menschen als „Skaven Gottes“ gesprochen worden.²²⁹

Im Folgenden seien einige Konsequenzen und Bedingungen dieser Ausgangslage in Form der Erläuterung einiger Fakten der Lehre der Religion genannt. Es ist auf der Grundlage des Korans zumindest unklar, ob die Mittel des Islam ausschließlich zivil und friedlich sind, oder ob sie auch kriegerisch sein können.²³⁰ Dies hängt damit zusammen, dass es im Leben des Propheten zwei verkündigungsrelevante Phasen gab.²³¹ Einmal durchlief der Prophet die Jahre in Mekka (610-622 n. Chr.), wo er gegen Vielgötterei und über das Gericht Gottes, also die Aufnahme in den Himmel als Belohnung und die Verbannung in die Hölle als Strafe, predigte.²³² Diese Zeit stand im Zeichen seines Bemühens um Verständigung mit dem Judentum und Christentum.²³³ Andererseits ergibt sich im Anschluss eine zehnjährige Tätigkeit in Medina (also bis zum Jahr 632), die durch die Konsolidierung und Etab-

²²⁷ Vgl. Försterling: 799ff.

²²⁸ Vgl. Maurer: 57ff; vgl. Spuler-Stegemann: 36f.

²²⁹ Vgl. Försterling: 800f.

²³⁰ Vgl. Maurer: 58f.

²³¹ Die Historizität der kanonischen Biographie Mohammeds ist in der Islam-Forschung umstritten. Vgl. Jansen: 689ff.

²³² Vgl. Maurer: 58f.

²³³ Vgl. ebd.

lierung „seiner“ Lehre und damit der Erlangung von Macht geprägt ist.²³⁴ In diese Zeit fällt der Beginn der Auseinandersetzung mit den Juden, die Mohammed durch seine Armee bekämpfen ließ.²³⁵

An diese Problematik lässt sich die Behandlung eines weiteres Phänomens anschließen: des Märtyrertums.²³⁶ Die Bereitschaft zum eigenen gewaltsamen Tod ging ursprünglich vor allem von den Schiiten aus und ist vermutlich ein Ergebnis der Unterdrückung der schiitischen Strömung in ihrer Frühzeit.²³⁷ Inzwischen ist die Praxis der Opferung des eigenen Lebens für die Sache der Religion aber auch bei den Sunniten angekommen,²³⁸ die in der Summe sogar die Mehrzahl der radikalen oder „islamistischen“ Gruppen beinhalten.²³⁹ Den Märtyrern winkt der direkte Zugang ins Paradies, so die Verheißung.²⁴⁰ Das Märtyrertum, wie es heute auftritt und von vielen Menschen als Ausdruck religiöser islamischer Grundhaltungen missverstanden wird, hat sich in der Gegenwart von seinen religiösen Ursprüngen losgelöst.²⁴¹ Die extreme Praxis der Selbsttötung hat sich dabei selbstständig und ist zu einem Instrument von terroristischen Aktivitäten geworden, die der authentischen Repräsentation im Koran und der tradierten Einstellung in der islamischen Welt zu Krieg und Frieden und dem Umgang mit Andersgläubigen entbehren.²⁴²

Eine weitere „unvernünftige“ Eigenschaft des (heute) praktizierten Islam ist die Ungleichbehandlung der Frau.²⁴³ Dieser Aspekt islamischer Gesellschaften, welcher keineswegs überall gleich ausgeprägt bzw. vorhanden ist, ist ebenfalls von maßgeblichen Vorstellungen der eigentlichen islamischen Religion entfernt und knüpft zumindest in Teilen an die gleichsam unislamischen (patriarchalischen) gesellschaftlichen Bedingungen vor Etablierung der Religion an, die in der arabischen Welt im entsprechenden Vergleich zum Wes-

²³⁴ Vgl. ebd.; vgl. Spuler-Stegemann: 20f.

²³⁵ Vgl. ebd.; vgl. Maurer: 113f.

²³⁶ Es gibt im Koran kein Äquivalent zur Bezeichnung „heiliger Krieg“, die in westlichen Kreisen zur Bezeichnung der Gewaltanwendungen fanatisierter islamistischer Gläubiger verwendet wird. Vgl. Tworuschka: 197ff. Tatsächlich ist die Thematisierung der konkreten Notwendigkeit zur Gewalt gegen Nichtmuslime dort eine seltene Ausnahme. Vgl. ebd. Die Tatsache, dass die Gewaltbereitschaft in der Auseinandersetzung mit der nichtislamischen Welt (sowie auch innerislamisch) vor allem seit dem 20. Jahrhundert zugenommen hat, sollte vor dem Hintergrund der weltwirtschaftlichen Entwicklungen durchaus zu denken geben. Vgl. ebd.

²³⁷ Vgl. Schweizer: 136f, vgl. Tworuschka: 216.

²³⁸ Vgl. ebd., 217; vgl. Schweizer: 138.

²³⁹ Vgl. ebd.

²⁴⁰ Vgl. ebd.; vgl. Spuler-Stegemann: 129.

²⁴¹ Vgl. Tworuschka: 214ff.

²⁴² Vgl. ebd; vgl. ebd., 197ff.

ten noch stärker nachwirken.²⁴⁴ So haben die Frauen im Islam eine oftmals untergeordnete gesellschaftliche Rolle und werden in ihrem Verhalten von den Männern dominiert.²⁴⁵ Insbesondere innerhalb der Familie hat in der Regel der (Ehe-)Mann das Sagen.²⁴⁶ Oftmals verlassen Mädchen die Schulen früher als die männlichen Gleichaltrigen oder haben gar kein Recht auf Bildung,²⁴⁷ wobei nochmals auf die Heterogenität und damit die sehr unterschiedliche Handhabung familiärer bzw. gesellschaftlicher Verhältnisse innerhalb als „islamisch“ zu bezeichnender Umwelten verwiesen werden muss.

Der abschließende problematische Punkt ist die mitunter drastische Rechtsprechung der Scharia,²⁴⁸ der islamischen Rechtsordnung, die sich in der Sphäre der Werteordnung ergeben kann. Auch in diesem Zusammenhang bleibt der verallgemeinerte Bezug auf die sehr unterschiedlichen Formen der islamischen Rechtsgepflogenheiten schwierig. Urteile aus den Rechtsbereichen der „Frömmigkeit“, der „Geschäfte“ und der „Strafe“ bzw. ihrem Zusammenspiel, die die Scharia ausmachen, können zur Handabhackung zur Sühne von Diebstahl, Steinigung zu der von Ehebruch und Tötung zu der des Abfalls vom Glauben

²⁴³ Vgl. Schweizer 138, 163f.

²⁴⁴ Vgl. Tworuschka: 172ff.

²⁴⁵ Vgl. Schweizer: 163f.

²⁴⁶ Vgl. ebd.

²⁴⁷ Vgl. z.B. ebd., 172ff.

²⁴⁸ Vgl. Maurer: 76f. Die Scharia ist die islamische Rechtswissenschaft. Gemäß der heterogenen Landschaft des Islam wird auch diese unterschiedlich ausgelegt. Zu den Gemeinsamkeiten der Formen zählen die axiologische Herleitung der Lehre und der grundsätzliche methodische Aufbau. Vgl. Maurer: 72f. Da Mohammed keine Rechtslehre hinterlassen hatte, wurde, als das islamische Reich sich ausdehnte, dazu übergegangen, auch das Leben Mohammeds und seine Verhaltensweisen (die sogenannte „Sunna“) als von Allah inspiriert und weisungstauglich zu interpretieren und aus diesen Elementen die Rechtslehre zusammzusetzen. Vgl. ebd.; vgl. Khorchide 2017: 99ff. Dementsprechend wurde die Überlieferungen klassifiziert und nur solche daraus für die Scharia weiterverwandt, die sich als von Mohammed selbst stammend annehmen ließen. Vgl. ebd.; vgl. Maurer: 72f. Diese sind die sogenannten „Hadith“. Vgl. ebd.; vgl. Khorchide 2017: 99ff. In der Frage, welche der Überlieferungen vom Propheten selbst kommen, unterscheiden sich unterschiedliche Schulen der Scharia. Vgl. Maurer: 74f. Eine qualitative Veränderung in den Erscheinungsformen der Scharia brachte der Kolonialismus, der die islamische Landschaft weiter fragmentierte, indem er unterschiedliche Reaktionen auf die (erzwungenen) Änderungen provozierte. Vgl. ebd., 73. Die grundsätzliche Methodik der Scharia besteht darin, dass in einem Rechtsfall von vier hierarchisch zu verstehenden Ordnungen auszugehen ist. Diese sind in absteigender Reihenfolge der Koran, die Sunna, die Qiyas und die Idschma. Vgl. ebd., 74; vgl. Khorchide 2017: 85f. Wenn die erste Ordnung, also der Koran, keine Klärung des Rechtsfalles ermöglicht, kommt die nächstfolgende Ordnung zur Geltung. Der Koran und die Sunna wurden bereits erklärt. Die Quiyas bedeutet die Anwendung von Analogieschlüssen bzw. logischen Schlüssen sowie den Bezug auf bereits existierende Fälle. Sollte immer noch keine Klärung möglich sein, so kommt in der Stufe der Idschma der „Konsens der Islamgemeinde“ zur Anwendung, der sich zumeist auf die Meinung der geistlichen Führer beschränkt. Vgl. ebd.; vgl. Maurer: 74.

führen.²⁴⁹ Die Andersbehandlung des weiblichen Geschlechts kann sich entsprechend in den Vorstellungen und der Praxis der Scharia widerspiegeln.

3.5.2 Kongruenzen zwischen den Werteverhältnissen

Befunde hinsichtlich der „Verträglichkeit“ syrischer Wertvorstellungen und sich aus ihnen ergebender Konsequenzen mit denen der europäischen Rechtsordnung lassen sich nur mit Verallgemeinerungen erzielen. Weder gibt es den „einen“ gleichsam einheitlichen Islam, noch ist von den syrischen geflüchteten Muslimen aufgrund der vielfach traumatischen Geschehnisse ein konsistentes Verhalten zu erwarten. Erschwert wird die Analyse durch die ausgeprägt uneinheitliche Bevölkerungsstruktur Syriens, sodass mit kulturell bzw. religiös sehr unterschiedlich geprägten Menschen zu rechnen ist.

Bei den orthodoxen Muslimen besteht im Allgemeinen eine im Koran verankerte²⁵⁰ Akzeptanz Andersgläubiger. Im Fall der syrischen islamisch geprägten Menschen ist nach der dort vorherrschenden Zusammensetzung der muslimischen Bevölkerung zu differenzieren, wobei auf das gesellschaftliche Klima bzw. die Lebensbedingungen vor Beginn des Bürgerkrieges und den Einfluss der Gewalteskalationen in dem Land auf die (religiöse) Sicht der Welt zu achten ist. Besonders wichtig ist die Frage, wie das totalitäre²⁵¹ Regime Assads bzw. vergleichbare Regime insgesamt sowie radikalisierte Islamisten und hierin vor allem der am Bürgerkrieg beteiligte IS²⁵² gesehen werden.²⁵³

Zunächst wird die Bevölkerungsstruktur besprochen; dabei wird auch auf die Christen eingegangen. Vor dem Krieg waren ca. 70 Prozent der syrischen Gesellschaft Muslime sunnitischen Glaubens.²⁵⁴ Von den Muslimen des Landes insgesamt waren 2–3 Prozent

²⁴⁹ Vgl. ebd.

²⁵⁰ Vgl. Khorchide 2016: 173ff.

²⁵¹ Inwieweit Syrien vor dem Bürgerkrieg totalitär regiert wurde, darüber lässt sich streiten. Das Verhalten des Assad-Regimes seit Ausbruch der blutigen Auseinandersetzungen legt diese Einordnung jedoch nahe. Vgl. hierzu: www.newstatesman.com/politics/staggers/2017/10/assad-regime-quietly-bombing-hospitals-while-world-looks-away, Zugriff: 29.11.2017.

²⁵² Die Abkürzung „IS“ steht für die radikale islamistische Gruppierung „Islamischer Staat“, die aus den seit Jahren im Irak schwelenden Konflikten entstanden ist. Die Gruppierung entstammt dem Umfeld der Al-Qaida. Im Juni 2014 rief sie auf der Grundlage von ihr kontrollierten Gebietes im Irak und Syrien ein Kalifat aus, was bedeutet, dass sie die rechtmäßige Nachfolge Mohammeds für sich beansprucht. Die Gruppierung tritt durch besonders unmenschliches und radikalisiertes Verhalten hervor. Vgl. Tworuschka: 120ff; vgl. Försterling: 436, 816f.

²⁵³ Vgl. ebd., 436f; vgl. Schweizer: 451ff.

²⁵⁴ Vgl. ebd., 150.

Schiiten.²⁵⁵ Die Alawiten, die sich von den Schiiten ableiten und eine von anderen islamischen Richtungen beargwöhnte „Sekte“ darstellen, machten 11 Prozent der Landesbevölkerung aus.²⁵⁶ Die Alawiten sind seit der Machtergreifung der Baath-Partei im Jahre 1963 bzw. 1966 als bestimmende Größe in der Regierung maßgeblich an der Macht beteiligt.²⁵⁷ Sie teilen sich die Macht gewissermaßen mit den Sunniten, die nach der Verfassung stets den Staatspräsidenten stellen.²⁵⁸ Eine bedeutende Rolle in der Regierung bzw. der Verwaltung stellen auch die Christen des Landes dar; von der Bevölkerung machten sie ca. 14–15 Prozent aus.²⁵⁹ Zu nennen sind noch die Drusen, wie die Alawiten eine von den „Ismailiten“ also Siebener-Schiiten abstammende Sekte, die allerdings noch weniger als die Schiiten akzeptiert werden, da sie als Hauptstreitpunkt ihrer Lehre auf eine göttliche menschgewordene Erlöserfigur warten.²⁶⁰ Ihr Anteil an der Bevölkerung belief sich auf 3 Prozent.²⁶¹

Das gesellschaftliche Klima in den durch die Baath-Partei geprägten Jahrzehnten vor Ausbruch des Bürgerkrieges lässt sich als spezifische Mischung aus Angst vor Überwachung und möglicher Willkür sowie praktizierter Duldung des (religiösen) Pluralismus beschreiben. Je nach politischer bzw. „oppositioneller“ Lage wurde die Gesellschaft mehr oder weniger stark durch die nationalen Sicherheitskräfte überwacht und eingeschüchtert.²⁶² Die Sunniten waren zwar an der Macht beteiligt, beargwöhnten aber die Alawiten; insbesondere nachdem diese ihre totalitäre Natur durch die (zeitweise) Rücknahme der im Jahr 1971 erfolgten Öffnung der „Lebensbedingungen“ (u.a. erleichterter Handel und größere Rechtssicherheit gehörten hierzu) zu erkennen gegeben hatten.²⁶³ Die Schiiten konnten ihre Riten und Traditionen, die – anders als die syrische Geschichte vermuten ließe – ausgeprägte (religiöse) Verbindungen in das Land bzw. den Kulturraum besitzen,²⁶⁴ zumeist ungehindert ausüben. Auch die Drusen, die von fast allen Muslimen nicht als solche akzeptiert werden, wurden geduldet. Gleiches gilt für die Christen, die traditionell in das

²⁵⁵ Vgl. ebd., 122.

²⁵⁶ Vgl. ebd., 150.

²⁵⁷ Vgl. ebd., 322ff.

²⁵⁸ Vgl. ebd.; vgl. Tamcke: 179f.

²⁵⁹ Vgl. ebd., 68f.

²⁶⁰ Vgl. ebd., 152ff.

²⁶¹ S. ebd., 155.

²⁶² Vgl. z.B. ebd., 30ff.

²⁶³ Vgl. ebd., 327-328.

²⁶⁴ Vgl. ebd., 122ff.

politische System eingebunden waren und für die Verwaltung und das Militär als zumeist gebildete Schicht gebraucht wurden.²⁶⁵ Einige Freikirchen wurden jedoch im Laufe der Jahre unter der Baath-Regierung verboten; zuletzt betraf dies im Jahr 2010 acht kleine Gemeinden im Norden des Landes. Die Auflösung der Gemeinden erfolgte diskussionslos.²⁶⁶ Anzumerken ist, dass die Grundlage für den weitgehenden Pluralismus die räumliche Segregation der unterschiedlichen Gruppen, Religionen oder „Ethnien“ in Stadteile etc. war,²⁶⁷ die in ähnlicher Weise in allen arabischen Staaten vorzufinden ist. Verbindungen unter den Menschen bestanden dagegen in der Sphäre des Handels.²⁶⁸ Somit war das gesellschaftliche Klima zwar nicht wirklich frei oder demokratisch, dafür aber weitgehend tolerant in Religionsdingen.²⁶⁹ Unterhaltungen über Politik wurden in der Öffentlichkeit aus Angst vor Denunziation und Inhaftierung etc. vermieden.²⁷⁰

Vor allem die positive oder zumindest neutrale Sicht auf die Assad-Regierung dürfte sich durch den Bürgerkrieg ins Gegenteil verkehrt haben. Eine mögliche Konsequenz ist auch das (Wieder-)Aufbrechen möglicher Feindschaften und Oppositionen unter den Teilen der Gesellschaft. Allerdings ist anzunehmen, dass die Wahrnehmung „einschränkender“ oder diktatorischer Regierungen insgesamt nunmehr ernüchtert oder ablehnend ausfällt, zumal vor dem Hintergrund des bereits „gekosteten“ Pluralismus. Insofern sollte für die syrische Gesellschaft insgesamt, sofern man noch von einer solchen sprechen kann, ein eher positiver Bezug zum westlichen oder säkularen Gesellschaftsmodell bestehen. Das dürfte auch für große Teile der Muslime zutreffen. Die durch Gewalt verursachten Traumata unter Erwachsenen und Kindern der aus Syrien nach Europa geflohenen Menschen gefährden diesen potentiellen, aus der syrischen Geschichte entstandenen „Gewinn“ jedoch.

Die in die Staaten der EU gekommenen syrischen Muslime dürften in bestimmten Teilen als Ergebnis der geschilderten Aspekte eine positive Einstellung zur Regelung der öffentlichen Ordnung der europäischen Aufnahmekontexte haben, so sie dort Ruhe, Unterstützung, Beschäftigung und Sinn in ihrer Situation erfahren.

²⁶⁵ Vgl. ebd., 288ff; vgl. Tamcke: 179f.

²⁶⁶ Vgl. www.adventisten.de/news/news/datum////syrische-regierung-schliesst-christliche-hausgemeinden-1/, Zugriff: 09.7.2017.

²⁶⁷ Vgl. Schweizer: 291ff.

²⁶⁸ Vgl. ebd.

²⁶⁹ Vgl. Tamcke: 179f.

²⁷⁰ Vgl. Schweizer: 290.

3.5.3 Konflikte zwischen den Wertebedingungen

Das Hauptproblem bei der Integration der syrischen islamischen Flüchtlinge dürften ungeheilte oder zumindest unbehandelte und gelinderte traumatische Konditionen aufgrund der erlebten Flucht- und Kriegsgeschehnisse sein. Wenn ein Mensch derartige Erlebnisse inklusive eigener Verletzungen oder den Tod ihm Nahestehender etc. durchgemacht hat und noch dazu aus dem vertrauten kulturellen Rahmen gerissen wurde, so sind diese körperlichen und seelischen Wunden ein ernstzunehmendes potentiell Hindernis seiner Eingliederung in die neue Umgebung.²⁷¹

Als zweiter möglicher wesentlicher Konflikt zwischen der mitgebrachten und der vorgefundenen Werteordnung lässt sich die Affinität zu radikaleren Strömungen des Islam identifizieren, und zwar beider Hauptgruppen, wobei allen Kenntnissen nach die sunnitischen Formen zuerst zu nennen sind.²⁷²

Der nächste wichtige Faktor möglicher kultureller Unverträglichkeiten, der die beiden vorherigen Punkte verstärkt, ist die Unzufriedenheit mit dem vorgefundenen System bzw. sind mit der neuen westlichen Umgebung verbundene enttäuschte Erwartungen. Ein solches negatives Erleben des neuen Umfeldes etc. kann frühere, die säkularen Gesellschaften ablehnende religiöse Inhalte reaktivieren. Anzumerken ist ferner, dass ein positives Erleben der Asylsituation die bisher genannten Konflikte abmildert.

Ungewohnt und potentiell suspekt und problematisch könnte weiter der Dualismus von weltlichen und geistlichen Autoritäten bzw. der durch Rationalität geprägte gesellschaftliche Diskurs sein.²⁷³ Zwar war der religiöse Bezug in der Regierung Syriens vorgetäuscht bzw. nicht ernst gemeint oder ideologisch motiviert,²⁷⁴ inwieweit diese Tatsache allen Teilen der Gesellschaft bewusst war bzw. ist, wäre allerdings erst zu klären. Es besteht also auch Entfremdungspotential.

Aus den stärker alltäglichen Bereichen der vorgefundenen Gesellschaften hat die sexuelle Freizügigkeit das Potential für Integrationsschwierigkeiten zu sorgen.²⁷⁵ Daran anschlie-

²⁷¹ Vgl. Hecht-El Minshawi 2017: 103; vgl. Häfner: 283ff.

²⁷² Eine Konsequenz unbehandelter psychischer Probleme können psychotische Störungen sein. Vgl. ebd.; vgl. ebd., 292; vgl. Homans/Nelson: 7ff. Vor dem Hintergrund existierender „härterer“ religiöser Schulen kann es innerhalb dieses Krankheitsbildes theoretisch zu verstärkt religiösem Wahn kommen. Vgl. Häfner: 461ff; vgl. Reischieß: 14ff.

²⁷³ Vgl. Försterling: 800ff.

²⁷⁴ Vgl. Schweizer: 320ff.

²⁷⁵ Vgl. z.B. Försterling: 851.

ßend lässt sich als nächster kultureller Unterschied mit Reibungspotential die ungewohnte weitgehende Gleichbehandlung der Frau nennen. Dies kann dann wiederum Bestandteil eines weiteren westlichen Phänomens sein, nämlich der Schulpflicht.²⁷⁶ Nicht nur, dass für Jungen und Mädchen die gleichen Vorgaben dabei gelten; zumeist werden diese auch noch gemeinsam unterrichtet.

Die genannten möglichen Konflikte lassen sich durch eine ernst gemeinte Betreuung nach der Überzeugung des Autors überwiegend kanalisieren. Insgesamt dürfte es sich bei den besprochenen kulturellen Ab- und Angleichungsherausforderungen vor allem um Aspekte kognitiver Dissonanz handeln, die sich aber durch die aktive Beteiligung der Menschen an ihren Einbindungs- und Heilungsprozessen schrittweise abbauen lassen.

3.6 Religion im 21. Jahrhundert

Die Suche nach Sinn ist eine der Konstanten des menschlichen Lebens.²⁷⁷ Ein Blick in die Geistesgeschichte der Menschheit offenbart die Vielfalt der Formen, die die Menschen in der Auseinandersetzung mit der bewussten Existenz in Kunst, Kultur und Religion ersannen. Eine ehrliche Analyse, welche Erfolge diese Versuche in der Weltbewältigung gezeitigt haben, muss – insbesondere im Verlauf der Menschheitsgeschichte insgesamt – verhalten optimistisch ausfallen.²⁷⁸

In diesem Kapitel wird das Phänomen der Religion beleuchtet und darüber nachgedacht, welche Rolle ihr im 21. Jahrhundert zukommt, und ob es Alternativen zur Erfüllung der von ihr geleisteten und Sinn spendenden Funktionen gibt. Im Sinne der Arbeit wird unter Religion verstanden, was sich auf etwas größeres, nicht erklärbares bezieht, das für die Welt, den einzelnen Menschen und die unterschiedlichen Kollektive, in denen sich der Mensch befindet, verantwortlich sein soll. In einem Wort: Gott. Diese unerklärliche Größe kann entweder im Singular oder im Plural auftreten, wobei sich – abgesehen insbesondere vom Hinduismus²⁷⁹ – für die heutige Religionslandschaft der Singular durchgesetzt hat.

²⁷⁶ Auch in Syrien existierte formal die Schulpflicht. Die Schulen waren jedoch mit der Aufgabe überfordert. Gemäß der traditionellen Geschlechterrolle ließen viele Familien ihre Töchter lieber zuhause oder anderweitig arbeiten, als sie regelmäßig in die Schule zu schicken. Vgl. Schweizer: 170ff.

²⁷⁷ Vgl. Martens/Schnädelbach 1998: 22-26.

²⁷⁸ Vgl. Sloterdijk 2009: 27-29; vgl. ebd., 62-63.

²⁷⁹ Inwieweit der Hinduismus mono- oder polytheistisch geprägt ist, wird unterschiedlich gesehen. Zumindest aus westlicher Sicht ist die Vielfalt der Götter ein bestimmendes Kriterium des Glaubens. Vgl. hierzu: www.wissen.de/der-hinduismus, Zugriff: 10.7.2017.

So existieren als bestimmende monotheistische Weltreligionen das Judentum, das Christentum und der Islam.²⁸⁰ Ein wesentliches Charakteristikum des göttlichen Bezugspunktes als Grundlage der genannten Glaubensformen ist die rationale Unbestimmbarkeit seines Wesens. Eine weitere konstitutive Eigenschaft ist die Ähnlichkeit Gottes mit dem Menschen; er ist anthropomorph, d.h. die Menschen haben menschliche Züge auf ihn übertragen.²⁸¹ Daraus ergibt sich das nicht vorhersehbare Verhalten dieses Wesens; es kann belohnen, aber es kann auch zürnen. Auf diese Merkmale können die Menschen durch das Befolgen der göttlichen Gebote und Gesetze, die für die drei Weltreligionen in der Tora, der Bibel und dem Koran niedergelegt sind, Einfluss nehmen. Mit den Unwägbarkeiten Gottes hängt auch die Vorstellung zusammen, dass es ein Leben bzw. eine Existenz nach dem Tod gibt, in der man entweder belohnt oder bestraft wird, und damit entweder in den Himmel oder die Hölle kommt.²⁸² Ob der Verbleib in der Hölle nach dem Tod befristet oder ewig ist, kann je nach Lehre bzw. Unterform variieren.²⁸³ Für die einzelnen Religionen ist jeweils der Exklusivitätsanspruch bestimmend, wobei dieser Anspruch, der „einzig wahre“ Glauben zu sein und damit die Notwendigkeit zur Mission Anders- bzw. Ungläubiger zu bedingen, in heutiger Zeit vor allem für den Islam noch wirkmächtig ist, und entgegen modernen und ausgeglichenen Vorstellungen vom Menschen gehandhabt werden kann.²⁸⁴ In diesem Zusammenhang sollte noch auf radikale oder extreme Formen innerhalb der drei Weltreligionen hingewiesen werden, die sich in Formen von gemäßigter bis gewaltbereiter Überzeichnung manifestieren können, wobei die letztere Ausprägung – Ausnahmen vorbehalten – auf den Islam beschränkt bleibt.²⁸⁵ Insbesondere das Christentum geht davon aus, dass das Leben auf der Erde vorbelastet und „sündig“ sei, dies kommt in der Lehre von der Erbsünde zum Ausdruck; eine Vorstellung die interessanterweise im Islam überhaupt nicht existiert.²⁸⁶

Für Sam Harris sind die Fragen „*what is the meaning of life?*“ und „*what is our purpose on earth?*“ zwei der elementaren falsch gestellten Fragen, die zu den Religionen und insbesondere ihrer negativen Gesichtspunkte geführt haben und immer noch führen (kön-

²⁸⁰ Vgl. Harris 2014: 21-23.

²⁸¹ Vgl. Martens/Schnädelbach: 401f, Band 2.

²⁸² Vgl. z.B. Maurer: 159ff.

²⁸³ Vgl. z.B. ebd., 81.

²⁸⁴ Vgl. Kadivar: 55ff.

²⁸⁵ Ebd., 229ff.

²⁸⁶ Vgl. ebd., 162.

nen).²⁸⁷ Was ist falsch an diesen Fragen? Das problematische dieser Fragen ist, dass die Menschheit im Grunde nicht auf sie antworten kann (auch die Wissenschaft kann das nicht); oder falls doch, so nur spekulativ. Trotzdem versuchen sich die Religionen an Antworten auf diese und andere ähnliche Fragen, und machen diese Festsetzungen, die über Jahrhunderte und Jahrtausende gewachsen und ergänzt und ausgeschmückt wurden, zur Grundlage ihrer Lehre.²⁸⁸

Die Konsequenzen sind, nüchtern betrachtet, im besten Fall Sinn, Halt und Geborgenheit für die jeweiligen Gläubigen in den einzelnen Erscheinungsformen der Religionen, in einem weniger vorteilhaften Fall der Verbrauch von kreativer Energie und Zeit für eine zumindest fragwürdige Sache oder Eigendynamik, und im schlimmsten Fall Zwietracht unter den Menschen, wofür der 30-jährige Krieg in Europa oder die derzeitigen Auseinandersetzungen in Syrien ein beredtes Beispiel sind.²⁸⁹

Die Herstellung von Sinn, Halt und Geborgenheit lässt sich auch über andere Mittel als die der (Welt-)Religionen erreichen, bspw. über das Stellen anderer, besserer Fragen. Das Stellen solcher alternativer Fragen, mit den Gedanken im Hinterkopf, was einem als Mensch selbst hilft, womit man seinem Umfeld oder anderen kollektiven Bezugsgrößen einen Dienst erweisen kann, ohne dabei auf unmoralische persönliche Vorteile bedacht zu sein, oder Schaden für andere Menschen etc. bewusst einzukalkulieren, und der Prozess der begleitenden Findung der Antworten lassen sich als „Spiritualität“ bezeichnen.²⁹⁰ Die Schnittmengen zur Religion bestehen dabei vor allem im ethischen Gehalt spiritueller Ansätze sowie der Konsolidierung der persönlichen Lebensumstände und dem Ansinnen, die Welt nach Ableben als einen – nach Maßgabe der individuellen Möglichkeiten – etwas besseren Ort wie vor Eintritt in die irdische Realität verlassen zu können.²⁹¹

Wie lassen sich die Unterschiede zwischen Spiritualität und Religion prägnant zusammenfassen? Im Gegensatz zur Religion überlässt die Spiritualität den suchenden Menschen gleichsam sich selbst und lässt sich in Analogie zum Konzept des gesellschaftlichen Plura-

²⁸⁷ S. Harris: 202.

²⁸⁸ Vgl. Schweizer: 66-82; vgl. ebd., 144-148; vgl. Sloterdijk 2017: 176ff. Vgl. hierzu ferner: www.konfessionskundliches-institut.com/essay/6-grundwissen-katholische-kirche-das-liturgische-und-sakramentale-leben/.

²⁸⁹ Vgl. ebd., 465ff.

²⁹⁰ Vgl. Harris: 9f; vgl. Lakhiani 2016: 26-27.

²⁹¹ Zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Religion und Spiritualität s. Anhang c).

lismus als religiöser Pluralismus bezeichnen;²⁹² befreit allerdings vom Glauben oder Wahn, bei ihrer Ausübung irgendjemanden bekehren zu müssen (oder gar aufgrund ihrer Lehre Gewalt anwenden zu müssen) bzw. alleine im Besitz des wahren Glaubens und damit des Heils zu sein. Spiritualität baut also auf den Qualitäten und Errungenschaften der Religionen auf, ohne sich dabei jedoch in ihren unterschiedlichen „Sackgassen“ zu verlaufen oder zu verlieren. Die Existenz des Göttlichen wird durch die Spiritualität keineswegs negiert – im Gegenteil. Anstatt des Bezugs jedoch auf einen (personifizierten) nicht wirklich greifbaren Gott ist die bestimmende Größe das (menschliche) Bewusstsein, welches sich z.B. wie folgt beschreiben lässt:

Bewusstsein ist nicht reduzierbar; es stellt einen letzten, nicht weiter hintergehbaren, das heißt nicht durch andere Ursachen erkläraren Endpunkt [...] dar. Es gibt nichts, was die Fähigkeit, bewusst wahrzunehmen und vernünftig nachzudenken erklären könnte. Sie liegt vielmehr selbst allen anderen rationalen Begründungen und Ursachen zugrunde [...].²⁹³

Auf einer vernunftbestimmten Ebene wird jeder Gläubige dieser Aussage zustimmen können. Mehr noch: Er wird zustimmen müssen, dass – wer oder was und wie Gott auch sein möge –, das Bewusstsein die Grundlage seiner Existenz (und die des Menschen) ist.²⁹⁴

In der zeitgenössischen Spiritualität begegnet dem Interessierten ein Verständnis von Realität, das sich durch die Übertragung physikalischer Gesetzmäßigkeiten auf die (individuelle) Wirklichkeit ergibt und dem Anwender dieser Gesetze einen merklichen über die reine bspw. berufliche Aktivität hinausgehenden Einfluss auf diese verspricht.²⁹⁵ Mit anderen Worten: Die bestimmenden Bewusstseinsinhalte eines Menschen werden von der Realität reflektiert, was dieser gleichsam als (fortgesetzte) Bestätigung seiner Weltsicht erlebt.²⁹⁶ Die grundsätzlichen Reflektionen der Wahrnehmungen und Interpretationen eines Menschen lassen sich darüber hinaus „manipulieren“: Durch die Wahl positiver Weltsichten und positiver Emotionen – beides lässt sich lernen²⁹⁷ – kann man die Qualität der Reflektionen der Wirklichkeit nachhaltig beeinflussen.²⁹⁸ Diese Vorstellung von für die

²⁹² Vgl. Lakhiani: 83f.

²⁹³ Scheuerle: 29f.

²⁹⁴ Zur Frage, in welchem Verhältnis das (menschliche) Bewusstsein zur Schöpfung bzw. der Erkenntnis des Göttlichen steht, vgl. Forman: 5, 21ff sowie Franklin: 295ff.

²⁹⁵ Vgl. Myss 2001.

²⁹⁶ Vgl. Ledwell 2012a.

²⁹⁷ Vgl. Cray/Lemonick: 50.

²⁹⁸ Vgl. ebd..

Realität eines Individuums geltenden quasi-physikalischen Gesetzen lässt sich als eine Art Verbindung elektrischer Eigenschaften mit den Möglichkeiten der Sprache als „generatives“ Kommunikationsmittel beschreiben, welche im Bewusstsein konvergieren. Das Bewusstsein ist im Ergebnis unbegrenzt, aber dabei wesentlich von der Qualität und Natur seiner Inhalte abhängig. Eine besondere Bedeutung wird dem **gefühlten** Erleben der glücklichen oder dankbaren Weltsicht beigemessen, welches einerseits dem Körper und der Biologie eindeutige Signale der Sicherheit und Geborgenheit und damit Entspannung vermittelt, andererseits aber besonders einfach und effizient von der jeweiligen Wirklichkeit erwidert werden kann.²⁹⁹

Auf das Bild der Elektrizität kommt auch Steve McIntosh im Zusammenhang der Praxis „spiritueller Philosophie“ zu sprechen. Er schreibt:

Like electricity, values are not static or absolute; values are “alive, free, thrilling and always moving.” And like electricity, values are captured and harnessed by making a circuit through which they can pass. The circuit of values is thus engaged, and spiritual practice is made most real, when there is a connection established between the subjective and intersubjective domains through objective communications of beauty, truth or goodness.³⁰⁰

Welche Bedeutung hat das Bild des Stromkreises für Spiritualität bzw. „spirituelle Praktiken“ und den Austausch und die Verständigung zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft? Inwiefern stellt die abstrakte allgemeingültige Vermittlung der Ideale des „Schönen, Wahren und Guten“ die Grundlage für den Fluss der Werte und damit die Etablierung eines möglichst umfassenden kollektiven gleichsam „evolutionären“ Wertschöpfungsprozesses dar? Wie kann der Beitrag der spirituellen Philosophie zu einer gesteigerten „Geistigkeit“ als moderne Form von Religion aussehen? Für die Beantwortung hilft in der Tat das Bild des (einfachen) Stromkreises. Als Energiequelle dienen hierbei die Werte der philosophischen Triade; einzeln oder zusammengenommen.³⁰¹ Der „Wertestromkreis“ eines einzelnen Menschen besteht zunächst darin, dass er den Strom oder die Energie in Form der Werte aufnimmt, verarbeitet und anschließend die dabei entstehende Leistung weitergibt. Die Verwertung der Bestandteile der Triade fällt dabei jeweils unterschiedlich

²⁹⁹ Ledwell 2012, 2012a; vgl. Lakhiani: 138.

³⁰⁰ McIntosh: 140.

³⁰¹ Vgl. ebd., 137f.

aus; das Gute lässt sich aber als den grundlegendsten der drei Werte ausmachen.³⁰²

Die Beziehung des Einzelnen zur Gruppe wird durch diesen Wert am reinsten repräsentiert: Die Generierung einer gesamtgesellschaftlichen Leistung entsteht jeweils durch die Annahme einer (kollektiven) Leitidee, wie z.B. das vom Guten abgeleitete Ideal der Gerechtigkeit, die zu einer Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Gestaltung der sozialen oder politischen Dimension des Menschseins führt, nachdem der Einzelne ihren Nutzen erkannt hat und diese Einsicht auf seine Weise weitergegeben hat.³⁰³ Das „Gute“ ist jedoch direkt mit den beiden anderen Werten verbunden.

Bspw. ist es das „Wahre“, das den Dienst an der Gesellschaft erst ermöglicht, denn es ist die Grundlage für die Annahme von über die Gruppe vermittelten Lerninhalten durch das Individuum, welche dieses erst bedenkt und verarbeitet und danach individuell an Dritte übermittelt.³⁰⁴

Das „Schöne“ wiederum kann in der Auswahl oder Akzentuierung bestimmter Inhalte innerhalb einer solchen Weiterentwicklung und der Art ihrer Aufbereitung zur Geltung kommen.³⁰⁵

Spirituelle Philosophie ermöglicht die Überbrückung des Grabens zwischen Wissenschaft und Religion. Das liegt daran, dass sie als Teildisziplin der Philosophie sowohl zur Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Diskurses beiträgt, andererseits aber auch durch die Beschäftigung einzelner oder mehrerer Menschen mit der (intrinsischen) Triade das Interesse an der Entgrenzung von Alltag, Wissenschaft und Religion weckt: “[...] [the beautiful, the true and the good] correspond to some very deep intuitions about the way the universe works. [...] [These] primary values are essential descriptions of the primordial influences at the heart of all evolution”.³⁰⁶

Spiritualität im Sinne der angesprochenen Aspekte ist die bewusste Konzentration auf die Einmaligkeit jeden Lebens auf der Grundlage der Akzeptanz der individuellen Verantwortung für die jeweilige Wirklichkeit. Die inhaltliche Gestaltung des Lebens und die Konstruktion der Sinnhaftigkeit bleibt dem einzelnen Menschen bzw. entsprechenden Menschengruppen weitgehend selbst überlassen; allerdings bedingen die Annahmen über den

³⁰² Vgl. ebd., 140.

³⁰³ Vgl. ebd., 139f.

³⁰⁴ Vgl. ebd., 138.

³⁰⁵ Vgl. ebd., 138f.

³⁰⁶ Ebd., 134f.

ständigen Austausch zwischen dem Menschen und seiner Realität diesen Prozess merklich. Abgesehen von einer möglichst durch positive Empfindungen geprägten Wahrnehmung und dem Versuch dabei, möglichst den gegenwärtigen Moment zu würdigen,³⁰⁷ ist dem Verhalten der Grundsatz eingeschrieben, möglichst niemandem schaden zu wollen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten soll im Gegenteil ein substantieller Beitrag für den Rest der Menschheit durch die praktizierte Spiritualität entstehen, was bereits durch einen positiven Einfluss auf das persönliche gesellschaftliche oder soziale Umfeld erreicht werden kann. Ein weiterer bestimmender Gedanke ist die grundsätzliche Akzeptanz aller Entwicklungen;³⁰⁸ wenn auch, wie beschrieben, bei möglichst positiver Einstellung gegenüber dem Lauf der Dinge.

Das Stellen welcher Fragen fördert nun das Zustandekommen moderner „spiritueller“ Religion(en) bzw. den perspektivischen Ersatz der Religionen durch Spiritualität? Da sich spirituelle Ansätze auf das Individuum konzentrieren und keine allgemeingültigen Antworten geben wollen, kann man die obig genannten schwierigen Fragen “what is the meaning of life?” und “what is our purpose on earth?” ersetzen durch “what is the meaning of my life?” und “what is my purpose on earth?”. Daran lässt sich z.B. gut die Frage anschließen, „wie kann ich mein Leben mit Sinn erfüllen?“. Hieraus ergibt sich, fast automatisch, die Frage der Beteiligung am gesellschaftlichen Leben, sodass passend gefragt werden könnte: „Wie kann ich Mehrwert erstellen und das Leben anderer bereichern?“. Die Antworten auf diese Fragen ergeben sich aus den jeweiligen Mitteln des Einzelnen, so dass dieser sich weiter fragen kann: „Wofür kann ich mich begeistern?“, sowie „Was kann ich besonders gut?“. Mit den Antworten des Einzelnen auf diese Punkte kann die Grundlage für ein erfülltes Leben geschaffen werden, indem dieser Halt, Sinn und Geborgenheit durch seine selbst bestimmte Interaktion mit seinem Umfeld bzw. der Gesellschaft erfährt.

Vishen Lakhiani, der Inhaber und Vorstand der Firma Mindvalley, welche Formate zur spirituellen Selbstbestimmung und beruflichem Erfolg verlegt, formuliert die an sich selbst im menschlichen Leben zu richtenden Fragen in seinem bereits zitierten Buch „The Code of the Extraordinary Mind“ wie folgt: a) What experiences do I want to have?

³⁰⁷ Vgl. Myss 2001.

³⁰⁸ Vgl. ebd. Hierunter ist zu verstehen, dass man dem Phänomen des (eigenen) Lebens als solchem mit Vertrauen begegnet.

b) How do I want to grow? c) How do I want to contribute?³⁰⁹

Spiritualität ließe sich also auch als Versuch beschreiben, den potentiell ambivalenten Erscheinungen unserer Welt auf eine lebensbejahende und heitere ethische Weise unter Zuhilfenahme von Konzepten und Praktiken zu begegnen, deren Gestaltung sich an den persönlichen Stärken und Vorstellungen hinsichtlich einer würdigen Einstellung zum „Amlebenssein“ orientiert.

3.7 Forschungsstand komplementärer integrationsrelevanter Wissenschaften

3.7.1 Zur Bedeutung moderner Kommunikationselektronik

Die Bedeutung der zukünftigen Entwicklung unserer Kommunikationselektronik – wie auch allgemein der Technik – darf nicht unterschätzt werden und muss beizeiten reflektiert werden. Nicht alles, was sich dabei an Gesichtspunkten ergibt, ist erfreulich; der übermäßige Gebrauch von digitalen Medien auf Computern und mobilen Endgeräten beispielsweise kann bei den Anwendern zu kognitiven Einbußen führen.³¹⁰ Der Siegeszug der Digitalisierung lässt sich nicht aufhalten, und so bleibt die Arbeit an der noch ungewissen Form, die unsere digitale Zukunft annehmen wird.

Von Szenarien der sog. Singularität – also des Momentes an, von dem die Technik in der Lage sein wird, alle kognitiven menschlichen Leistungen besser und eigenständig zu erledigen³¹¹ – über die Vernetzung des Gehirns mit der Technik mit der Vorstellung oder dem Ziel, den Geist einmal in die Technik auslagern zu können und damit unsterblich zu werden³¹² bis hin zur „Versklavung“ des Menschen durch autonome Maschinen ist angesichts der bereits beobachtbaren Dimensionalität der technischen Entwicklung grundsätzlich alles denkbar. Die Fakten unserer Tage – man denke an das Internet der Dinge,³¹³ womit die digitale Organisation und sensorische Verknüpfung der mobilen kommunikativen Endgeräte mit Geräten des Haushalts wie Waschmaschinen oder Kühlschränken mitsamt ihrer Betriebsbedürfnisse oder die Automatisierung von Fortbewegungsmitteln wie dem

³⁰⁹ Vgl. Lakhiani: 236f. Die nachgefragten Bereiche entsprechen wieder den Leitwerten des Schönen, des Wahren und des Guten. McIntoshs Annahme, dass die Triade den Kern aller „wirklichen“ und damit hilfreichen Werte ausmacht, und daher für jeden Menschen den Einstieg in die Spiritualität ermöglicht – vgl. McIntosh: 131f –, wird durch diese Tatsache bestätigt.

³¹⁰ Vgl. Spitzer 2012: 7-9.

³¹¹ Vgl. Diamandis/Kotler: 54ff.

³¹² Vgl. ebd.

Auto mit zunehmend autonomer Verkehrsbewältigung und der Verbindung zur „Cloud“³¹⁴ zur unmittelbaren und perspektivischen Optimierung der Steuerungsprozesse gemeint ist – verdeutlichen die Dynamik der fortschreitenden Technisierung und das Ausmaß der Veränderungen, welche uns auf die eine oder andere Art bevorstehen.

Zur Veranschaulichung nützlicher maschineller Potentiale zur Steuerung von Lernprozessen, im Allgemeinen wie Speziellen, wird die Möglichkeit der Nutzung von Smartphones etc. für an Computerspiele angelehnte Formate unterschiedlicher Aufgabenstellungen thematisiert.

3.7.2 Die Zukunft des Lernens

Das Prinzip des Lernens durch Spielen mag nicht neu sein; die Dimension moderner Elektronik hierbei bietet aber zusätzliche Vorteile und weitet die Grundidee daher zur Anwendung in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen aus. Der Fachbegriff für die Kombination dieser „Elemente“ lautet „Gamification“.³¹⁵ Das Forschungsgebiet entstand aus der Idee, die bestehende Motivation in virtuellen Szenarien, die die Anwender zum Weiterspielen und der Auseinandersetzung mit immer höheren Schwierigkeitsgraden bewegen, auf andere Zusammenhänge gleichsam des „Ernstes des Lebens“ zu übertragen.³¹⁶ Inzwischen gibt es sogenannte „Apps“,³¹⁷ die dazu fungieren, Personal aus der Altenpflege durch Verbindung der Pflegenotwendigkeit mit einer Art Repräsentation dieser Verpflichtung in einer virtuellen Welt dazu anzuregen, sich mit den sich ständig verändernden Pflegeerfordernissen zu befassen und auf dieser Grundlage richtig und zeitnah reagieren und ihrer eigentlichen Arbeit nachkommen zu können.³¹⁸ Doch auch was die grundlegende (Schul-)Bildung anbelangt, haben Experimente und Studien die Eignung von fortgeschrittener Technik zu alternativen Lehr- und Lernformen gezeigt.

³¹³ Vgl. ebd., 61ff.

³¹⁴ Die „Cloud“ oder „Wolke“ ist ein Ort außerhalb der eigenen technischen Möglichkeiten zur Speicherung und Sicherung von Daten auf Servern etc. von auf Digitalisierung spezialisierten Firmen, die in der Regel für die Nutzung dieses Dienstes Gebühren verlangen. Eine Erläuterung gibt die Seite: www.profitbricks.de/de/cloud-lexikon/cloud-storage/, Zugriff: 10.7.2017.

³¹⁵ Eine genauere Beschreibung des Konzepts findet sich unter: www.wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/gamification.html, Zugriff: 10.7.2017.

³¹⁶ Vgl. Diamandis/Kotler: 182ff.

³¹⁷ Die Abkürzung leitet sich von engl. „application“ als Bezeichnung für kleine Computerprogramme im Zeitalter der Smartphones etc. ab.

³¹⁸ Vgl. Zentek/Hofmann: 1-2.

Folgender Versuchsaufbau des indischen Physikers Sugatra Mitra³¹⁹ erbrachte erstaunliche Ergebnisse: Eine Mauer in einem Slumviertel wurde so hergerichtet, dass in einer Vertiefung der Mauer ein Tablet-PC so installiert werden konnte, dass es den in seiner Nähe zu erwartenden Kindern auffallen würde.³²⁰ Es war zu erwarten, dass diese Kinder in technischer und sonstiger Bildungshinsicht unterprivilegiert sein würden. Den das Gerät tatsächlich untersuchenden Kindern gelang es in kurzer Zeit, grundlegende Bedienfunktionen zu verstehen und das Gerät zum Surfen im Internet zu verwenden.³²¹ Um Faktoren wie die Hilfe von Erwachsenen besser ausschließen zu können, wurde das Experiment unter noch extremeren und bildungsferneren und dann in einer weiteren Stufe ländlichen Bedingungen wiederholt,³²² wobei die Ergebnisse stets dieselben waren: Kinder in einer Gruppe sind ohne Anleitung und Vorkenntnisse dazu in der Lage, sich Wissen bzw. Vorgehensweisen schnell anzueignen.³²³ Aus weiteren Studien Mitras hat sich ergeben, dass sich diese Ergebnisse auch in Zusammenhängen mit weitaus höherer Komplexität des fraglichen zu vermittelnden Wissens reproduzieren lassen. In einem Versuchsaufbau wurde einer Gruppe von zwölfjährigen aus einem Dorf die Thematik der Biotechnologie zugänglich gemacht, wobei die englische Sprache, in der die Informationen den Kindern vorlag, fremd war. Als das Verständnis der Kinder des Themas abgefragt wurde, waren sie immerhin in der Lage, mit einer Erfolgsrate von bis zu 30 Prozent zu antworten.³²⁴ Um die Ergebnisse zu verbessern wurde im Anschluss ein etwas älteres Mädchen als Tutorin verpflichtet, wobei ihre Aufgabe aufgrund eigener Unkenntnis im Wesentlichen darin bestand, die Kinder anzufeuern und zu ermutigen.³²⁵ Als nach wiederum zwei Monaten die Kenntnis der Schüler getestet wurde, hatte sich das Verständnis auf 50 Prozent erhöht, was Ergebnissen des Biotechnologie-Unterrichts aus besonders guten Schulen New Delhis entspricht.³²⁶ Aus weiteren Experimenten des Forschers ging hervor, dass die Installation eines Internetzugangs für vier Schüler das Lernen am Besten unterstützt.³²⁷ Grundsätzlich

³¹⁹ Sugatra Mitra arbeitet inzwischen als Professor an der Universität Newcastle in England, wo er sich mit Fragen der technischen Zukunft des Lernens beschäftigt.

³²⁰ Vgl. Dangwal/Mitra: 672-688.

³²¹ Vgl. ebd.

³²² Vgl. ebd.

³²³ Vgl. ebd.

³²⁴ Vgl. ebd.

³²⁵ Vgl. ebd.

³²⁶ Vgl. ebd.

³²⁷ Vgl. ebd.; vgl. Diamandis/Kotler: 176.

ermöglicht das Vorgehen das Stellen der unterschiedlichsten Fragen an die Schüler, so-
dass auch durch eine etwaige zugrunde liegende (versteckte) Struktur der Fragen der
Lernprozess unterstützt bzw. – so sinnvoll – gesteuert werden kann.³²⁸ Ebenfalls eine er-
probte Ergänzung ist die Einrichtung einer Skype-Betreuungsperson, die einer solchen
Gruppe eine Stunde pro Woche über das Internet unterstützend zur Seite steht.³²⁹ Inte-
ressanterweise werden die auf die geschilderte Weise gelernten Inhalte besonders gut
und lange erinnert.³³⁰

Eine der Hauptschwächen des westlichen Schulmodells ist, dass selten die Individualität
der Schüler im Zentrum steht.³³¹ Stattdessen werden gleichsam von oben verordnete ob-
schon durchaus differenzierte Modelle und Lehrabläufe auf eine Vielzahl von Lernenden
angewandt. Die technische und die bildungsbezogene Entwicklung laufen jedoch offen-
sichtlich auseinander, denn die persönlichen Qualifikationen der Schulabsolventen (in
Deutschland) nehmen Forschungsergebnissen und Erfahrungen z.B. von Hochschullehrern
zufolge ab, anstatt zuzunehmen.³³²

Es zeigt sich, dass eine neue Herangehensweise an die Bildungspolitik erfordert ist. Die
bestimmenden Parameter in der Konstruktion einer solchen zeitgemäßen Methode müs-
sen einerseits die Inhalte bzw. Fertigkeiten sein, die die Heranwachsenden tatsächlich
brauchen, und andererseits die Dinge, wofür sie sich von Haus aus interessieren.³³³ Die
Beziehung zur Institution Schule kann dabei umgekehrt werden; anstatt das Verarbeiten
der Information auf die Hausaufgaben und den Privatbereich zu verlagern, sollte die In-
teraktion mit den Lehrern und Mitschülern vor allem auf die Problemlösung und die Imp-
likationen der Lerninhalte und -fertigkeiten für das persönliche Leben bezogen sein, wie
z.B. von Salman Khan, einem ehemaligen Hedge-Fond-Analysten und späterem Begründer
der „Khan Academy“ vorgeschlagen.³³⁴ Der Frontalunterricht kann umgekehrt im Ansehen
von Videoinhalten und Ähnlichem zuhause bestehen. Diese Gegenüberstellung von (digi-
talem) Frontalunterricht und kreativem Lernen bzw. kollektiver und individueller Dimen-

³²⁸ Vgl. ebd., 176f, 183ff.

³²⁹ Vgl. Dangwal/Mitra: 672-688.

³³⁰ Vgl. ebd.; vgl. Diamandis/Kotler: 176.

³³¹ Vgl. ebd., 179ff.

³³² Vgl. hierzu den Artikel „Abi, aber zu dumm für die Uni“ auf: www.n-tv.de/panorama/Abi-aber-zu-dumm-fuer-die-Uni-article18764066.html, Zugriff: 10.7.2017.

³³³ Vgl. Diamandis/Kotler: 183f, 186ff.

³³⁴ Vgl. ebd., 184f.

sion mag schematisch und vereinfachend sein; dennoch trifft sie für viele der Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten den Nagel auf den Kopf. Ein Vorteil der technischen Nutzung von videospielartigen Formaten zum Lernen besteht auch darin, dass während des gesamten Prozesses individuelle Daten zum Lernen, zum Lernverhalten und zur Problemlösung gesammelt werden können, die eine auf den Schüler zugeschnittene Gestaltung ermöglichen.³³⁵ Das beinhaltet auch die Grundunterschiede, die allgemein im Lernen bestehen, in Form von stärker visuellen, auditiven sowie taktilen Vorgehensweisen sowie der Häufigkeit und Art von Wiederholungen und Tests etc.³³⁶ Gerade das Abfragen von Wissen und Fertigkeiten kann als Spielaktivität von der mit dem traditionellen System verbundenen negativen Besetzung der Prüfungen entkoppelt werden.³³⁷

Auf eine gänzlich andere Ebene wird der Kontext durch die Perspektiven der künstlichen Intelligenz gebracht. Die mutmaßlichen Möglichkeiten dieser Größe lassen die Vision einer wirklich individuell geprägten Lernweise plastisch werden.³³⁸ Im Prinzip lässt sich eine digitale Bezugsperson einrichten, die einen Menschen sein komplettes Leben lang begleiten und mit ihm wachsen kann.³³⁹ Bringt man diese Dimension zurück in den Zusammenhang des schulischen Lernens, wo man sich mit anderen Menschen d.h. insbesondere anderen Schülern aber auch Lehrern bzw. Tutoren etc. trifft, und Wissen diskutiert und anwendet dann rückt die Notwendigkeit, im Lernprozess eine Verbindung der klassischen Inhalte des Lesens, Schreibens und Rechnens mit den neueren Forderungen der Kreativität, der Zusammenarbeit, des kritischen Denkens und Problemlösens nach Maßgabe der persönlichen Fähigkeiten und Interessen zu erzielen, in greifbare Nähe.³⁴⁰ Von einem ähnlich grundlegenden oder „entgrenzten“ Um- bzw. „dazu“-Denken kann auch der Bereich der Medizin profitieren.

³³⁵ Vgl. ebd., 187.

³³⁶ Vgl. ebd., 186ff. Eine weitere interessante Möglichkeit stellt die Verbindung der Lernprozesse und -geräte mit der Anwendung von 3D-Druckern dar. Der mit rein digitalem Kontakt teilweise verbundenen eingeschränkten Plastizität der Auseinandersetzung mit Inhalten könnte dadurch entgegengewirkt werden. Vgl. z.B. Spitzer: 96-108.

³³⁷ Vgl. Diamandis/Kotler: 186ff.

³³⁸ Vgl. ebd.

³³⁹ Vgl. ebd.

³⁴⁰ Vgl. ebd., 181f; 186-188.

3.7.3 Neuroplastizität des Gehirns und Formen alternativer Medizin

Ein gesundes Gehirn lernt sein Leben lang. Das geht aus den Erkenntnissen der Gehirnforschung insbesondere der letzten vergangenen zwei Dekaden unzweifelhaft hervor.³⁴¹ Richtig ist, dass Säuglinge und Kinder anders, schneller und nachhaltiger lernen.³⁴² Die grundlegende Fähigkeit zum Lernen bleibt jedoch lebenslang bestehen. Es ist der eigentliche evolutionäre Zweck des Gehirns, seinem Träger das kognitive Erkennen von Zusammenhängen und auf dieser Grundlage die Verknüpfung von Fakten, Inhalten und Konzepten zu ermöglichen und damit einen Vorteil im Überlebenskampf zu bieten. Die Situation der heutigen „Gehirnbesitzer“ mag sich überwiegend entschärfend zu jener unserer Vorfahren verändert haben; die grundsätzliche Anpassungsfähigkeit des Gehirns besteht jedoch nach wie vor. „[Das] [...] Gehirn lernt [also] immer“;³⁴³ dies betrifft auch die (Rahmen-) Bedingungen von Krankheit.

Obwohl nach heutigen Erkenntnissen (fast) alle (Krankheits-)Erscheinungen des menschlichen Systems aus Körper, Geist und „Seele“ durch ein Zusammenspiel dieser Bereiche oder Faktoren entstehen,³⁴⁴ lässt sich im Falle psychischer Erkrankungen wie der PTBS,³⁴⁵ Depression und Schizophrenie doch argumentieren, dass diese stärker im Gehirn repräsentiert sind als bspw. Diabetes oder Kreislaufprobleme.

Angesichts der Komplexität des Gehirns und seiner Vorgänge allgemein gehaltene Definitionen der Lernfähigkeit des Gehirns – seiner Neuroplastizität – lauten wie folgt: „[...] die Anpassungsvorgänge im Zentralnervensystem an die Lebenserfahrung eines Organismus (bezeichnet) (man) [...] allgemein als Neuroplastizität“.³⁴⁶ Bei Scheuerle findet sich: „Neuroplastizität [ist] die Umwandlung des Gehirns durch Übung. [...]. Die [...] Repräsentatio-

³⁴¹ Vgl. Spitzer 2002: 11.

³⁴² Vgl. ebd., 229-241; vgl. Tang et al. 2009: 82. Diese ausgeprägte Rezeptivität, die bis zum ca. 7. Lebensjahr anhält, hat mit den bei Kindern besonders aktiven Theta-Gehirnwellen zu tun, welche eine schwammartige Aufnahme der bestimmenden Inhalte aus den jeweils vorherrschenden Wirklichkeiten bedingen. Vgl. hierzu z.B. www.einfach-gesund-schlafen.com/gesund-schlafen/gehirnwellen-beta-alpha-theta-delta, Zugriff: 11.7.2017. In den daran anschließenden Phasen ist – auf Grundlage der Veränderungen in den dominierenden Gehirnwellenlängen – eine zunehmende Reflektion der eigenen und der Aktivitäten aus der Umwelt und damit der Verwendung des (vorher) Gelernten zur Kategorisierung der Wahrnehmungen der Welt zu verzeichnen. Vgl. ebd. Dementsprechend groß ist der Einfluss der Eindrücke der ersten Lebensjahre auf das spätere Leben.

³⁴³ Spitzer 2002: 11.

³⁴⁴ Vgl. Pert: 275-295.

³⁴⁵ Die Abkürzung steht für „Posttraumatische Belastungsstörung“. Die Übersetzung ins Englische lautet: *Post-traumatic stress disorder*. S. Bibliographie.

³⁴⁶ Ebd., 94.

nen im Gehirn (unterliegen) einem ständigen Auf- und Umbau“.³⁴⁷ Folgt man diesen Definitionen, dann betrifft der umfassende „Auf- und Umbau“ auch die gleichsam als Reaktion auf die Umwelt etc. „gelernten“ kranken Funktionsabläufe der beteiligten Körper- und Hirnfunktionen einer psychisch beeinträchtigten Person.

Der Schulmedizin gelingt es zumeist nicht, seelische Krankheiten zu heilen. Depressive oder an Schizophrenie Erkrankte müssen in der Regel Medikamente zur Beherrschung der Symptome einnehmen und bei PTBS-Patienten – unabhängig von möglicher Medikation – muss zumeist eine langwierige Psychotherapie stattfinden, ehe sich eine merkliche Verbesserung einstellt.³⁴⁸ Die schulmedizinischen Fortschritte in der Behandlung der genannten Krankheiten sind beachtlich und begrüßenswert, aber es lohnt sich, nach möglichen Alternativen oder Aufwertungen der Standardtherapien Ausschau zu halten.

Besonders attraktiv sind hierbei Methoden der sog. Energie-Medizin, die die besprochene grundsätzliche Lernfähigkeit des Gehirns als einem der wesentlichen Hauptfaktoren der menschlichen Lebensvorgänge aufgreifen und anwenden. Was ist Energie-Medizin? „Unter Energiemedizin versteht man Diagnose- und Therapieformen, die auf der Hypothese aufbaut [sic!], dass der Körper neben biochemischen Prozessen auch von biophysikalischen Vorgängen gesteuert wird, die man in der Erfahrungsheilkunde allgemein als (Lebens-)Energie (das „Chi“ der Chinesen) bezeichnet“.³⁴⁹ Innerhalb dieses Verständnisses haben Krankheiten ihren Ursprung bzw. eine ihrer wesentlichen Ursachen in der Störung des mit diesen biophysikalischen Aspekten verbundenen Haushaltes. Nach der Definition der amerikanischen *National Institutes of Health* stellt die Energiemedizin einen von fünf Bereichen der „komplementären und alternativen Medizin“ dar.³⁵⁰ Wie die konventionelle

³⁴⁷ Scheuerle 2016: 83f.

³⁴⁸ Vgl. hierzu: www.therapie.de/psyche/info/index/therapie/traumatherapie/posttraumatische-belastungs-stoerung/, Zugriff: 10.7.2017.

³⁴⁹ Vgl. hierzu: www.gesundheitslounge.de/gesund-bewusst/energiemedizin/was-ist-energiemedizin, Zugriff: 25.7.2017.

³⁵⁰ Vgl. Eden/Feinstein: 44. Für die Klassifizierung war der Bereich *National Center for Complementary and Integrative Health* („NCCAM“) der Institute zuständig. Im Dezember 2014 wurde das Zentrum in *National Center for Complementary and Integrative Health* („NCCIH“) umbenannt. Auf den aktuellen Internetseiten des Instituts bzw. des Zentrums (Zugriff 16.5.2017) ist der Begriff „energy medicine“ so gut wie verschwunden. Die Gründe hierfür sind dem Autor nicht bekannt. Abgesehen von der Präsenz der Einordnungen in der wissenschaftlichen Literatur und Diskussion werden diese aber nach wie vor verwendet. Z.B. die kanadische Organisation CAMEO, die sich mit der Relevanz der Alternativ- oder Komplementärmedizin für Krebskranke in Kanada befasst und diese dokumentiert, gebraucht die Terminologie. Vgl. hierzu: www.cameoprogram.org/about-cam/, Zugriff: 11.7.2017.

Medizin auch, besitzt die Energie-Medizin Teilbereiche. Zu diesen zählt auch die Energie-Psychologie. Folgende Beschreibung der Disziplin gibt uns Feinstein:

Energy psychology is a clinical and self-help modality that combines verbal and physical procedures for effecting therapeutic change. While utilizing established clinical methods such as exposure and cognitive restructuring, the approach also incorporates concepts and techniques from non-Western healing systems. Its most frequently utilized protocols combine the stimulation of acupuncture points (by tapping on, holding, or massaging them) with the mental activation of a targeted psychological issue.³⁵¹

In der Verhaltenstherapie als Bestandteil der klassischen psychologischen Behandlungsverfahren ist ein wesentlicher Aspekt das Umlernen von Verhaltensweisen und, davon abgeleitet als zweitem Schritt, den (emotionalen) Einstellungen zu den Lebensbereichen, die das angegangene zu verändernde Verhalten berührt.³⁵²

Das in der obigen allgemeinen Definition der Energie-Psychologie bereits angesprochene Verfahren der Akupressur dient ebenfalls dem Umlernen, und zwar vor allem entsprechender negativer oder unangenehmer bzw. „ungesunder“ innerer Einstellungen, emotionaler Bezüge und damit der Repräsentationen dieser Problemelemente im angenommenen Energiesystem der Patienten in ihrem Verhältnis zu unterschiedlichen Gegenständen aus dem Privat- oder Berufs- bzw. Seelenleben.³⁵³ Das Besondere der Methode besteht darin, dass es diesen Prozess an die bspw. in der traditionellen chinesischen Medizin postulierten Meridiane als „Stellschrauben“ im Körper existierender Energiebahnen, koppelt, und die emotionale Entlastung damit erhöht und den Behandlungsvorgang im Vergleich zu konventionellen Verfahren erheblich beschleunigt.³⁵⁴ Mit anderen Worten: durch das Berühren bestimmter Körperstellen entlang der genannten Energiebahnen des Körpers gleichzeitig zum Durchlaufen eines grob (durch die Körperpunkte, aber nicht nur) vorgegebenen mentalen therapeutischen Prozesses,³⁵⁵ den der Patient je nach Symptomlage selbst inhaltlich füllt, wird die emotionale Entlastung im Zusammenhang angestrebt.³⁵⁶ Die Veränderung im persönlichen Empfinden wird dabei nach jedem Akupressur-Durchgang durch die Einschätzung der eigenen Befindlichkeit auf einer Skala von 0–10

³⁵¹ Feinstein 2012: 364.

³⁵² Vgl. hierzu: www.therapie.de/psyche/info/index/therapie/verhaltenstherapie/, Zugriff: 11.7.2017.

³⁵³ Vgl. Feinstein 2012: 364f.

³⁵⁴ Vgl. ebd., 376.

³⁵⁵ Vgl. hierzu Anhang d).

ermittelt.³⁵⁷ Dieser skizzierte Ablauf wird für die breit gefächerten unterschiedlichen Anwendungsgebiete und -inhalte im wesentlichen beibehalten; nach der als subjektiv hinreichend empfundenen Entlastung kann der Vorgang – etwas abgewandelt – mit entsprechenden positiven mit dem Gegenstand verbundenen Aspekten zur Konsolidierung des Ergebnisses wiederholt werden.³⁵⁸

Die Vorteile der Methode bestehen darin, dass diese leicht zu erlernen ist, kaum (fortgesetzte) Anleitung erfordert und sich die Ergebnisse rasch einstellen. Außerdem ist das Verfahren im Vergleich zu herkömmlichen Verfahren und insbesondere der Verwendung von Medikamenten weitgehend risikofrei. Aus den genannten Vorteilen ergeben sich die insgesamt niedrigen Kosten der Methode für Einweisung und Anwendung unter den (zu versorgenden) Patienten. Ein nachrangiger negativer möglicher Aspekt ist das Erregen von unerwünschter Aufmerksamkeit bei Anwendung der wenig bekannten Methode in der Öffentlichkeit.

Aufgrund der beschriebenen Vorteile und des breiten Spektrums an möglichen Einsatzgebieten eignet sich das Verfahren auch zur Behandlung von Traumata bzw. der PTBS besonders.³⁵⁹ Hierzu gibt es diverse Studien; davon sollen vor allem zwei besprochen werden. Sakai et al. haben 2010 eine Studie zu den Auswirkungen von TFT³⁶⁰ – einer Vorform des heute überwiegend angewandten Tapping bzw. EFT – auf Überlebende eines Genozids in Ruanda durchgeführt.³⁶¹ Die 50 in der Studie untersuchten Personen wiesen zu Beginn der Studie klar eine diagnostizierte PTBS auf.³⁶² Nach je nur einer Sitzung mit der Länge von 20–60 Minuten sank dieser Prozentsatz auf nur noch 6 Prozent der fraglichen Gruppe.³⁶³ In der nach Ablauf eines Jahres vorgenommenen Nachuntersuchung hatte sich diese Veränderung fast vollständig erhalten und lag bei 8 Prozent.³⁶⁴

Im Jahr 2011 haben Church et al. eine Studie zur Anwendung von EFT bei missbrauchten

³⁵⁶ Vgl. Ortner: 13-32.

³⁵⁷ Vgl. ebd.

³⁵⁸ Vgl. ebd.

³⁵⁹ Vgl. Feinstein 2010: 385f.

³⁶⁰ Die Abkürzung steht für „Thought Field Therapy“, und ist die vom Begründer der Energetischen Psychologie, dem amerikanischen Psychologen Roger Callahan, entwickelte Form der Akupressur. Der Unterschied zum EFT besteht vor allem in der Verwendung unterschiedlicher Körperpunkte in Abhängigkeit von der vorliegenden gesundheitlichen Störung. Vgl. Feinstein 2012: 366.

³⁶¹ S. Sakai et al.: 41-49.

³⁶² S. ebd.

³⁶³ S. ebd.

³⁶⁴ S. ebd.

männlichen Jugendlichen vorgenommen.³⁶⁵ Der zugrunde gelegte Personenpool bestand aus acht Teilnehmern, die mit der Methode behandelt wurden, und weiteren acht Personen einer zur Kontrolle der Ergebnisse dienenden Wartegruppe, wobei die Verteilung in die Gruppen zufällig ausgelost wurde.³⁶⁶ Vor der Anwendung des EFT hatten die acht untersuchten Personen einen Durchschnitt von 36 Punkten auf der verwandten PTBS-Diagnoseskala – 35 Punkte indizierten eine wahrscheinliche Belastungsstörung – und nach der Behandlung nur noch von drei Punkten.³⁶⁷ Die Punktezahl der Wartegruppe hingegen veränderte sich nicht.³⁶⁸ Festhalten lassen sich also zum einen die Schnelligkeit, mit der Befindlichkeitsverbesserungen erzielt werden, und zum anderen die Beständigkeit der Ergebnisse.

Entsprechend den erstaunlichen Befunden gibt es auch kritische Studien, und es wird z.B. von Pignotti/Thyer Kritik an der Arbeitsweise Feinstein's geübt.³⁶⁹ Die Studie „Tapping their Patients' Problems Away?“ aus dem Jahr 2012 versucht gar allgemein Therapeuten, die Energie-Psychologie auf Basis der Meridiane anwenden, eine geringere Intelligenz zu attestieren als jenen, die herkömmliche Methoden anwenden.³⁷⁰

Eine Metastudie aus dem Jahr 2016 zur Eignung von EFT für die Behandlung der PTBS bestätigt jedoch die wissenschaftliche Vorgehensweise in den diskutierten Studien und damit die mit ihnen verbundenen Ergebnisse.³⁷¹ Als Erklärung für die Wirksamkeit des EFT wird dort die Verbindung folgender Funktionsaspekte festgehalten: einerseits nutzt EFT, wie andere Methoden, die Fähigkeit des Gehirns, belastende Erinnerungen grundsätzlich auch mit Entspannungsinhalten verbinden zu können, und damit von der Fehlverbindung mit dem limbischen System zu lösen und in die Langzeiterinnerung zu überführen.³⁷² Andererseits geht die Methode durch ihre Zweigleisigkeit deutlich darüber hinaus:

The lateral nucleus of the amygdala is at once activated by memories or cues involving the traumatic event and deactivated by the acupoint-generated signal. Such reciprocal inhibition

³⁶⁵ S. Church et al.: 73-79.

³⁶⁶ S. ebd.

³⁶⁷ S. ebd.

³⁶⁸ S. ebd.

³⁶⁹ Vgl. Pignotti/Thyer: 257-261.

³⁷⁰ Vgl. Brown et al. 2012: 647.

³⁷¹ Vgl. Nelms/Sebastian: 16-25.

³⁷² Vgl. ebd., 17.

is the antecedent of extinction and may also bring about the depotentiation of neurological pathways that were sustaining the fear response.³⁷³

Die durch die Akkupressur verursachten Signale an das limbische System scheinen einen besonders großen Beruhigungsgrad zu besitzen.³⁷⁴ Weitere Theorien vermuten, dass infolge des Tappings in der Amygdala als auch im Präfrontalen Kortex ausgeschüttetes Serotonin durch seine beruhigende Wirkung die Heilung ebenfalls unterstützt.³⁷⁵ Entsprechende abbildende Gehirnuntersuchungen unterstützen diese Theorie.³⁷⁶ Darüberhinaus führt die Akkupressur allgemein zur Ausschüttung von Opioiden, Serotonin sowie GABA, und aktiviert damit den Parasympathikus des vegetativen Systems im Gegensatz zur „Flucht-oder-Kampf“-Reaktion der (ursprünglichen) traumatischen Erinnerung.³⁷⁷

Die geschilderten Auswirkungen der Anwendung von EFT sowie die beschriebenen Ansätze zu ihrer wissenschaftlichen Erklärung fügen sich in das eingangs thematisierte Modell der Neuroplastizität des stets lernenden Gehirns überzeugend ein. Es gibt noch weitere vielversprechende energetische Heilkonzepte, die allerdings weniger dicht wissenschaftlich dokumentiert und erforscht sind.³⁷⁸ Der Fall des EFT belegt jedoch, dass die in der Bestimmung der Energie-Medizin für alternative Behandlungen des NIH³⁷⁹ von 2007 enthaltene Differenzierung von Energiekonzepten in solche, die sich messen lassen („veritable concepts“) und solche, die sich nicht messen lassen („putative concepts“), nicht bedeutet, dass die letztere Kategorie nicht auch zu wissenschaftlich belegbaren Behandlungserfolgen führen kann.³⁸⁰

3.7.4 Dankbarkeitspraktiken und ihre Auswirkungen auf den Menschen

Wie nahe die Lösung bestimmter Probleme oft liegt bzw. wie einfach sie sich oft gestalten kann, zeigt sich im Fall der praktizierten Dankbarkeit. Mit Dankbarkeit ist das Empfin-

³⁷³ Ebd.

³⁷⁴ Vgl. ebd.

³⁷⁵ Vgl. ebd.

³⁷⁶ Vgl. ebd., 18.

³⁷⁷ Vgl. ebd., 17.

³⁷⁸ Vgl. Wilber 2005: 267ff. Dazu zählen z.B. unterschiedliche Formen der Anwendung der „Chakren“-Lehre zur Beeinflussung der Gesundheit. Die Chakren-Lehre arbeitet ebenfalls mit der Annahme von Energiefeldern, die zwar auch genau definierte Bereiche des menschlichen Körpers einnehmen, allerdings als bestimmendes Merkmal des Ansatzes von energetischen Einflüssen, die von außerhalb des Körpers kommen und nicht primär mit seiner Biologie zu tun haben müssen, beeinflusst sind. Vgl. Myss 2001a.

³⁷⁹ Die Abkürzung steht für „National Institutes of Health“.

den, Verbalisieren und Dokumentieren von Gefühlen des Dankes oder der „Wertschätzung“ für unterschiedliche Dinge aus dem Leben bzw. Alltagsleben gemeint.³⁸¹ Inzwischen wurden zu diesem Thema zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt; in den letzten Jahren ist die Zahl der Publikationen zu diesem Thema stark angestiegen.³⁸² Entsprechend wurden unterschiedliche Formen der Praktizierung der „verordneten“ Dankbarkeit beforscht; zu den am stärksten verbreiteten gehören die Führung einer Art Tagebuch, in das vor dem Schlafen oder ggf. auch nach dem Aufwachen 3–5 verschiedene Dinge notiert werden, für die die Versuchspersonen Dank empfinden können, wobei die Art dieser Dinge im Prinzip völlig frei gewählt werden kann,³⁸³ sowie das Schreiben von Dankesbriefen an reale (oder fiktive) Personen aus dem Leben der jeweiligen Menschen.³⁸⁴

Die effektivere Methode in Bezug sowohl auf die Compliance (und Fortführung) in puncto der Praxis als auch das Zufriedenheitsempfinden der Teilnehmer ist nach den Forschungsergebnissen die Tagebuchvariante.³⁸⁵ Aus zahlreichen Studien und Untersuchungen³⁸⁶ ist bekannt, dass ein verstärktes Zufriedenheitsempfinden zahlreiche Parameter des menschlichen Erlebens positiv beeinflusst. Besonders wirkungsvoll ist die tägliche Praxis dann, wenn versucht wird, bei jedem Mal neue Dinge zu finden und zu dokumentieren, für die das entsprechende Individuum dankbar ist.³⁸⁷

Die genauen Hintergründe für die Wirksamkeit angewandter Dankbarkeit sind noch nicht bekannt.³⁸⁸ Es lassen sich aber folgende Vermutungen als plausibel festhalten: So wird eine Beteiligung des Oxytocin-Systems des Gehirns angenommen,³⁸⁹ welches am Zustandekommen und der Regulierung zwischenmenschlicher Bindungen wesentlich beteiligt ist.³⁹⁰ Eine schlichtere Überlegung ist, dass erhöhtes Zufriedenheitsempfinden mit gerin-

³⁸⁰ Vgl. hierzu: Health and Fitness Education: Energy Medicine, unter www.edinformatics.com/health_fitness/energy_medicine.html, Zugriff: 11.7.2017.

³⁸¹ Vgl. Bujacz et al.: 1f.

³⁸² Vgl. Choe et al.: 24.

³⁸³ Vgl. Bujacz et al.: 1.

³⁸⁴ Vgl. ebd., 1f.

³⁸⁵ Vgl. ebd.

³⁸⁶ Vgl. z.B. Aaker et al.: 505-516.

³⁸⁷ Vgl. Elfers/Hlava: 198-201.

³⁸⁸ Vgl. z.B. Emmons: 482-484; vgl. Cray/Lemonick: 52f.

³⁸⁹ Vgl. Algoe/Way: 1855ff.

³⁹⁰ Vgl. ebd., 1855f.

geren Konzentrationen an Cortisol verbunden ist,³⁹¹ welches als „Stresshormon“ bei übermäßigem Vorhandensein im Körper zahlreiche negative Auswirkungen auf Wohlbefinden und Gesundheit haben kann.³⁹² Mit dem Oxytocin-System haben wiederum Untersuchungen zu tun, die die soziale Relevanz empfundener Dankbarkeit thematisieren. Das System wird aktiviert, wenn in Beziehungen der Partner mit Wertschätzung bedacht wird,³⁹³ und diese auch ausgedrückt und übermittelt wird,³⁹⁴ wie die Forschungsergebnisse vermuten lassen. Die stattfindenden Wechselseitigkeiten führen dann zur Verfestigung der Beziehungen. Eine naheliegende wichtige Erklärung ist auch das Potential der Emotion zur Herstellung eines Perspektivwechsels.³⁹⁵ In dieser Funktion kommt gefühlter Dankbarkeit eine Sonder- oder Schlüsselrolle im Regime positiver Emotionen zu. Durch die Konzentration auf die vielen angenehmen Aspekte des (alltäglichen) Lebens stellt sich Optimismus ein,³⁹⁶ und mit ihm werden zunehmend viele weitere erfreulichere Gefühle wie Heiterkeit, Ausgeglichenheit und Vertrauen empfunden.³⁹⁷

Auf der spirituellen Ebene, schließlich, fügen sich praktizierte Dankbarkeit und die beschriebenen Erklärungsansätze für seine Wirkung gut in das diskutierte Konzept des exklusiven Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und seiner Realität ein.³⁹⁸ Nicht nur lässt sich Dankbarkeit als Schlüssel zu den vorgeschlagenen Kernwerten des Universums des Schönen, Wahren und Guten ansehen; auch die Struktur der sich verstärkenden Wechselseitigkeit von Geben und Nehmen³⁹⁹ ist in Form von erklärtem Dank und erlebter Wirklichkeit gegeben, und baut – wie im Falle der Untersuchungen zur Beteiligung von Oxytocin in zwischenmenschlichen Wertschätzungsvorgängen⁴⁰⁰ – auf vertrauensvollem Umgang miteinander auf. Und wie es ebenfalls für intersubjektive Dankbarkeit beobachtet worden ist,⁴⁰¹ führt das wiederholte Empfinden des Gefühls auch in der individuellen Beziehung des Einzelnen zur Zusammensetzung seines Lebens zur Verringerung des Ab-

³⁹¹ Vgl. Cray/Lemonick: 52f.

³⁹² Vgl. ebd.

³⁹³ Vgl. Algoe/Way: 1855ff.

³⁹⁴ Vgl. ebd.

³⁹⁵ Vgl. Elfers/Hlava: 83.

³⁹⁶ Vgl. Elfers/Hlava: 81-83; vgl. Cray/Lemonick: 52f.

³⁹⁷ Vgl. ebd.; vgl. Elfers/Hlava: 81-83.

³⁹⁸ Zu diesem Verständnis von Realität sowie zu Spiritualität vgl. Kapitel 2.2 und 3.6.

³⁹⁹ Vgl. Elfers/Hlava: 59.

⁴⁰⁰ Vgl. Algoe/Way: 1855f.

⁴⁰¹ Vgl. Elfers/Hlava: 91f.

stands zwischen seinem Ego und – im übertragenen Sinne – der Bezugsperson,⁴⁰² also der Wirklichkeit bzw. dem Universum, und somit dem Rest der Welt.

Zusammenfassend lässt sich als übergeordneter Erklärungsansatz für die Effektivität der Praxis die Deaktivierung des sog. „negativity bias“ des Menschen,⁴⁰³ also seinem Hang zur Konzentration auf negative Gefühle, Ereignisse und Interpretationen festhalten; auch, wenn genauere und umfassendere wissenschaftliche Erklärungen hierfür auf sich warten lassen. Hieran anknüpfend ließe sich als mögliche Absicht hinter der Kraft der Emotion die Beförderung einer geistigen Evolution und damit die Emanzipation von den biologischen Ursprüngen des menschlichen Bewusstseins postulieren.

Für den Gang der Untersuchung bestehen nun multiple Implikationen der Thematik. Wie erläutert, steigert die fortgesetzte Führung bspw. eines Dankbarkeitstagebuches das Zufriedenheits- und damit auch Glücksempfinden. Zu weiteren positiv beeinflussten Persönlichkeitsbereichen gehören eine gesteigerte Gesundheit,⁴⁰⁴ die erhöhte (berufliche) Leistungsfähigkeit und mittelbar eine deutlich verbesserte soziale Kompetenz.⁴⁰⁵

Bezogen auf die geflüchteten Menschen lassen sich folgende Auswirkungen einer wie beschrieben ausgeübten Dankbarkeitsgewohnheit prognostizieren: Was den Gesundheitszustand betrifft, ist mit gesteigertem Interesse – sofern von Bedeutung – an unterschiedlichen medizinischen Behandlungsformen wie z.B. Traumata-Therapien zu rechnen, denn die Flüchtlinge können durch das Dankbarkeitsritual erkennen, wie groß die Bedeutung des eigenen Zutuns an der Verbesserung der individuellen Situation ist.⁴⁰⁶ Weiter wird sich das veränderte Empfinden aufgrund der Förderung der emotionalen Ausgeglichenheit positiv auf entsprechende Behandlungsverläufe auswirken.⁴⁰⁷ Die Affinität zu Suchtmitteln z.B. zur Eigenbehandlung gesundheitlicher Probleme dürfte daher abnehmen. Aus dem Bereich der Leistungsfähigkeit⁴⁰⁸ bzw. dem Funktionieren im Alltag ist nicht nur aufgrund des verbesserten Allgemeinbefindens – obschon auch für sich genommen günstig – sondern auch aus der erhöhten Lebensfreude heraus mit Zuwächsen und einem

⁴⁰² Vgl. ebd.

⁴⁰³ Vgl. ebd., 81-83.

⁴⁰⁴ Vgl. Cray/Lemonick: 52.

⁴⁰⁵ Vgl. Bujacz et al.: 2.

⁴⁰⁶ Zum vielfachen Bereicherungspotential der Traumaarbeit durch Dankbarkeitspraktiken vgl. auch Elfers/Hlava: 186ff.

⁴⁰⁷ Vgl. Choe: 21.

⁴⁰⁸ Vgl. Cray/Lemonick: 53.

gesteigerten Interesse an einer möglichst optimierten persönlichen Entwicklung zu rechnen.⁴⁰⁹ Mit anderen Worten: Die Möglichkeit, das eigene Leben mit Sinn zu belegen und auf dieser Grundlage – sofern der Bedarf besteht – die Selbstheilungskräfte „anzukurbeln“, wird durch praktizierte Dankbarkeit nachhaltig unterstützt. Dementsprechend vorteilhaft und konstruktiv dürfte das soziale Verhalten bei Anwendung und Beibehaltung einer Dankbarkeitspraxis in Bezug auf andere Geflohene als auch die aufnehmenden gesellschaftlichen Zusammenhänge sein, was für das Gelingen des Integrationsgeschehens hoffen lässt.

⁴⁰⁹ Vgl. Aaker et al.: 505-516.

4 Vorschlag eines modularen inhaltlichen Leitfadens zur Unterrichtung geflohener Erwachsener

4.1 Begrüßung und Erläuterung des Integrationsprojektes

Zunächst wird beim Erstkontakt mit Flüchtlingen das wechselseitige Kennenlernen wichtig sein. Hierfür gibt es eine Vielzahl an pädagogischen Konzepten und Vorgehensweisen; je nach Situation wird gebeten, sich daraus in geeigneter Weise anregen zu lassen. Von den in der Integrationsarbeit Beschäftigten ist Flexibilität gefragt, denn es kommen im Verlauf der Integration unterschiedliche Formen der Betreuung zustande und damit neue Zusammenhänge und Kurse etc. mit wechselnden Teilnehmern. Die jeweiligen Fachkräfte (und Freiwilligen) sollen diesen Prozess nach ihrem Ermessen und in Abhängigkeit von der Situation gestalten.

Der vorliegende Leitfaden soll allgemein die stattfindende Begleitung und Unterstützung von Geflohenen erleichtern und bereichern. Seine Inhalte können daher als vollständiges Curriculum oder in Teilen verwendet werden. Ebenso können sie – wo sinnvoll – erweitert werden. Im Verlauf der Zusammenstellung werden hierzu Vorschläge gemacht, welche aber nicht erschöpfend sind (diese thematischen Anregungen sind als mögliche Kapitel des Leitfadens im Inhaltsverzeichnis bzw. Fließtext enthalten und kursiv unterlegt).

4.1.1 Motivationen des Projekts: Wozu dieser Leitfaden?

Nach der Einschätzung des Autors dieses Leitfadens ist damit zu rechnen, dass für die Integration der Flüchtlinge wesentliche Erkenntnisse aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen in der Arbeit mit den Menschen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden.⁴¹⁰ Um dem entgegenzuwirken, wurde die vorliegende Sammlung von Inhalten vorgenommen. Der Leitfaden möchte einerseits die in der Flüchtlingsarbeit tätigen Menschen begleiten und ihnen bei ihrem steten Verständnis der mit der Integration verbundenen Herausforderungen zur Seite stehen. Andererseits sollen die in der Handreichung verbundenen Inhalte die Geflüchteten bei ihrer Auseinandersetzung mit ihrem

⁴¹⁰ Hintergrund der Einschätzung ist die Tatsache, dass der Mensch sich gerne selbst im Wege steht. Vgl. Diamandis/Kotler: IX-X; vgl. Elfers/Hlava: 81-83. Das muss jedoch keineswegs so sein und bleiben. Wissen aus den Bereichen z.B. der Spiritualität, Psychologie und Medizin, das sich auf der Höhe der Zeit befindet, kann hier Abhilfe schaffen. Zu diesen Wissensbereichen vgl. die Kapitel 3.6, 3.7.3 und 3.7.4.

neuen Lebensumfeld gezielt unterstützen. Somit soll der Leitfaden alle in der Integration möglichen Situationen bereichern und damit die Qualität der Betreuungsarbeit merklich erhöhen.

4.1.2 Ziele des Leitfadens

Das erklärte Ziel des Projektes ist die rasche und umfassende Integration der aus Syrien geflohenen Menschen. Damit ergibt sich der Anspruch, die Fehler der Integrationsarbeit der Vergangenheit zu vermeiden. Diese haben sich in der Überzeugung des Autors aus einer unvollständigen Sicht auf die Nöte und Erfordernisse erfolgreicher Integration ergeben. Die Inhalte des Leitfadens beanspruchen für sich keineswegs, vollständig zu sein. Der Urheber der Anregungen ist jedoch davon überzeugt, dass der Leitfaden die richtigen Informationen und Impulse für die in der Integrationsarbeit tätigen Menschen geben kann und damit das Bewältigen der gesellschaftlichen Herausforderung erleichtert wird. Das Grundprinzip der Sozialen Arbeit, „Hilfe zur Selbsthilfe“⁴¹¹ zu leisten, gilt somit sowohl für die tatsächlich sozial arbeitenden Menschen als auch für die Konzeption des Leitfadens.

4.2 Eine alternative Sicht auf die Welt: Der Urzustand der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls

Nachdem alle jeweils teilnehmenden Personen sich kennen gelernt und auch wesentliche Eigenschaften und Ziele des Leitfadenprojekts verstanden haben, soll nun in einigen wenigen Zügen eine für die Geflüchteten vermutlich alternative Weltsicht vorgestellt werden: Die der Gerechtigkeitstheorie *John Rawls'*. Zunächst wird gefragt, ob die Menschen, die Dinge, die ihnen widerfahren sind, und die Situation, in der sie sich momentan befinden, als gerecht empfinden (können). Die Antwort wird vermutlich negativ ausfallen. So dann soll das Thema auf die Gerechtigkeitstheorie des amerikanischen Philosophen gelenkt werden. Wie andere (rechtsphilosophische) Theorien auch enthält diese einen angenommenen Natur- bzw. Urzustand als Ausgangspunkt der Überlegungen. Im Gegensatz zu allen anderen Entwürfen wird dieser aber als allen Menschen gemeinsamer vorweltlicher Ort der zwischenmenschlichen oder gesellschaftlichen Verhandlung des späteren gerechten Zusammenlebens auf der Erde verstanden. Diese Vorstellung erscheint vielleicht zunächst etwas künstlich oder ungewohnt, bietet aber genau dadurch einen ent-

scheidenden Vorteil: Sie ermöglicht es dem Einzelnen, von seiner (oftmals problematischen) Lebenssituation zurückzutreten und Mitgefühl für seine Mitmenschen zu empfinden: Alle Menschen befinden sich letztlich in der gleichen Situation und Form: Sie werden geboren, leben anschließend auf der Erde, sind währenddessen auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen und sterben schließlich. Im angenommenen Urzustand kennen die miteinander beratenden Menschen die Bedingungen ihrer irdischen Existenz nicht; das einzige, was sie wissen, ist, dass die Verhandlung über die Zustände ihres Lebens auf der Erde ihnen zum Vorteil gereichen muss. Daher müssen sie sich auf Regeln des Zusammenlebens verständigen, die den größtmöglichen gesamtgesellschaftlichen Nutzen zustande bringen, der alle denkbaren Nachteile oder Behinderungen eines Einzelnen voll auffängt und doch in der Realität funktioniert und kraftvoll ist. Sie verständigen sich deshalb, was ihre Lebensqualität angeht, auf Grundsätze und Prinzipien, die allen Teilnehmern für alle vorstellbaren Situationen genau dieselben Rechte und Pflichten zuschreiben. Die Ergebnisse der Mediationen⁴¹² des Urzustands sind vollkommen „fair“, weshalb die von der beschriebenen Grundsituation abgeleitete zustande kommende Idealsituation auch als „Gerechtigkeit als Fairness“ bezeichnet wird.⁴¹³

Soweit es dem Anwender des Leitfadens als sinnvoll erscheint, können weitere Einzelheiten aus dem Konzept von *Rawls* vermittelt werden, wie z.B. die „Maximin-Regel“, die für die Organisation der sozialen Gerechtigkeit und damit der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Freiheit stets die Auswahl der allgemeinverträglichsten bzw. fairsten Lösungsmöglichkeiten bedeutet. Insbesondere zur dauerhaften Einprägung des für den Leitfaden wichtigen Urzustands erscheint eine unterstützende bildliche Darstellung angebracht. Wahlweise kann auch der Zusammenhang der rawlschen Überlegung zum „*sapere aude*“ der Aufklärung bereits hergestellt werden.

4.3 Lernen (und arbeiten) im 21. Jahrhundert

Dieses Kapitel dient der Auseinandersetzung mit der Bedeutung der technischen Veränderung der Welt im Rahmen der Globalisierung und Digitalisierung. Dieser Wandel hat erheblichen Einfluss auf den Menschen und seine Arbeit, denn viele der momentan noch

⁴¹¹ Vgl. Zierer: 67.

⁴¹² Das Wort „Mediation“ steht bildungssprachlich für „aussöhnende Vermittlung“. Vgl. hierzu: www.duden/rechtschreibung/Mediation, Zugriff: 13.12.2017.

Arbeitsplätze bietenden Tätigkeiten werden in Zukunft durch Maschinen ersetzt oder fallen infolge entstehender Automatisierungen und Umstrukturierungen weg.⁴¹⁴ Das muss nicht automatisch eine schlechte Entwicklung sein und bietet auch viele Chancen. Jedoch muss dieser Gesichtspunkt der zunehmenden Technisierung und Digitalisierung rechtzeitig berücksichtigt und besprochen werden.

4.3.1 Das „Life-Long-Learning“

Bereits seit einigen Jahren wird in der Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik die Bereitschaft zum „lebenslangen Lernen“ gefordert.⁴¹⁵ Die zunehmende Veränderung der Welt in Form der Digitalisierung bedingt, dass diese Forderung zunehmend auch Kinder und Jugendliche betrifft, deren Lernprozesse – vorausgesetzt man will deren Eignung für den Arbeitsmarkt der Zukunft wirklich umfassend vorbereiten – radikal umgestaltet werden müssen. Für die Integration von Erwachsenen und jungen Erwachsenen unter den Geflüchteten und ihrer Zukunft als Bestandteil der arbeitenden Gesellschaft müssen zumindest die grundlegenden Anforderungen der digitalen Revolution und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt berücksichtigt werden. Für die Arbeitswelt insgesamt gilt, dass die Arbeitsverhältnisse wechseln können oder befristet sind und zunehmend Eigenverantwortung in der Arbeitsorganisation gefragt ist.

4.3.2 Das Lernen mit Internet und Smartphone

Die Konsequenzen der Digitalisierung des Alltags betreffen vor allem die Kinder und Jugendlichen. Die Bereitschaft zur lebenslangen Arbeit an sich selbst unter Verwendung grundlegender Funktionen und Potentiale moderner Technik und Kommunikationselektronik sind jedoch auch von heute Erwachsenen gefragt. Für die Betreuung der Geflüchteten mit dem Ziel ihrer Integration bedeutet dies, dass man zusätzlich zur Verwendung des Internets auch Smartphones oder Tablets zur inhaltlichen Gestaltung der Einbindung der Flüchtlinge in die Gesellschaft nutzt. Je nach Zusammenhang könnte man kleinere oder größere Programme – oder „Apps“ – zur Anwendung bringen, die bspw. das Deutschlernen erleichtern oder Kenntnisse zur neuen kulturellen Umgebung vermitteln. Was sprä-

⁴¹³ Vgl. Weber-Grellet: 76ff; vgl. Rawls 1971: 3ff.

⁴¹⁴ Vgl. hierzu: www.theguardian.com/us-news/2017/jun/26/jobs-future-automation-robots-skills-creative-health, Zugriff: 08.12.2017.

che dagegen, die Beschäftigung mit dem Europarecht als einer der maßgeblichen Bedingungen der gesellschaftlichen Organisation des neuen Lebensrahmens in Form eines oder mehrerer an das Prinzip der „Gamification“ angelehnter Programme zu ermöglichen?

4.3.3 Möglichkeiten selbstgeleiteten Lernens

Im Allgemeinen wird in westlichen Bildungssystemen – und besonders in den allgemeinbildenden Schulen – zu selten die Individualität des Menschen in den Mittelpunkt gestellt. Jeder Mensch ist jedoch einzigartig und hat dementsprechend eine ihm allein vorbehaltenen Mischung aus Charaktereigenschaften, Fähigkeiten, Talenten, Potentialen und Vorlieben. Für den Erfolg der Integration muss man an diese Einzigartigkeit anknüpfen. Das kann dadurch geschehen, dass man die Freude eines Menschen an der freiheitlichen Verwirklichung seiner Einzigartigkeit weckt. Die heutigen technischen Möglichkeiten in Verbindung mit realen Lerngruppen sowie professionellen Ansprechpartnern für den Lernfortschritt erlauben eine gesteigerte Selbstbestimmung des Lernprozesses. Eine kluge Verzahnung von eigenverantwortlichem Lernen, dem Eingebundensein in ein Lernkollektiv mit virtuellen und/oder realen Betreuungspersonen kann auch für bereits Erwachsene Lernvorteile bringen.

Für das Aufrechterhalten der Motivation kann wieder das Prinzip der „Gamification“ verwendet werden.

4.3.4 Szenarien der künstlichen Intelligenz

Die Zukunft der Menschen in der Gemeinschaft mit technischen Geräten, die über künstliche Intelligenz verfügen, hat bereits begonnen. Die Art der Hilfe beschränkt sich bislang zumeist auf mechanische Unterstützung z.B. zur Überwachung von Körperfunktion durch kleine auf den Smartphones laufende Programme oder zur zunehmend autonomen Steuerung von Transportgeräten wie z.B. PKW. Für den Bereich des Lernens ist künstliche Intelligenz vor allem zur persönlichen Begleitung des Lernprozesses interessant. Eine solche künstliche Begleitperson kann den Vorgang dokumentieren und analysieren und auf diesem Weg auf den einzelnen Menschen zugeschnittene Empfehlungen geben. Dadurch bleibt wiederum die Individualität im Fokus. Außerdem kann ein solcher Begleiter helfen, die Motivation zum Weiterlernen aufrechtzuerhalten. Auch hier gelten wieder die bereits

⁴¹⁵ Vgl. hierzu: www.forbes.com/sites/schoolboard/2017/10/09/the-future-of-your-career-depends-on-life

gemachten Aussagen zur „Gamification“. Sie werden in ihrer Kraft durch die Dimension der künstlichen Intelligenz noch verstärkt.

4.4 Europarechtsbezogener Teil

Dieses Kapitel zeigt eine Momentaufnahme der EU. Daher werden alle Fakten zusammengetragen, die zu einem lebendigen Verständnis des Staatenverbundes und Rechtskörpers nötig sind. Dazu zählen grundlegende Informationen zu den Entstehungsgründen der EU, ihrem (geschichtlichen) Wesen, dem Rechtsschutz (des Einzelnen) innerhalb des Raumes sowie eine Beschreibung einiger besonderer Eigenschaften des derzeit gültigen Vertrages von Lissabon, und darin des Art 2 EUV. Auch die Besprechung der aktuellen Herausforderungen, vor denen die EU steht, gehört in diesen Teil.

Den Abschluss des enger europarechtsbezogenen Teils bildet die Erläuterung des Verhältnisses der Rechtsordnung zu den Wertesystemen der (religiösen) Herkunftskultur(en) der Flüchtlinge. Die Besprechung des europäischen Rahmens orientiert sich stets an den Errungenschaften des Rechtssystems, von welchen auch die Flüchtlinge zur Bewältigung ihrer Situation profitieren (können). Die andere Seite der Medaille ist aber stets die Frage, was die Ordnung den zu integrierenden Menschen abverlangt, soll das System für alle in ihm Lebenden funktionieren. Wer sich – und sei es nur sehr grundlegend – mit dem Europarecht beschäftigt, merkt jedoch schnell, dass die Vorteile überwiegen.

4.4.1 Besondere Kennzeichen der EU

Die Alleinstellungsmerkmale der heutigen EU haben sich vor allem daraus ergeben, dass sich die europäischen Strukturen aus der Notwendigkeit neuer politischer Lösungen nach dem Krieg entwickelt haben. Den Gründungsvätern war klar, dass der kulturell und politisch bzw. staatlich sehr unterschiedliche Aufbau Europas mit ausschließlich national begründeter Politik nach den Auseinandersetzungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nur sehr schwer dauerhaft friedlich und Wohlstand ermöglichend zu gestalten gewesen wäre. Die ersten Versuche europäischer Zusammenarbeit waren daher politisch geprägt. Nachdem die Pläne einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft 1954 endgültig gescheitert waren, wurde die Kooperation über die Ausweitung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vorgenommen. Hierzu diente der Abschluss der sog. Römischen Verträge

im Jahr 1957, die als Ergänzung zur 1951 eingeleiteten Zusammenarbeit der Montanunion angelegt waren. Die Montanunion oder „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS) hatte die Koordinierung eines gemeinsamen europäischen Marktes für Kohle und Stahl zum Gegenstand gehabt. Diese Bereiche waren für den Wiederaufbau Europas denkbar wichtig und zentral. Die Römischen Verträge hatten die Gründung der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG) und der „Europäischen Atomgemeinschaft“ (EAG) zur Folge. Die EWG war auf die Schaffung eines unbeschränkten gemeinsamen Marktes der beteiligten Länder hin angelegt. Es lässt sich argumentieren, dass die verantwortlichen Politiker bei diesen Aktivitäten die Vermeidung neuer Konflikte zwischen den Ländern im Sinn hatten. Die einzige Zielerklärung, die seit Anbeginn des Prozesses der europäischen Annäherung durch die Schaffung der EGKS in den europäischen Rechtstexten enthalten ist, ist das Friedensziel. Das Friedensziel erfordert(e) die Offenheit für neue Wege der Zusammenarbeit, die Orientierung der Bemühungen am Wert und der Würde des Menschen und nicht zuletzt die Fähigkeit zum geschlossenen Auftreten der Akteure (auf der internationalen Bühne).

4.4.1.1 Die europäische Integration als ein dynamisches Projekt

Es wurde ersichtlich, dass der Wunsch nach Erhaltung des Friedens ein erklärtes Ziel der europäischen Integration ist. Wie hat sich die Zusammenarbeit seit der erstmaligen Erklärung dieses Ziels im Rahmen der EGKS verändert? Um auf diese Frage antworten zu können, wird die Entwicklung einiger zentraler Größen des die Länder übergreifenden Prozesses besprochen.

Zunächst geht es um die Entwicklung der Supranationalität. Wie bereits angeführt, bezeichnet dieser Begriff den Bereich des eigenständigen und von den Mitgliedstaaten getrennten politischen Willens. Er steht also für die verselbstständigte Kraft der EU. Die Supranationalität ist nach und nach gewachsen.

Besonders wichtige Etappen waren die Einheitliche Europäische Akte, der Vertrag von Maastricht, in Grenzen der Vertrag von Amsterdam sowie der Vertrag von Lissabon.

Die Einheitliche Europäische Akte dehnte erstmals die dem gemeinsamen Wirtschaftsraum unterliegende Kooperationsidee umfassend auf andere Bereiche wie z.B. Forschung, Umwelt, Verkehr, Soziales und Gleichbehandlung aus.⁴¹⁶ Außerdem schuf sie mit der „Eu-

⁴¹⁶ Vgl. Herdegen 2015: 57.

ropäischen Politischen Zusammenarbeit“ („EPZ“) einen eigenständigen Rahmen für die Abstimmung einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik.⁴¹⁷ Durch die Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte wurden die weitreichenden Änderungen des Vertrags von Maastricht vorbereitet.⁴¹⁸

Die Einigung von Maastricht schuf schließlich mit der Gründung der EU einen gemeinsamen Nenner für die Angelegenheiten der bestehenden Rechtsgemeinschaften, d.h. die EWG, EAG bzw. Euratom sowie die EGKS. Die dadurch neu entstehende EU war zwar noch nicht in der Lage, als solche rechtsverbindlich und für alle europäischen Prozesse stellvertretend aufzutreten; für die allgemeine Wahrnehmung und die (vorbereitende) Erfassung und Einteilung der Politikbereiche war die Umbenennung jedoch bedeutend. Der Vertrag leitete eine neue Stufe der Integration ein, indem er alle durch das europäische Projekt berührten Politikbereiche durch eine eigene Terminologie erschloss und in zwei grundsätzliche Kategorien einteilte. Dies waren einerseits die politisch vergemeinschafteten Gebiete, und andererseits die „zwischenstaatlich“ zu bestimmenden Politikinhalt. Der vergemeinschaftete oder supranationale Bereich umfasste die Zuständigkeiten der erwähnten drei Gemeinschaften. Die zwischenstaatlichen oder intergouvernementalen Fragen wurden zunächst als „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ („GASP“) und „Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres“ („ZBJ“) zusammengefasst. Die neu entstandene Union wurde als auf drei „Säulen“ basierendes gemeinsames Dach der europäischen Kooperation erklärt. Diese drei Pfeiler bestanden einerseits aus dem beschriebenen supranationalen Teil der Gemeinschaften, andererseits aus der zweiten intergouvernementalen Säule der „GASP“ und der ebenfalls intergouvernementalen dritten Säule der „ZBJ“.

Die Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen hat auch ihre Entsprechung in der Regelung einiger zentraler Bürgerbelange. So schuf der Vertrag eine einheitliche Unionsbürgerschaft und ermöglichte für die Inhaber dieser die aktive und passive Teilnahme an kommunalen politischen Prozessen, wodurch die Offenheit des Binnenraumes für die Unionsbewohner verdeutlicht werden sollte.

Durch den Vertrag von Amsterdam wurden Teile der „ZBJ“ in die erste unionshoheitliche Säule überführt, sodass von der dritten Säule die „Polizeiliche und Justizielle Zusammen-

⁴¹⁷ Vgl. Lorenzmeier: 26.

⁴¹⁸ Vgl. ebd.

arbeit in Strafsachen“ („PJZS“) übrig blieb. Mit dieser Umstrukturierung entstand auch das vertraglich fixierte und erklärte Ziel des europäischen „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, welcher das Ergebnis der zwischenstaatlich zu gestaltenden „PJZS“ sein sollte.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Säulenstruktur aufgelöst und es entstand als umfassendes Gebilde die EU, welche nun Rechtspersönlichkeit besitzt und für alle Belange der EU (rechts-)verbindlich auftreten kann.⁴¹⁹ Als Ergebnis der Neuregelungen des Vertrages von Lissabon gibt es als der Sache nach intergouvernemental organisierten Bereich nur noch die ehemals zweite Säule, die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“.⁴²⁰

Nachdem die Entwicklung und darin Zunahme der Supranationalität grob nachvollzogen wurde, folgt ein Blick auf die Entwicklung der Größe der EU in Mitgliedsländern. Von zunächst sechs Gründungsmitgliedern der Montanunion (Belgien, BRD, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden) ausgehend umfasst die EU aktuell 28 Staaten, d.h. es kamen 22 (!) Länder in den 62 Jahren seit 1951 bis zum letzten Beitritt von Kroatien in der 7. Erweiterungsrunde 2013 hinzu.⁴²¹ Dies vollzog sich über den Beitritt von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich 1973 in der ersten Erweiterungsrunde,⁴²² Griechenland 1981 in der zweiten Erweiterungsrunde,⁴²³ Portugal und Spanien 1986 in der dritten Erweiterungsrunde,⁴²⁴ Österreich, Schweden und Finnland in der vierten Erweiterungsrunde,⁴²⁵ Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern 2004 in der fünften Erweiterungsrunde,⁴²⁶ Bulgarien und Rumänien 2007 in der sechsten Erweiterungsrunde⁴²⁷ bis hin zum Beitritt von Kroatien 2013.⁴²⁸ Über den Sinn und den Erfolg der Erweiterungsentwicklung bzw. einzelner Runden oder Länder lässt sich streiten; dass internationale Gewicht des Verbundes hat seit der Gründung der Montanunion unzweifelhaft erheblich zugenommen.

Die Frage nach dem politischen Gewicht der EU im internationalen System ist mit einer

⁴¹⁹ Vgl. hierzu Anhang a).

⁴²⁰ Vgl. Cremer: 1210ff, 1328ff.

⁴²¹ Vgl. Herdegen 2015: 52.

⁴²² Vgl. ebd.

⁴²³ Vgl. ebd.

⁴²⁴ Vgl. ebd.

⁴²⁵ Vgl. ebd.

⁴²⁶ Vgl. ebd.

⁴²⁷ Vgl. ebd.

⁴²⁸ Vgl. ebd.

herkömmlichen Sicht auf Politik und Weltpolitik verbunden. Auf der internationalen Bühne gilt für gewöhnlich das Recht des Stärkeren. Wie viel Beachtung eine politische Kraft erfährt, wird einerseits von ihrer wirtschaftlichen Stärke und andererseits von der Größe ihres Militärs bestimmt. Verbesserungen dieses Zustandes brachte das (Völker-)Recht, welches z.B. das Recht auf einen Angriffskrieg geächtet hat.⁴²⁹

Die EU ging bislang eine Art zweiten Weg, indem sie sich in das internationale Geschehen als „soft power“⁴³⁰ einbrachte. Dieser alternative Weg war durch das weitgehend auf Gewalt verzichtende Anwenden ihrer zivilisatorischen oder technischen und gesellschaftlichen Fertigkeiten gekennzeichnet. Dass die EU bisher nur schwach entwickelte eigene militärische Strukturen oder Mittel besitzt, hat neben ihrer Entwicklungsgeschichte und ihrem (rechtlichen) Aufbau auch damit zu tun, dass das Militärsystem der NATO⁴³¹ verlässlichen Schutz vor Aggressionen bot, die z.B. von Ländern und Kulturkreisen ausgehen können, die nicht der „freien Welt“ angehören.⁴³²

Aufgrund der sprunghaften und planlosen, so scheint es, unverlässlichen Politik Amerikas seit Amtsantritt Donald Trumps, der die offenbar eindimensionale Leitidee „America first“ verfolgt, ist diese Sicherheit nicht mehr gegeben.⁴³³ Anzumerken ist allerdings, dass auch sein Vorgänger, Barack Obama, schon eine stärkere (finanzielle) Beteiligung Europas an der NATO gefordert hatte, deren Hauptmacht die USA sind.⁴³⁴

Ein weiterer Grund ist auch die Veränderung der internationalen Verhältnisse und des Weltgeschehens insgesamt. Abgesehen von der überwiegend von Afrika ausgehenden Massenmigration nach Europa, die der Anlass für das Verfassen dieses Leitfadens ist, ist hier das Erstarken und (wirtschaftliche) Aufstreben Chinas zu nennen. Die globale Entwicklung ist in bestimmenden Teilen vom Wettstreit um die letzten Ressourcen dieser Erde und die Märkte zum Absatz der aus ihnen entstehenden Produkte geprägt.

⁴²⁹ Den Rahmen hierfür gab der 1928 in Paris geschlossene Briand-Kellog-Pakt. Vgl. hierzu: www.britannica.com/event/Kellog-Briand-Pact, Zugriff: 14.7.2017.

⁴³⁰ Vgl. hierzu: www.bpb.de/nachschlagen/lexika/177268/soft-power, Zugriff: 13.7.2017.

⁴³¹ Die Abkürzung steht für „North Atlantic Treaty Organization“.

⁴³² Zur Erklärung: Der Begriff der freien Welt, entstammt der Zeit des Kalten Krieges und bezeichnete das dem Kommunismus entgegengesetzte Lager. Grundsätzliche Eigenschaften der Länder der freien Welt, die auch heute noch gelten, sind Rechtsstaatlichkeit und ein kapitalistisches oder marktwirtschaftliches Wirtschaftssystem. Eine logische neue Qualität solcher Länder, die aber bislang nur ansatzweise vorhanden ist, ist der schonende Umgang mit der Umwelt und den Ressourcen.

⁴³³ Vgl. hierzu: www.stern.de/politik/america-first-der-antisemitische-hintergrund-zu-trumps-zentraler-aussage-7293066.html, Zugriff:13.7.2017.

Als noch untergeordnete zweite Schiene ist aber auch eine Industrie im Entstehen begriffen, die Produkte und Dienstleistungen erstellt, die umweltverträglich sind und deren Herstellung unter fairen und transparenten Bedingungen erfolgt bzw. erfolgen soll.⁴³⁵ Grundlage hierfür ist das (wachsende) Bewusstsein, dass mittel- oder zumindest langfristig globaler Wettstreit weder nötig ist, noch die Unterschiede unter den Menschen in kultureller, mentaler und wirtschaftlicher Hinsicht ein ernsthaftes Hindernis für eine globale und gerechte Zusammenarbeit darstellen.⁴³⁶

Die genaue Entwicklung der EU in der (nahen) Zukunft ist ungewiss; die Hoffnung ist jedoch, dass auch die Notwendigkeit einer umfassenden eigenen militärischen Sicherung nicht zu einer mit Amerika vergleichbaren Rolle als Gewalt bezogener Weltpolizei führt. Stattdessen wäre der Ausbau des internationalen Einflusses über die erwähnte alternative nachhaltige und bewusste „Industrie“ wünschenswert. Dies entspräche auch dem Charakter der Rechtsordnung der Union.

Zur Wiederholung: Das gemeinsame Recht der Union hat letztlich die Verbindung der Vorzüge der teilnehmenden Gesellschaften und damit die Herstellung eines unionseigenen und dynamischen Nutzens zum Gegenstand. Der Ausgangspunkt für eine ressourcenbewusste Entwicklung kann das ernstgemeinte und transparente Betreiben des gemeinsamen europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes sein, das die Offenheit des europäischen Projekts beweist und die Vorteile und Freiheiten Europas für den Bürger verkörpert. Die Schwierigkeiten der Durchführung und der Verwaltung dieses gemeinsamen Rechtsraumes unterstreichen den Wert, den die Errungenschaft des RFSR darstellt.

Auf eine noch umfassendere Ebene wurde der Ehrgeiz des offenen europäischen Bürger-raumes durch die Erklärung der Grundrechtecharta der EU zum für (fast) alle Mitgliedsstaaten verbindlichen Gemeinschaftsrecht durch den Vertrag von Lissabon gehoben. Gerade vor der Frage, ob die Erscheinung der EU nicht doch als eine endlich (dauerhaft) „vernünftige“ gesellschaftliche internationale Entwicklung im Sinne der Aufklärung dar-

⁴³⁴ Vgl. hierzu: www.telegraph.co.uk/news/2016/04/25/obama-tells-complacent-europe-to-hike-military-spending/, Zugriff: 13.7.2017.

⁴³⁵ Vgl. Brandt 2011: 100f. Brandt erweitert die Rechtsvorstellungen Kants und seine Aussagen zur Geschichtsphilosophie und der Machbarkeit des Ewigen Friedens um einen „parallele(n) Imperativ der Naturerhaltung“ – ebd., 101 –, ohne den die Argumentation Kants aus heutiger Sicht in der Tat als unvollständig zu bezeichnen ist.

⁴³⁶ Vgl. McIntosh: 311-323.

stellt, kann die Gültigkeit des Menschenretekatalogs Anlass für Optimismus geben. Zwar sind die Merkmale der europäischen Zusammenarbeit von einem wirklichen Weltbund noch weit entfernt, und auch wurde manche wegweisende Regelung wie die stimmliche Gleichgewichtung aller Länder vorerst wieder abgeschafft.⁴³⁷ Bei genauerem Hinsehen entspricht diese Entwicklung jedoch dem Verständnis *Kants* und der Aufklärung, dass gegeneinander gerichtete menschliche Interessen und die damit verbundenen scheinbaren oder zeitweisen Rückschritte sich langfristig für den Fortschritt auswirken.

4.4.1.2 Die Bedeutung universeller Menschenrechte

Über den genauen Stellenwert der (universellen) Menschenrechte im Europarecht lässt sich streiten. Für die Bürger der EU besteht jedenfalls ein „dreifacher Grundrechtsschutz“.⁴³⁸ Einerseits gelten die jeweiligen innerstaatlichen Gesetze hierfür. Darüber hinaus kann man diese beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg als Einrichtung des Europarats einfordern. Und schließlich gilt die Grundrechtecharta der EU, die allerdings für die nationalstaatlich auftretenden Probleme oder Rechtsverletzungen besondere Bedeutung dort entfalten, wo das Mitgliedsland Unionsrecht umsetzt.

Allgemein kann man festhalten, dass gemäß Art 19 EUV letztlich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) für die Einhaltung der EU-Grundrechte als Bestandteil der Verträge verantwortlich ist. Die Grund- und Menschenrechte der Charta, welche erst seit dem Vertrag von Lissabon offizieller Bestandteil des Unionsrechtes sind, sind justizierbar, d.h. „einklagbar“. Es ist auf dem gesamten Gebiet der Union möglich, eine etwaige Verletzung seiner Rechte juristisch feststellen und ausgleichen zu lassen. Inhaltlich ist die Grundrechtecharta der EU von der Europäischen Menschenrechtskonvention inspiriert, welche als Schöpfung des 1949 gegründeten und von der EU unabhängigen Europarats für die Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes wichtig ist. Die Gültigkeit und der

⁴³⁷ Vgl. Försterling: 522ff. Die Abschaffung der Einstimmigkeit, die in der EWG im Ministerrat für das Zustandekommen von Richtlinien vorgeschrieben war, ergab sich durch die praktischen Probleme in den Abläufen der sich ausdehnenden Gemeinschaft. Die Gesetzgebung der übernationalen europäischen Ebene bedurfte in der EWG der jeweils gleichmäßig verteilten Zustimmung der Mitgliedsstaaten, was eines der wesentlichen Kriterien des Funktionierens eines „Foedus Amphictyonum“ im Sinne Kants darstellt. Vgl. Kant 1998c: 42. Försterling fasst diesen Prozess als „Abkehr von der Herrschaft des Rechts“ zusammen, das stattdessen durch „die Rückkehr zum Primat der Politik“ abgelöst wurde. Vgl. Försterling: 544, 523ff.

⁴³⁸ Kugelmann 2014: 391.

Schutz der Menschenrechte ergeben sich aus der Mehrebenennatur des EU-Rechts. Auch die Arbeitsweise des EuGH unterstützt diese Sicht: Ein bestimmendes Element seiner Rechtsprechung ist die Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen Gerichten für eine möglichst angepasste Urteilsfindung.⁴³⁹

Mögliche Eingriffe in die Grundrechte sind in erster Linie über die jeweils national bestehenden Klagewege zu beanstanden. Die nationalen Rechtsordnungen müssen im Einklang mit den im EU-Vertragsrecht niedergelegten menschenrechtlichen Vorstellungen stehen, was vor einem Beitritt ausgiebig nachzuweisen ist. Sollte nach einem Beitritt dieser Anspruch nicht länger eingehalten werden, so kann dies grundsätzlich ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art 7 EUV nach sich ziehen. So steht es jedenfalls unmissverständlich im geltenden Vertrag von Lissabon. Dieser letzte Schritt ist natürlich von etwaigen eher alltäglichen Problemsituationen abzugrenzen. Auch die Notwendigkeit zur Entlastung und damit Aufrechterhaltung des Funktionierens des Gerichtshofs erfordert diese Beschränkung.

Sollten die Mittel und Wege des jeweiligen nationalen Zusammenhangs, in dem die Rechtsverletzung auftrat, nicht zum gewünschten Erfolg der Anerkennung der Rechtsverletzung samt möglichem Ausgleich führen, kann das Rechtsschutzsystem der EMRK⁴⁴⁰ des Europarats in Anspruch genommen werden, welches für alle Fälle (öffentlicher) Grundrechtsverletzungen aus den Einzelkontexten der beigetretenen Länder offen ist. Die Geltung der Grund- und Menschenrechte ist also verbindlich gewährleistet.⁴⁴¹

Welche Gültigkeit und Kraft die universellen Menschenrechte auf internationaler Ebene besitzen, ist eine zweite Frage. Jedenfalls ist die Verwirklichung dieser Normen in einem sich (weiter) ausdehnenden überstaatlichen Körper des internationalen Rechts durch die Beziehung zu Drittstaaten bzw. „Drittssystemen“ im Zweifel erschwert. Insbesondere Fragen der internationalen Sicherheit bzw. Konfliktbeilegung sind hier berührt.

Leitbild des auswärtigen Handelns sollte das aufklärerische Ideal eines auf Friedenserhalt

⁴³⁹ Vgl. z.B. Herdegen 2015: 145ff.

⁴⁴⁰ Die Abkürzung steht für „Europäische Menschenrechtskonvention“.

⁴⁴¹ Zu diesem Ergebnis kommt auch der EuGH in seinem Urteil im Dezember 2014 zur Frage eines Beitritts der EU zur EMRK. Der Gerichtshof befand, dass ein Beitritt zur EMRK unter den bestehenden Bedingungen nicht mit dem EU-Vertragsrecht vereinbar ist. Erst bei einer funktionalen Beschränkung der Kompetenzen des EGMR – sofern von einer Entsprechung der Standards der Grundrechtecharta der EU und derer der EMRK auszugehen ist –, könnte über den Beitritt nachgedacht werden. Ansonsten wäre seine Entscheidungshoheit und wären mit ihr die Strukturprinzipien des Mehrebenensystems der EU in

bedachten Bundes „freier Staaten“ – eines „Foedus Amphictyonum“ – sein, der diesen auf Handel basierten Frieden interessierten Staaten im Völkerrecht grundsätzlich anbietet. Dieses Bild lässt sich für die Erscheinung und das (internationale) Auftreten der EU durchaus beanspruchen. Dem wachsenden Kreis seiner Mitgliedsländer hat die europäische Zusammenarbeit seit Gründung der Montanunion 1952 jedenfalls tatsächlich Frieden beschert.

4.4.1.3 Die völkerrechtliche Einzigartigkeit der EU

Im Völkerrecht wird grundsätzlich unterschieden zwischen Staaten und Internationalen Organisationen. Die Frage, wie denn die Prozesse der Europäischen Zusammenarbeit einzuordnen sind, begleitet das Projekt seit Anbeginn. Sie ist bis heute nicht wirklich beantwortet. Ein wenig verhält es sich mit der EU wie mit den Ländern der BRD: intern (also unionsrechtlich) lässt sich die Union als Staat einstufen; extern (also völkerrechtlich) kann man diese Einstufung hingegen nicht aufrechterhalten.⁴⁴²

Das Bundesverfassungsgericht kommt zum Schluss, dass die EU auch durch den Vertrag von Lissabon keine „staatsanaloge Ausgestaltung“ erfahre, und – entgegen bestehender Befürchtungen – die Nationalstaaten die bestimmenden politischen Einzelbestandteile des EU-Systems bleiben. Die Union sei ein „Verbund souveräner Staaten“, in dem die Ausübung von Hoheitsgewalt allein durch die „staatsangehörigen Bürger“ der Mitgliedsstaaten demokratisch legitimiert werde.⁴⁴³ Der Zusammenhang, in dem das BVerfG⁴⁴⁴ diese Feststellung macht, ist die Frage der Vereinbarkeit des Vertrags von Lissabon mit den Bestimmungen des Grundgesetzes. Insbesondere den Verbleib der bundesdeutschen Staatsgewalt bei den deutschen Bürgern sahen einige Individuen bzw. Gruppierungen durch das Lissaboner Vertragswerk bedroht und reichten daher Verfassungsbeschwerden ein. Nach Einschätzung des BVerfG bleiben die einzelnen Nationalstaaten also die bestimmenden Kräfte der Europäischen Integration, und die EU ist trotz ihrer supranationalen Eigenschaften „nur“ ein Staatenverbund und damit eine Internationale Organisation.⁴⁴⁵

unverhältnismäßiger Weise angetastet. Vgl. hierzu: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/eugh/13/2-13.php>, Zugriff: 16.12.2017.

⁴⁴² S. Niedobitek: 113f.

⁴⁴³ Vgl. Bundesverfassungsgericht 2009: 72ff.

⁴⁴⁴ Die Abkürzung steht für „Bundesverfassungsgericht“.

⁴⁴⁵ Vgl. Niedobitek: 115.

Andere Quellen aus der Schrifttumsgeschichte zur Europäisierung sprechen von einem „unvollendeten Bundesstaat“⁴⁴⁶ oder gar von einer „parastaatlichen Superstruktur“.⁴⁴⁷

Ist die Frage nach einer treffenden oder abschließenden (völkerrechtlichen) begrifflichen Einordnung für das Verständnis Europas (und der Welt) überhaupt wesentlich? Für den Zweck einer angemessenen Vermittlung europarechtsbezogener Inhalte scheint das Stellen der Frage zur Denkanregung nützlich.

Aber erst das dem Leitfaden zugrunde liegende Verständnis der EU verleiht der Fragestellung besondere Bedeutung: Die zwischen- bzw. überstaatlichen europäischen Strukturen sind aus gutem Grund entstanden, weshalb sich der Autor der Einschätzung einer weiteren Gruppe von Experten anschließt, die die EU als Gebilde „sui generis“ auffasst.⁴⁴⁸ Die lateinische Redewendung *sui generis* bedeutet wörtlich übersetzt „seiner eigenen Art“. Die Tatsache, dass sich die EU begrifflich wie politikgeschichtlich herkömmlichen Einordnungen entzieht, kommt nicht von ungefähr.

4.4.2 Das Verhältnis des Grundgesetzes (der Verfassung von Belgien; den „libertés publiques“ etc.) zum Europarecht

4.4.3 (Besondere) Eigenschaften des geltenden Vertrags von Lissabon

Seit dem 1.12.2009 ist der Vertrag von Lissabon in Kraft und das Europarecht durch ihn begründet. Verglichen mit früheren Niederlegungen des Europarechts unterscheidet dieser sich in einigen Punkten erheblich. Ursprünglich sollte der Vertrag von Nizza durch eine Art „europäischer Verfassung“ abgelöst werden. Da der neue Vertragstext in der niederländischen Volksbefragung und dem französischen Referendum abgelehnt wurde, musste er für die Weiterverwendung abgeändert werden. Dieser Prozess führte schließlich zum Vertrag von Lissabon.

Seit Inkrafttreten dieses Textes besitzt die EU Rechtspersönlichkeit.⁴⁴⁹ Dies ist deshalb besonders wichtig, weil die bislang bestehenden Europäischen (Rechts-)Gemeinschaften und Politikbereiche fast vollständig in dieser durch den Vertrag neu geschaffenen Unionsstruktur aufgehen. Dort, wo bislang mehrere Gemeinschaften das Geschehen bestimm-

⁴⁴⁶ Vgl. ebd.

⁴⁴⁷ Vgl. ebd. „Parastaatlich“ bedeutet „überstaatlich“.

⁴⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴⁴⁹ Zum Begriff der Rechtspersönlichkeit und seiner Bedeutung im Zusammenhang des Entstehens der EU vgl. Kapitel 3.1.1 und hierin besonders S. 19f.

ten, entsteht der eine alles verbindende Körper der EU. Damit ist die Kraft dieser Rechtspersönlichkeit durch den Gesamtumfang der Kompetenzen der europäischen Institutionen, der darin berührten politischen Bereiche und somit der internationalen Relevanz des Staatenverbundes bestimmt.

Im Vertragsrecht der EU wird grundsätzlich unterschieden zwischen Gründungs-, Änderungs-, Beitritts- und Auflösungsverträgen.⁴⁵⁰ Als Gründungsverträge gelten z.B. die Römischen Verträge aus dem Jahr 1957, die die EWG und die EAG aus der Taufe hoben. Ein Änderungsvertrag ist bspw. der Vertrag von Amsterdam, der die im Vertrag von Maastricht bestimmte Drei-Säulen-Struktur der Rechtsgemeinschaften und Politikbereiche leicht veränderte und dadurch den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum erklärten Bestandteil (und Leitbild) der EU machte. Formal tritt der Vertrag von Lissabon als klassischer Änderungsvertrag in Erscheinung, denn die seit Maastricht bestehende Zweigleisigkeit von Unionsrecht und (wirtschaftlichem) Gemeinschaftsrecht besteht der Form nach fort. Dementsprechend besteht der Vertrag von Lissabon aus zwei Normsammlungen oder Texten, dem EUV und dem AEUV, welche u.a. jeweils einen Änderungsartikel und eine eigene Präambel enthalten. Der (wesentlich) kürzere EUV führt gewissermaßen das ehemalige „Unionsdach“ aus dem Vertrag von Maastricht fort, und der AEUV ist als Nachfolger der Bestimmungen der EWG bzw. EG gedacht. Diese Unterscheidung ist aber unsinnig, weil der Vertrag von Lissabon gleichzeitig die Auflösung der EG mit sich bringt. Tatsächlich handelt es sich also um einen Vertrag, der „auf zwei Texte verteilt“ ist. Deshalb, und weil die EU durch die Auflösung der Säulenstruktur mit Rechtspersönlichkeit – beinahe als hätte sie keine Geschichte – neu begründet wird, handelt es sich beim Lissaboner Vertragstext auch um einen Gründungsvertrag.⁴⁵¹

Diese Rahmenbedingungen des Vertrags haben damit zu tun, dass er die Ersatzlösung für das gescheiterte Verfassungsprojekt darstellt, in der die bestimmenden Inhalte des nicht verwirklichten Projekts dennoch umgesetzt werden sollten. So erklärt der Vertrag die Grundrechtecharta zum gültigen Bestandteil des EU-Rechts. Damit gelten in allen Mit-

⁴⁵⁰ Ferner gibt es noch Austrittsverträge. Diese gehören aber nicht zu den „klassischen“ Integrationsverträgen, da sie selbst keine Änderung der Verträge bewirken können. Außerdem beschließt einen Austritt nicht die Gesamtheit der Mitgliedsstaaten, wie es bei einem Beitrittsvertrag als gegenseitiger Entscheidung der Fall ist, sondern ein Mitgliedsland beantragt diesen rechtswirksam und handelt die Einzelheiten dann mit der durch den Rat vertretenen Union aus. Erst durch den Vertrag von Lissabon ist die Austrittsmöglichkeit im Art 50 EUV ausdrücklich niedergelegt. Vgl. Niedobitek: 25f.

⁴⁵¹ Vgl. Niedobitek: 33ff.

gliedsländern die gleichen menschenrechtlichen Standards.⁴⁵² Zwar haben es sich nicht alle Formulierungen des aufklärungstheoretisch besonders beseelten Entwurfs für eine Verfassung von Europa aus dem Jahr 2003, der das Ergebnis des ursprünglich für das Verfassungsprojekt eingesetzten Konvents war, in die durch die Lissaboner Verständigung zum Gemeinschaftsrecht hinzugefügte Fassung der Charta geschafft. So fehlt die Erklärung der „Geltung der Vernunft“ als Leitprinzip aller Handlungen und auch die „zentrale Stellung des Menschen“ wird nicht ausformuliert.⁴⁵³ Die Einigung auf den ausführlichen Grund- und Menschenrechtekatalog mit über 50 Artikeln ist vor dem Hintergrund des teilweise kulturell sehr breit gefächerten Raumes der Mitgliedsländer der EU dennoch ein juristischer Meilenstein.

Der Vertrag von Lissabon zielt auch für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Kooperation auf eine weitere Vergemeinschaftung und damit den Ausbau des RFSR und seiner Mechanismen. Einzig der Bereich der GASP bleibt vorläufig – jedenfalls in praktischer Hinsicht – der zwischenstaatlichen Arbeitsweise vorbehalten.

Vor dem Hintergrund des Vertrages von Lissabon behandelt das nächste Kapitel die Bedeutung des Art 2 EUV für die Funktionsweise der universellen Menschenrechte als Koordinatensystem des Europarechts.

4.4.4 Erläuterung der Bedeutung und Funktion(en) des Art 2 EUV

Die in Art 2 EUV des Vertrages von Lissabon genannten gemeinsamen Werte der teilnehmenden Länder dienen innerhalb des EU-Rechts der Vorbereitung und Harmonisierung der mit der (politischen) Umsetzung der Normen verbundenen Vorgänge und Abläufe. Dabei bilden sie einerseits den Anspruch, den die Rechtsgemeinschaft an sich selbst stellt. Zum Beispiel lesen wir dort: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören“. Andererseits nimmt der Artikel aber auch auf wesentliche europäische und internationale gesellschaftliche Entwicklungen und Leitbilder Bezug. So werden „Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von

⁴⁵² Einzig für Polen und Großbritannien wurden Sondervereinbarungen getroffen, die darauf hinaus laufen, dass die Charta dort keine eigene (zusätzliche) Wirkung entfalten kann.

Frauen und Männern“ als gemeinsamer Nenner der Zusammenarbeit der Staatengemeinschaft genannt. Die Rechtsetzenden ziehen also die Konsequenzen aus den (rechts-)geschichtlichen Strömungen und Traditionen, und ermöglichen ihre Mündung in den Vertrag von Lissabon. Die Verbindung der genannten Aspekte hat im Ergebnis dann eine politische Positionierung der Gemeinschaft zur Folge.

Es gibt aber noch eine weitere Funktion der Werte. Die Aufzählung des Art 2 EUV kann auch als rechtlicher Prüfungsmaßstab verwendet werden. Wenn eine (offensichtliche) Verletzung der im Artikel genannten Werte vorliegt, kann der Rat auf Grundlage des Art 7 EUV gemäß seiner Funktion als „Scharnier“ zwischen der Union und den Mitgliedsstaaten den Entzug bestimmter Rechte des die Verletzung hervorrufenden Landes beschließen. Auch ein Entzug der Stimmrechte des Landes im Gremium des Rates ist hierbei möglich. Die Anwendung des Art 7 EUV ist ein extremes Szenario und kommt nur als Notlösung und bei andauerndem oder wiederholtem Verstoß in Frage.

In der Zwischenzeit existiert das sog. „Rechtsstaatsverfahren“,⁴⁵⁴ in dem bei entsprechenden Problemen zuerst versucht wird, im Dialog zwischen Union und Mitgliedsland für Abhilfe zu sorgen.

Im Zusammenhang der Rolle und Werte im EU-Recht ist es wichtig zu wissen, dass die in Art 2 EUV mit einander verbundenen Leitvorstellungen erst seit dem Vertrag von Lissabon als Werte bezeichnet werden. Zuvor war stets von (Rechts-)Prinzipien oder Grundsätzen die Rede. Einzig im Rahmen der die GASP betreffenden Bestimmungen war auch davor bereits von „gemeinsamen Werten“ die Rede. Es stellt sich die Frage nach dem Grund dieser veränderten Wortwahl. *Sommerrmann* schreibt, dass „gemeinsame Werte einer Gemeinschaft (semantisch) tiefer (zielen) als die Statuierung von Grundsätzen.“ Mit anderen Worten: Hinter dem Begriff „Wert“ befindet sich ein größerer und im Zusammenhang der Organisation der europäischen Rechtsordnung „stärkerer“ Bereich an berührten (gesellschaftlichen) Vorstellungen und Bedeutungen als hinter dem des „Grundsatzes“. Mit Verweis auf die vor dem Vertrag bereits existierende wissenschaftliche Diskussion der gemeinsamen Grundsätze als Werte hält er fest, dass die Formulierung von Werten durch ihren „überschießenden ethischen Gehalt“ eine „außerrechtliche Integrationsdynamik“

⁴⁵³ Zum Prozess der Formulierung gemeinsamer Werte der Länder der EU und den Schwierigkeiten auf dem Weg zur Verankerung der Grundrechtecharta in den Vertragsgrundlagen der EU vgl. Kapitel 3.1.1 und hierin besonders S. 18f.

⁴⁵⁴ Vgl. hierzu: www.europa.eu/rapid/press-release_IP-14-237_de.htm, Zugriff: 13.7.2017.

besitzen. Aus Sicht des Autors ergibt sich die Kraft der Werte als Grundsätze oder Rechtsprinzipien daraus, dass sie die Grundlage für die Ziele der Union sind. Die Begrifflichkeit der Werte fördert das Gemeinschaftliche des Projekts und seiner Ziele.

Der dritte Artikel des EUV behandelt direkt im Anschluss zur Vorstellung der Werte der Union die gemeinsamen und teilweise sehr konkret beschriebenen Ziele der Rechtsgemeinschaft. Hervorzuheben ist dabei, dass der Artikel auch die „Förderung der Werte“ der Union zum Ziel erklärt. Somit sind die Artikel inhaltlich verknüpft. Gleich der erste Absatz erklärt zur Zielsetzung der europäischen Gemeinschaft, „den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern“. Damit wird eindeutig klargestellt, welche Haltung die Union im Völkerrecht vertritt. Aggressionen gegenüber Drittstaaten zählen nicht zu den Mitteln der Einflussnahme der EU.

Die allgemeine sowie spezielle Haltung oder Einstellung hinsichtlich bereits bestehender Konflikte stellt entsprechend ein Problem für das Europarecht dar, da in ihm der Kooperationsgedanke bestimmend ist. Die Praxis einer gemeinsamen effektiven „Außenpolitik“ gestaltet sich bislang mühsam. Wenn die Wertearchitektur für das Innenleben des EU-Rechts Ordnungsprinzip und Richtschnur ist, so ist sie für die Außenangelegenheiten wenigstens Orientierungsgrundlage.⁴⁵⁵

Ein gewichtiges Kriterium ist die Werteordnung für die Aufnahme neuer Staaten in den Verbund der EU. Diese Kontrolle scheint schwerwiegender als nach erfolgtem Beitritt, wie der Umgang der Kommission als „Hüterin der Verträge“⁴⁵⁶ mit Ungarn und Polen nahelegt, deren politische Entwicklung sich von den vor ihrem Beitritt erreichten rechtsstaatlichen Standards zunehmend entfernt.

Die Abgrenzung der Rolle der Werte im Ordnungsinnen von der nach außen ergibt sich auch aus dem sog. „offenen Charakter“ der einzelnen Werte. Was hat es mit dieser Offenheit auf sich? In aller Kürze ergibt sich die offene Eigenschaft der Werte aus der jeweiligen Annahme eines Wertkernes und eines Werthofes. Der Wertkern ist dabei grundsätzlich statisch oder stabil, und sein unveränderliches Wesen muss geschützt werden. Der Werthof hingegen bezeichnet den (gesamten) gesellschaftlichen oder politischen Bereich, in dem der Kern eine mehr oder weniger große Bedeutung und Wirkung besitzt. Im Falle der Grundrechte der EU können die durch diese repräsentierten Werte jedoch nur auf

⁴⁵⁵ Zur wertebezogenen Positionierung der EU in Außenangelegenheiten vgl. Art 21 EUV.

dem Gebiet der EU, ihrem Geltungsbereich, „durchgesetzt“ werden; auch, wenn der Begriffshof z.B. der Menschenwürde ideell gesprochen auch in das syrische Kriegsgebiet ausstrahlt.⁴⁵⁷ Somit lassen sich als Raum der rechtlich gebundenen Umsetzung des Wertes zunächst nur die (demokratischen) rechtsstaatlichen Prozesse innerhalb der Gesellschaften der EU nennen. Dieser Raum ist der „Hof“ des Wertes der Menschenwürde, in dem die gesellschaftliche Organisation der Achtung der Menschenwürde jeweils etwas unterschiedlich ausfällt. Trotzdem hat der Wert der Menschenwürde aus dem Europarecht auch für den syrischen Bürgerkrieg Bedeutung. Um die dortige „fremde“ Verletzung seines Kerns abzumildern, gewähren die Länder der EU vor Krieg und Verfolgung in Syrien flüchtenden Menschen (politisches) Asyl.

Eine denkbare weitere Ebene der Orientierung am Kern der Vorstellung wäre der Entschluss, auf mögliche Waffenlieferungen in das Krisengebiet hemmend einwirken zu wollen. Länder, die sich an solchen Geschäften beteiligen, ließen sich beispielsweise wirtschaftlich sanktionieren. Obwohl die Unterscheidung zwischen Wertkern und -hof in erster Linie ein Konzept der Offenheit der Ordnung des Europarechts ist, steht dieses auch für den Wunsch nach einem insgesamt ausgeglicheneren Umgang der menschlichen Gesellschaften miteinander.

Mit dem Verhältnis vom unveränderlichen Gehalt eines Wertes und gleichzeitig wandelbarem „Einsatzgebiet“ ist die Vorstellung verbunden, dass nicht nur die räumliche Verbreitung und Diskussion des Wertes wachsen kann, sondern auch das Wesen des jeweiligen Begriffes – sein Inneres – selbst. Hierdurch ergibt sich die Anpassungsfähigkeit der europäischen Rechtsordnung z.B. für mögliche mitgliedsstaatliche Erweiterungen. Die unbedingte Voraussetzung dafür bleibt jedoch die Stabilität und Statik der Norm oder Wertvorgabe.

Salopp formuliert könnte man die Bedeutung und die Funktion der Werte für das Europarecht auch als „Kitt“ zusammenfassen, der auf Unionsebene die europäischen Organe, und auf Mitgliedsstaatenebene die einzelnen Länder, zusammenhält, und so den Prozess

⁴⁵⁶ Vgl. hierzu: www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42952/europaeische-kommission, Zugriff: 14.12.2017.

⁴⁵⁷ Rechtlich gesehen ist die Unterscheidung von Wertkern und -hof eine inhaltliche Frage. Ihre Relevanz endet daher, wo die Normen ihre Gültigkeit verlieren (außerhalb der Grenzen des Territoriums des Rechtsgebenden, also hier der EU). Ob die Normen einen über diese Grenzen hinaus gehenden *Anwendungsbereich* haben können, hängt von zusätzlichen z.B. völkerrechtlichen Faktoren ab. Vgl. Sommermann: 295ff; vgl. Feldmüller: 31f.

der europäischen Integration in Gang hält. *Sommermann* spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Transformations- und Harmonisierungsfunktion der Werte. Die gemeinsamen Leitvorstellungen der Union bewirken, dass ein Austausch zwischen den unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Gesellschaften stattfindet. Die einzelnen Systeme wandeln sich, wo nötig, und in der Summe nähern sich die zivilgesellschaftlichen und politischen Vorstellungen in den verschiedenen Ländern an.

In Anbetracht der realen Entwicklungen lässt sich diese Sicht nur dann vertreten und aufrechterhalten, wenn man die Union als aus sich selbst heraus wachsen wollenden internationalen Körper versteht, der aus seinen Fehlern und Rückschritten in der eigenen Entwicklung lernt, und dessen erklärtes Ziel es ist, den Frieden in der Welt zu fördern. Dafür braucht es im Zweifel auch den Mut, von den Sanktionsmöglichkeiten des Art 7 EUV Gebrauch zu machen.

4.4.5 Aktuelle Probleme des Europarechts

Die Probleme der EU insgesamt hängen mit jedem einzelnen Bürger des Rechtsgroßraumes zusammen. Mündigkeit ist über das persönliche Glück hinaus auch die Voraussetzung für das Gelingen der gemeinschaftlichen Fragen des Menschseins. Bei der Weiterverwendung der Inhalte dieses Kapitels ist darauf zu achten, dass die Geflohenen das Ausmaß ihres Beitrages zum Gelingen des europäischen Projektes begreifen und dieser Vorgang einen entsprechenden Eindruck auf sie macht.

4.4.5.1 Das Problem des wiederauflebenden Nationalismus'

Die EU ist ein völkerrechtlich besonderes Konstrukt. Diese Tatsache ergibt sich aus einem Zusammenspiel mehrerer Faktoren. Einer davon ist die Existenz des eigenen politischen Willens der EU, also einer Kraft, die nicht mehr den nationalen Grundlagen der EU zuzuordnen ist. Diese Dynamik ist jedoch auf die Unterstützung der den Staatenverbund ausmachenden Länder angewiesen. Es besteht also eine Wechselbeziehung zwischen dem unabhängigen politischen Willen der EU und den Mitgliedsländern, die die Zusammenarbeit ermöglicht. Diese Beziehung ist aktuell erheblich gestört. Es ist richtig, dass der Aufbau der EU aus eigenständigen und an die Nationalstaaten gebundenen Elementen stets mit Widerständen und Reibungsverlusten verbunden war und ist. Das bringt das System (bislang) notwendig mit sich. Im Augenblick jedoch ist der Zustand kritisch. In einer Reihe

von Ländern erstarken politische Strömungen, deren Tätigkeiten von nationalistischem Gedankengut geprägt sind, und welche daher die Abgabe von Hoheitsrechten an die EU besonders kritisch sehen oder gar ablehnen. Symptome dieser Entwicklungen sind der sog. „Brexit“ – also das Ausscheiden Großbritanniens aus dem Staatensystem aufgrund des Referendums vom 23.6.2016 – sowie die Missachtung grundlegender (rechtsstaatlicher) Prinzipien in Ungarn, und seit dem Wechsel der Regierungspartei nach der Wahl im Oktober, auch in Polen.

Für diese Entwicklung gibt es wiederum mehrere Gründe; ein wesentlicher und besonders gewichtiger darunter ist die mangelnde Solidarität in Europa. Wie ist dies zu verstehen? Mit Solidarität ist allgemein die Bereitschaft zur Zusammenarbeit gemeint. Durch die Verfolgung mittel- und langfristiger gemeinsamer Ziele kann mehr erreicht werden, als durch die Konzentration auf egoistische und kurzfristige Ziele. Diese Bereitschaft ist momentan auf allen für das Funktionieren der EU wichtigen Ebenen unzureichend ausgeprägt. Das erschwert die Arbeit an der Zukunft des europäischen Projektes erheblich, welches – wie besprochen – durch das Verhältnis der unterschiedlichen Ebenen in den Gesellschaften und den unionseigenen Bereichen gerade geprägt ist. In den einzelnen Gesellschaften erscheint der Nutzen der EU für die Bürger fraglich, weshalb das Interesse an einem gemeinsamen Europa offenbar geringer wird. Infolgedessen haben die politischen Kräfte, deren Arbeit grundlegend pro-europäisch ausgerichtet ist, einen schweren Stand.

Doch die stagnierende oder gar abnehmende Unterstützung für den Prozess der europäischen Integration hat seine Wurzeln auch im Bereich der europäischen Einrichtungen in Brüssel. Deren Aktivitäten werden nicht (mehr) als angemessen und im Interesse der Bürger liegend empfunden. Auch dieser Grund der derzeitigen Krise hat mit dem Grad an Solidarität zu tun. In diesem Fall ist dies aber der Grad der Solidarität der europäischen Eliten mit den Problemen und Nöten der (einfachen) Bürger der EU. Unter dem Eindruck der wachsenden Ungleichheit innerhalb der einzelnen Gesellschaften als auch zwischen den Ländern ist der positive oder zumindest offene oder interessierte Bezug zu den Brüsseler Strukturen abhandengekommen. Die Errungenschaften und Verdienste der Zusammenarbeit der europäischen Völker werden nicht mehr angemessen wahrgenommen. In weiten Teilen der europäischen Bevölkerung macht sich dementsprechend Unzufriedenheit breit. Dies führt zur Bereitschaft der Wähler, ihre Stimmen auch (offen) radikaleren und antidemokratischen bzw. nationalistischen Parteien zu geben. Wenn unklar ist, ob

sich die Investition in eine gemeinsame europäische Zukunft für den einzelnen Bürger lohnt, darf der Zweifel am elitären und undurchschaubaren Brüssel nicht wundern.

Die sich fast vollkommen unerwartet zuspitzende Migrationssituation seit August 2015 hat die beschriebene Entwicklung noch verschärft. Was den Verlauf in Polen betrifft, muss allerdings angemerkt werden, dass die gewählte PiS-Partei zwar mit nationalistischem Programm antrat,⁴⁵⁸ für die polnische Gesellschaft jedoch die nach der Wahl vorgenommenen Manipulationen am politischen System nicht abzusehen waren.⁴⁵⁹ In dieser Hinsicht spielt die Flüchtlingskrise für die polnische Entwicklung eine nachrangige Rolle. Der Abbau erprobter und elementarer rechtsstaatlicher Strukturen ist für das auf Wechselseitigkeit basierende europäische System allemal gefährlich. Eine Teilentschärfung des Nationalismusproblems ist durch den Ausgang der Parlamentswahlen in den Niederlanden und der Präsidentschaftswahl in Frankreich eingetreten, in denen sich die nationalistischen Bewerber nicht durchsetzen konnten.

4.4.5.2 Bewältigung des Flüchtlingsstromes

Demokratie im Wortsinn bedeutet Herrschaft des Volkes. Die Lösung drängender politischer Probleme hängt damit auch von den Bürgern ab. Das Ganze der EU lässt sich ebenfalls als Demokratie bezeichnen, wie die vorhergegangenen Kapitel gezeigt haben. Den in der Flüchtlingskrise nach Europa gekommenen Menschen kommt im Zusammenhang dieser Dimension bürgerlicher Verantwortung eine besonders wichtige Rolle zu. Nicht nur sind sie durch ihre Massenmigration nach Europa maßgeblich am Entstehen der als „Flüchtlingskrise“ in die Geschichte eingegangenen Problematik beteiligt. Auch über ihr (soziales) Verhalten in ihren neuen gesellschaftlichen Umgebungen sind sie entscheidend an der politischen Lösung der mit der Massenmigration verbundenen (gesellschaftlichen) Verwerfungen beteiligt. Das Ausmaß ihrer Integration könnte über die politische Zukunft Europas entscheiden. Damit die Integration der Geflüchteten gelingt, müssen auch die Bürger der aufnehmenden Gesellschaften aktiv am erforderlichen Prozess mitarbeiten, sei es über direkte Mitarbeit in der Betreuung und Unterrichtung von Flüchtlingen, sei mit dem Angebot von Arbeit oder Beschäftigung oder schlicht durch allgemeines Wohlwollen

⁴⁵⁸ Vgl. hierzu: www.tvn24.pl/wiadomosci-z-kraju,3/jaroslaw-kaczynski-o-prawie-szariatu-w-szwecji,578242.html, Zugriff: 14.7.2017.

⁴⁵⁹ Vgl. hierzu: www.welt.de/politik/ausland/article148047360/Was-die-neue-Regierung-fuer-Polen-bedeutet.html, Zugriff: 14.7.2017.

und Offenheit gegenüber (fremden) anderen Menschen. Besonders gefragt ist aber auch die Politik, die schnell wirksame Programme und Initiativen zur Einbindung der Geflüchteten in das Arbeits- und Sozialleben bereitstellen muss. Die Fehler, die in der Integrationsarbeit der Gastarbeiter und (später) ihrer Familien in den 60er und 70er Jahren begangen wurden, müssen vermieden werden. Wie z.B. in Deutschland die sog. „Willkommenskultur“⁴⁶⁰ – also die Zurschaustellung der Bereitschaft zur beherzten Unterstützung und Aufnahme der Flüchtlinge – gezeigt hat, ist in weiten Teilen der Gesellschaft Solidarität mit in Not geratenen Menschen vorhanden. Damit dies so bleibt, muss auch gesamtgesellschaftlich (wieder) mehr Solidarität praktiziert werden. Eine Gesellschaft, die durch Zusammenhalt geprägt ist, besitzt die Voraussetzungen, die nötig sind, um an einem Projekt wie der EU erfolgreich teilzunehmen. Wie mehrfach beschrieben, lebt die EU von der Abgabe von Hoheitsrechten durch die Mitgliedsländer. Die Gesundheit der die Rechte abgebenden Gesellschaften ist aber nur die eine Seite der Gleichung. Ebenso geht die EU als das die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten annehmende Gebilde zahlreiche Pflichten ein, wozu die Rechenschaftsablegung gehört. Auf einer grundlegenden Ebene bedeutet diese Pflicht z.B., die eigene Arbeit und Urteilsfindung transparent ablaufen zu lassen. Das einfachste Mittel, die Unterstützung der verwaltenden Bürger zu gewinnen, ist die verfolgte Politik so gerecht wie möglich zu gestalten. Niemand, der sich in seinem Anliegen, die ihm eigenen Fähigkeiten und Interessen umfassend zu verwirklichen, unbürokratisch und spürbar unterstützt sieht, wird der jeweiligen „Regierung“ bzw. dem jeweiligen politischen System seine Unterstützung versagen. Mit anderen Worten: Was im Mehrebenensystem, das die EU darstellt, angestrebt werden muss, ist die Erzeugung eines möglichst hohen Grades an Solidarität in den an der Ordnung beteiligten Teilbereichen. Ein durch Solidarität geprägtes gesellschaftliches Klima in Europa kann sowohl die Integration der Flüchtlinge als auch des Kontinents inklusive des Beitrittsangebotes an andere Staaten bewältigen. Den Rahmen, der dies ermöglicht, hat die Aufklärung vorgegeben: Freiheit, Toleranz und Pluralismus unter den Bürgern und im Verhältnis des Staates bzw. der Staaten zu seinen Bürgern bereitet den für gesellschaftliche Solidarität benötigten Boden. Tatsächlich stellt die Notwendigkeit der Integration der islamisch und christlich geprägten aus Syrien geflohenen Menschen eine Chance für die mancherorts in Europa stillstehende Verständigung zwi-

⁴⁶⁰ Vgl. hierzu: www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-in-deutschland-willkommenskultur-war-einmal-a-1142147.html, Zugriff: 13.12.2017.

schen Menschen verschiedener Religionen dar. Ein Grund hierfür besteht in dem in Syrien lange Zeit möglichen Nebeneinander von islamischen Gruppierungen und christlichen Strömungen und Konfessionen und Bräuchen. Dieses Potential wird durch das plurale Nebeneinander der europäischen Gesellschaften noch verstärkt. Diese gestalten das Verhältnis von Staat und Religion bzw. Staat und Bürger jeweils etwas unterschiedlich. Aus der Beschäftigung mit der Rolle der Werte in der europäischen Rechtsordnung wurde ersichtlich, dass die Grundlage, die die Staaten Europas verbindet, gesellschaftliche Werte sind, die, was ihre geographische Verbreitung und Anwendung angeht, keine Beschränkung kennen. Was diese Werte jedoch verbieten, ist die Veränderung oder Verzerrung ihres (grundlegenden) Wesens bspw. aufgrund politischer oder religiöser Ideologie. Diese gemeinsamen Werte bewirken, dass die der Unionsordnung eigenen aufklärerischen Leitvorstellungen zwischen den einzelnen Gesellschaften zirkulieren können und sich stabilisierend und „wachstumsfördernd“ auswirken. Ein in diesem Sinne funktionierendes Europa kann wiederum in seiner Außenwirkung oder „Außenpolitik“ den Flüchtlingsstrom dadurch bewältigen, dass es seine Ursachen auf dem afrikanischen Kontinent bekämpft.⁴⁶¹ Neben dem bspw. für Syrien wesentlichen Kriegs- und Verfolgungsgrund für die Migration ist auch Armut und Hunger ein bestimmendes Motiv. Leider hängt die in Afrika oft vorherrschende Not auch mit dem Globalkapitalismus zusammen, an dem auch die Länder der EU maßgeblich beteiligt sind. Eine Entwicklungsförderung, die darauf achtet, keine materiellen Profite erzielen zu wollen und die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung der Kooperationspartner erreichen zu wollen, ist eine mögliche Antwort auf dieses Dilemma.⁴⁶² Das bei Weitem beste Mittel zur Förderung der Selbsthilfe in wirtschaftlich schwach entwickelten Gebieten ist die Unterstützung von Bildungsprozessen. Schwieriger gestaltet sich eine ethische Einflussnahme auf Konflikte und Kriege. Eine auf mehrfachen Ebenen gelungene Integration in Europa – also z.B. der Flüchtlinge in den einzelnen Gesellschaften und das harmonische Aufgehen der Mitgliedsländer in einer wachsenden auf Frieden bedachten Unionsordnung – kann ein Mittel sein, politischen und/oder religiösen Konfliktparteien zu zeigen, dass persönlicher Wohlstand und Selbstbestimmung auch auf dem Weg der Toleranz und Zusammenarbeit zu erreichen sind.

⁴⁶¹ Vgl. McIntosh: 311-323.

⁴⁶² Vgl. ebd.

4.4.6 Verhältnis der Werteorientierung des EU-Rechts zur (islamischen) Werteprägung der Geflüchteten

4.4.6.1 Wertvorstellungen des Islam

Einen einheitlichen „Islam“ gibt es nicht. Vielmehr gibt es zwei Hauptgruppen, die Sunniten, die 90 Prozent aller Muslime ausmachen, und die Schiiten, die die restlichen 10 Prozent bilden. Innerhalb dieser Gruppen gibt es wieder zahlreiche unterschiedliche Gruppierungen und Glaubensausprägungen, deren Details aber für den Leitfaden nicht wichtig sind. Was dagegen bedeutsam ist, ist, ob es eine gemeinsame Grundlage aller existierenden islamischer Formen gibt (diese Frage wird aus einer „westlichen“ und von außen kommenden Perspektive gestellt). Die Antwort lautet: Ja, eine solche Grundlage gibt es. Und zwar ist diese die Überzeugung und Lehre, dass der Koran, und mit ihm die Religion des Islam, ursprünglich und allumfassend ist. Dieser Glaube hat seine Wurzel darin, dass Muslime davon überzeugt sind, der Koran sei im Gegensatz zur Tora und der Bibel unverfälscht und nicht von menschlichem Zutun belastet. Wie das Judentum und das Christentum ist der Islam eine monotheistische Religion, also eine Religion, die an einen einzigen Gott glaubt. Zum Vergleich: In der griechischen Mythologie gab es einen ganzen Himmel voller sehr unterschiedlicher und teilweise gegeneinander wirkender Götter.⁴⁶³ Der Koran, der ca. 600 Jahre nach den christlichen Evangelien entstand, knüpft an zahlreiche Inhalte und Personen aus der jüdischen und christlichen Überlieferung an. Im Gegensatz zu diesen ist er jedoch von jeglichen Fehlentwicklungen und Verfälschungen, so der Glaube, „bereinigt“. Seine Inhalte wurden Mohammed, dem Begründer des Islam, über einen Zeitraum von 22 Jahren durch einen Engel offenbart. Dadurch, dass der Engel Mohammed den direkten Willen Gottes weitergegeben hat bzw. haben soll, beansprucht der Koran absolute Gültigkeit. Durch diesen Anspruch und dadurch, welches Verhältnis zwischen Gott und dem Menschen besteht, wird der Islam zu „(einer) Lebenshaltung, (einer) das gesamte Leben (umfassenden) (inneren) Einstellung und (äußeren) Haltung, die Geist, Seele und Körper gleichermaßen betrifft“.⁴⁶⁴ Mit anderen Worten: Ein gläubiger Muslim definiert sich im Prinzip ausschließlich durch seine Religion. Insbesondere das absolute Wesen Gottes steht über allem. So ist der Mensch im Islam als „Sklave Gottes“ bezeichnet

⁴⁶³ Vgl. hierzu: <https://greekgodsandgoddesses.net/gods>, Zugriff: 15.7.2017.

⁴⁶⁴ Försterling: 799.

worden.⁴⁶⁵ Die Grundlagen des Islam sind somit zunächst einmal für aufklärerische Vorstellungen von der Zentralität des Menschen nur sehr schwer erreichbar.

Die verschiedenen Gruppierungen und Formen des Islam sind einerseits in ihrer Lehre voneinander verschieden (wobei dies weniger ausgeprägt ist als z.B. zwischen Katholizismus und Protestantismus), und andererseits unterscheiden sie sich durch ihre Einstellung gegenüber Nichtmuslimen. Diese fällt entweder friedlich, ablehnend oder „bekämpfend“ aus.⁴⁶⁶ Für den Großteil der Muslime dürfte die erstgenannte Haltung zutreffen. Diese Gruppe ist vor allem an der regelmäßigen Ausübung ihrer Religion interessiert. Dem stehen die Muslime gegenüber, die andere Kulturen und Religionen ablehnen und kein Interesse an einer Verständigung und Zusammenarbeit mit der „Fremde“ haben. Weiterhin gibt es schließlich jene, die anderen (Glaubens-)Gruppen feindlich gegenüberstehen und bereit sind, für ihre Überzeugung mit Gewalt (und im Zweifel unter Aufgabe des eigenen Lebens) einzutreten. Vor dieser Radikalität haben viele Menschen der westlichen Welt zu Recht Angst, obwohl diese extreme dritte Gruppe zahlenmäßig bei Weitem den kleinsten Teil der islamischen Gläubigen ausmacht. Für die Mehrheit der Muslime bedeutet die islamische Werteordnung also, dass die Religion Vorrang vor allem anderen hat. Dabei erlauben die Inhalte des Korans es ihnen, Nichtmuslimen gegenüber friedlich, aufgeschlossen und hilfsbereit zu sein. Nichtsdestoweniger kann der Islam eine ausschließende und an Dialogen uninteressierte Religion sein. Übertritte von anderen Glaubensgemeinschaften wie dem Christentum sind möglich und gern gesehen. Überlegt man es sich dann aber wieder anders oder möchte ein langjähriger Muslim die Religion verlassen, so kann dies zumindest zum Ausspruch eines Todesurteils aufgrund des Abfalls vom „wahren Glauben“ führen.⁴⁶⁷

4.4.6.2 Werteübereinstimmungen der Kulturen

Wie gut sich die mitgebrachte Werteorientierung islamischer Menschen letztlich mit der vorgefundenen Gültigkeit der Menschenrechte verträgt, hängt auch mit der Bewältigung der besonderen Umstände der zu integrierenden Menschen ab. Schließlich kommen diese nicht aus freier Entscheidung zu uns, sondern als vor Krieg und Verfolgung Flüchtende.

⁴⁶⁵ Zu dieser Einschätzung und dem grundsätzlichen islamischen Selbstverständnis vgl. Kapitel 3.5.1 und hierin besonders S. 48ff.

⁴⁶⁶ Zu dieser groben Einteilung und einigen wichtigen Merkmalen des Islam vgl. Kapitel 3.5.1 und hierin besonders S. 44ff.

Das wiederum bedeutet, dass neben körperlichen oftmals auch psychische Verletzungen und Traumata bestehen. Diese müssen umfassend behandelt werden. Für die Stabilisierung der Gesundheit der Flüchtlinge ist es wichtig, dass die Unterkünfte der Menschen ausreichend Ruhe und Privatsphäre ermöglichen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, und es erfolgt auch professionelle Betreuung und Unterstützung, so dürfte bei einem Großteil der Geflüchteten mit islamischem Hintergrund eine die europäische Werteordnung bejahende Einstellung bestehen. Das hängt auch damit zusammen, dass die Menschen in Syrien Pluralismus zumindest aus der Regelung der religiösen Vielfalt des Landes kennen. Der Pluralismus der europäischen Spielart, in dem auch die säkulare Trennung von Staat und Kirche bzw. Religion besteht bzw. umfassend durchgesetzt wurde, verlangt allerdings zusätzliche Offenheit. Hierfür könnte es nützlich sein, dass die geflohenen Menschen mit undemokratischen politischen Systemen aufgrund ihres Schicksals gebrochen haben dürften. Gegen die radikaleren Formen des Islam, den sog. Islamismus, könnte es helfen, dass die Geflohenen durch den IS sehr viel Leid im Bürgerkrieg erfahren mussten. Daher ist es nicht zu erwarten, dass sich die Geflüchteten zu derartigen Strömungen hingezogen fühlen. Wahrscheinlich sind die syrischen Menschen von der transnationalen Freiheit des europäischen Großraumes sogar beeindruckt.

4.4.6.3 Mögliche Konflikte mit der islamischen Werteprägung

Die Konflikte der islamischen Prägung der Geflüchteten mit der europäischen Werteordnung beginnen dort, wo die Übereinstimmungen aufhören. Für das erfolgreiche Zusammenspiel der unterschiedlichen Werteorientierungen oder -bestimmungen und die Unterstützung der Menschen aus Syrien muss eine funktionierende (soziale) Grundlage bestehen. Das heißt die Flüchtlinge benötigen eine gesundheitliche Betreuung, die auch die oftmals vorliegenden psychischen Wunden und Traumata versorgt und versucht, diese aufzulösen. Damit dieser Heilungsprozess gelingen kann, brauchen die Menschen auch eine stabile Wohnsituation. Und nicht zuletzt muss den Geflohenen Beschäftigung ermöglicht und die Chance auf Entdeckung eines Sinnes in ihrem Schicksal gegeben werden. Andernfalls könnte es mit der Akzeptanz des neuen gesellschaftlichen Umfelds schwierig werden. Insbesondere die bestehende sexuelle Freizügigkeit, die weitreichende Gleichbehandlung der Frau und die Durchsetzung der Schulpflicht könnten unter den Men-

⁴⁶⁷ Vgl. Maurer: 42.

schen, die ohnehin mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, zur Ablehnung der neuen Gesellschaftsordnung führen. Damit ist umso mehr zu rechnen, als es wahrscheinlich ist, dass die Menschen in ihrer Religionsausübung auch mit Inhalten konfrontiert wurden, die den Islam als Gegenentwurf zum Westen und seiner „Moderne“ sehen. Die Nachteile der westlichen Systeme sähen die zu integrierenden Muslime also bestätigt. Im schlimmsten Fall könnte eine solche Unzufriedenheit – noch dazu bei bestehenden gesundheitlichen Problemen – zur Radikalisierung der religiösen Prägung führen.⁴⁶⁸

4.5 Zur Zukunft der Religion, oder: Was ist Spiritualität?

Spiritualität lässt sich als Versuch beschreiben, die Werte der Aufklärung in einer individuellen, sinnstiftenden und praktischen Weise zu verwirklichen. Dabei stellt sie als Ersatz der sog. „Vernunftreligion“ eine Art Gegenentwurf zu den Weltreligionen dar. Die Vernunftreligion(en) war(en) Ausdruck der aufklärerischen Überlegung, dass die Inhalte der Religionen zwar unvernünftig und unmenschlich sein können, die Existenz Gottes sich jedoch nicht zweifelsfrei widerlegen lässt, und der Bezug auf Gott sich als gesellschaftlich und ethisch gewinnbringend erweisen kann, solange dies auf der Grundlage vernünftiger Prinzipien geschieht.⁴⁶⁹

Wie ist die Ersatzfunktion zu verstehen? Die Weltreligionen versuchen, allgemeingültige Antworten auf Fragen zu geben, die sich letztlich nicht beantworten lassen. Demgegenüber versucht die Spiritualität den Prozess der Sinnsuche, den traditionell die Religionen übernommen haben, über die Eigenschaften des Einzelnen zu bestimmen und in persönliches Wachstum münden zu lassen. Die wertvollen ethischen Aspekte traditioneller religiöser „Glaubensformen“ übernimmt die Spiritualität dabei ganz, sofern diese sich in Übereinstimmung mit den zentralen Gesichtspunkten der Weltsicht der Aufklärung bringen lassen.⁴⁷⁰ Insbesondere der Sinn hinter dem kategorischen Imperativ *Kants*,⁴⁷¹ nämlich: Behandle andere gemäß universeller menschlicher Prinzipien und auf eine Art und Weise, die ihrem und deinem Wert als freie Individuen voll entspricht, ergibt den Rahmen aller spiritueller Weltsichten oder -entwürfe. Dementsprechend ist der Mensch als vernunft-

⁴⁶⁸ Vgl. Försterling: 807f. So kann im Islam grundsätzlich jeder, der sich zu ihm bekennt, als religiöser Lehrer auftreten. Seine Eignung und Leistung zeigt sich in der Größe seiner Zuhörerschaft, die er um sich schart. Vgl. ebd. Zur Problematik der etwaigen Radikalisierung unter Geflüchteten vgl. Kapitel 3.5.3.

⁴⁶⁹ Vgl. hierzu Anhang b).

⁴⁷⁰ Zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Religion und Spiritualität vgl. Anhang c).

begabtes Wesen der Ausgangspunkt von Spiritualität und die inhaltliche Ausgestaltung seines Lebens ist das Ergebnis der Anwendung der Vernunft. Gemäß der Vorstellungen der Aufklärung ist die Freiheit des Menschen die bestimmende Eigenschaft der Spiritualität: Jeder Mensch hat das Recht, seine Individualität so zu gestalten und zu nutzen, wie es ihm der Wert seines Lebens vorgibt, und solange er niemandem dabei schadet.

Im Unterschied zu manchen Formen der Religion können die spirituellen Ansätze die Gültigkeit gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse akzeptieren. Tatsächlich machen sich die meisten Arten von Spiritualität diese sogar zu nutze. Dazu zählen z.B. die positive Einstellung zu moderner Technik, die Verwendung aktueller Einsichten zur Ernährung und Gesunderhaltung sowie der Förderung von Optimismus aus Medizin und Psychologie.⁴⁷² Auch die Einsicht in die Endlichkeit der (fossilen) Ressourcen der Erde lässt sich hier nennen.

Aus der Wissenschaft oder der Technik stammt auch der Ansatz, die Gesetze der Elektrizität auf die menschliche Realität zu übertragen, d.h. davon auszugehen, dass ähnlich den Funktionen elektrischer Stromkreise in unseren individuellen Wirklichkeiten Energien zirkulieren, die sich durch entsprechendes Verhalten – insbesondere durch die Konzentration auf positive Inhalte, Gedanken und Gefühle – gezielt beeinflussen oder steuern lassen. Dabei ist das Verständnis grundlegend, dass die Wirklichkeit (oder das Universum) jeweils die bestimmenden Bewusstseinsinhalte des Einzelnen reflektiert. Auch deshalb wird das Universum oder die Welt – zumindest was die menschlichen Belange angeht – eher als große und komplexe (wenn auch göttliche) Funktionsstruktur angesehen, denn als „Produkt“ eines Wesens mit menschenartigen und unberechenbaren Zügen.

Es gibt aber Spielarten der Spiritualität, die sehr wohl Formen ähnlich denen der Religionen, z.B. von Jenseitigkeit, vermuten. Dabei ist oft auch der Glaube an vergangene Leben bzw. an Wiedergeburt vertreten. Die Annahme der Gültigkeit elektrischer Gesetze und der Verstärkung der bestimmenden Gedanken und Gefühle stellt dabei einen allenfalls halbwissenschaftlichen Bereich dar, denn obwohl das Phänomen oft bestätigt wird und eine oftmals zentrale spirituelle Vermutung ist, stehen allgemein akzeptierte wissenschaftliche Beweise hierfür aus.

Ein großer Unterschied zur Religion besteht darin, dass Spiritualität ausdrücklich die

⁴⁷¹ Vgl. Kant 1998c: 33ff.

⁴⁷² Vgl. z.B. Lakhiani: 49ff, 87ff.

Gleichzeitigkeit verschiedener Ansätze bedeutet, und Missionierungsnotwendigkeiten damit entfallen. Damit hängt zusammen, dass es jedem selbst überlassen sein soll, auf welche Weise er im Detail sein Leben gestaltet. Hierin kommen wieder die Ansichten der Aufklärung zum Ausdruck, die das erklärte Ziel der Mündigkeit des Einzelnen und damit die vollwertige Bewältigung eines jeden Leben bedeuten. Die Beschäftigung mit dem Göttlichen in jedem und in allem führt dann auch dazu, dass besondere Aufmerksamkeit dem gegenwärtigen Moment gewidmet wird. Dieser Moment wird als der eigentliche Zugang zum Universum verstanden, in dem der Zusammenhang aller Einzelbestandteile am Wirken sein soll. Nur wer den gegenwärtigen Moment in Dankbarkeit, Balance und Optimismus wahrnimmt und gestaltet, kann damit rechnen, dass auch in Zukunft das Schöne, Wahre und Gute die Leitmerkmale bei der Entfaltung der individuellen Realität sind.

4.6 (Alternative) Wege zur Verbesserung der Befindlichkeit

In diesem Kapitel werden zwei einfache, aber wirkungsvolle Maßnahmen zur positiven Beeinflussung des Befindens besprochen. Viele Wege führen nach Rom; das betrifft auch die Möglichkeiten, die man zur Verbesserung seiner Gesundheit hat. Zunächst ist die Rede von der Energiemedizin, und im Besonderen von der „Energiepsychologie“ als eine ihrer Teildisziplinen, die gerade im Fall etwaiger Traumata unter den Flüchtlingen erstaunliche Ergebnisse erzielen kann.

Was sind Energiemedizin und Energiepsychologie? Vereinfacht gesprochen vereint die Bezeichnung Energiemedizin alle (alternativen) Heilmethoden, deren Vorgehen auf der Annahme eines Energiesystems im Körper aufbaut. Die grundsätzliche Vorstellung ist dabei, dass ein Mensch solange gesund ist, wie seine Lebensenergien ungehindert auf den mit dem Energiesystem zusammenhängenden Bahnen zirkulieren können. Sind die Energiebahnen jedoch blockiert, entsteht Krankheit.⁴⁷³ Beispiele für energetische Medizin sind Ayurveda, Qi Gong, bestimmte Formen von Yoga und die Traditionelle Chinesische Medizin. Aus dem Kreis der chinesischen Heilmethoden ist für uns vor allem die Akupunktur wichtig.

Energiepsychologie umfasst derzeit vor allem das sog. „Tapping“ oder „EFT“. Das englische Wort „tapping“ ergibt sich dabei aus dem Vorgehen der Methode und bedeutet so-

viel wie „(ab)klopfen“. Die Abkürzung EFT steht für „Emotional Freedom Technique“, was sich mit „Methode der emotionalen Ausgeglichenheit“ übersetzen lässt. Diese Bezeichnung ergibt sich aus den Möglichkeiten der Methode und dem dahinter stehenden Konzept. Das (Ab)klopfen verbindet Vorgehensweisen der klassischen („klinischen“) Psychologie mit dem Ansatz der Akupunktur, nur, dass an den für die Heilung wichtigen Körperpunkten auf den Energiebahnen des Patienten keine Nadeln eingestochen werden, sondern der Behandelte sich selbst berührt oder abklopft.⁴⁷⁴ Das besondere an der Methode ist nun die Verbindung mit den psychologischen Vorgehensweisen: während der Patient die Akupressur an sich vornimmt, durchläuft er laut oder im Geiste einen „affirmativen“ Prozess (also einen Prozess, bei dem er seine aktuellen Beschwerden in Beziehung zu seinen Wahrnehmungen, der Bewältigung seines Alltags und generell seiner Gesundheit setzt), der stets wie folgt abläuft:

Zunächst bestimmt der Behandelte die Stärke der Belastung oder Störung, die er aktuell empfindet, auf einer Skala von 1-10, wobei er sich der umfassenden und vollständigen Annahme durch sich selbst versichert – trotz seiner Beschwerden. Anschließend berührt er eine Reihe verschiedener Stellen seines Körpers nach einem sich jeweils wiederholenden Muster und bedenkt bei jeder dieser Berührungen einen bestimmten für ihn besonders wichtigen Gesichtspunkt der entsprechenden Befindlichkeitsstörung im Verhältnis zu seinem (Alltags-)Leben. Am Ende holt er tief Luft und bewertet sodann nach dem Ausatmen noch einmal die Stärke der angegangenen Belastung auf einer Skala von 0-10. In der Regel ist die Zahl niedriger als zuvor.⁴⁷⁵ Bei genügender Erleichterung kann man die Körperstellen noch einmal abklopfen, wobei man die Tätigkeit im Geiste diesmal mit positiven Inhalten aus dem persönlichen Zusammenhang verbindet. Ist der Patient jedoch mit der erreichten Verbesserung noch nicht zufrieden, so kann er den Vorgang so lange wiederholen, bis ihm der Übergang zu den positiven „affirmativen“ Inhalten gerechtfertigt erscheint.

Das Tapping wirkt Studien zufolge bei Schmerzen, bei Stress und auch bei (tieferen) psychischen Belastungen und Traumata. Dem zugrunde liegenden Konzept entsprechend

⁴⁷³ Vgl. hierzu: www.planet-wissen.de/gesellschaft/medizin/akupunktur/index.html, Zugriff: 14.12.2017.

⁴⁷⁴ Vgl. hierzu Anhang d).

⁴⁷⁵ Sollte sich keine Verbesserung einstellen, kann man den Vorgang wiederholen oder andere Tricks und Kniffe der Methode anwenden, die den Prozess auf intelligente Weise leicht abwandeln. Bspw. kann

kann man die Methode bei allen als unangenehm und störend und damit die Befindlichkeit einschränkenden Symptomen anwenden.

Die genaue Erklärung für die Wirksamkeit des EFT steht noch aus. Vermutlich ergibt sich die Kraft der Methode aus der Verbindung zweier sich ergänzender, aber grundverschiedener Vorgehensweisen, die das Gehirn des Patienten in hilfreicher Weise anregen. Zusätzlich zu den jeweiligen lindernden Einflüssen der Psychotherapie und der Akupressur entstehen durch die Anwendung im Körper und im Gehirn des Behandelten Signale, die das Gehirn im Bezug auf das Ausgangsproblem nicht interpretieren oder erkennen kann, sodass die gelernten „kranken“ Abläufe ihrerseits gestört und verlernt werden.⁴⁷⁶ Allgemein führt das Tapping zur Ausschüttung von Körperstoffen, die die Entspannung fördern. Ein weiterer großer Vorteil der Behandlungsform besteht darin, dass sie einfach zu erlernen ist, im Prinzip keine Nebenwirkungen erzeugt und selbständig angewendet werden kann. Dadurch ist sie zusätzlich sehr kostengünstig im Vergleich zu Standardtherapien.

Mit der positiven Veränderung des Haushalts der für die Befindlichkeit zuständigen Körperstoffe hängt auch der Ansatz der praktizierten Dankbarkeit zusammen. Was ist praktizierte Dankbarkeit? Wie ein Mensch die Welt sieht und erlebt, hat maßgeblich mit der gewählten Perspektive auf das eigene Leben zu tun. Praktizierte Dankbarkeit bedeutet nichts anderes, als dass man diese Tatsache nutzt und regelmäßig – am besten täglich – innehält und die Aufmerksamkeit darauf lenkt, was im persönlichen Leben alles erfreulich ist und wofür man dankbar sein kann. Das kann schon mit der ersten heißen Tasse Kaffee des Tages beginnen oder die Einsicht sein, dass es einen enormen Wert darstellt, ein Dach über dem eigenen Kopf zu wissen und genügend zu essen zu haben.

In Studien zur Dankbarkeit hat sich herausgestellt, dass ein effektives und relativ leicht beizubehaltendes Ritual das Führen eines „Dankbarkeitstagebuches“ ist, in das man vor dem Schlafengehen oder nach dem Aufstehen fünf Dinge aus dem Tageserleben einträgt, für die man dankbar ist und die einen mit Freude erfüllen. Dabei ist es besonders wirkungsvoll, wenn man jedes Mal versucht, fünf neue Dinge zu finden. Abgesehen davon, dass Empfinden von Dankbarkeit eine sehr angenehme Emotion ist, führt das derartig praktizierte Ritual zu einem erhöhten Zufriedenheits- und Glücksempfinden. Es dürfte für fast jeden Menschen bzw. ungeachtet existierender persönlicher Schwierigkeiten möglich

man die ausbleibende Erleichterung selbst zum Inhalt der Behandlung machen, etc. Vgl. www.eftuniverse.com/refinements-to-eft/when-eft-doesn-t-work-instantly, Zugriff : 15.7.2017.

sein, eine wachsende Zahl an Dingen zu finden, für die eine gesteigerte Wertschätzung angebracht und machbar ist.

Die behandelten Bereiche alternativer Einflussmöglichkeiten auf das menschliche Befinden in Form des Tappings und des Dankbarkeitsrituals haben letztlich auch das Ziel, den Körperstoffhaushalt in Richtung einer höheren Konzentration von für Wohlbefinden verantwortlicher Stoffe zu verschieben. Sowohl das Empfinden von Unglück oder Traurigkeit, als auch das von Optimismus und Ausgeglichenheit sind mit einer unterschiedlichen Zusammensetzung an Botenstoffen bzw. allg. Körperstoffen verbunden.⁴⁷⁷ Eine solche Verschiebung ist möglich, kann insgesamt aber eine Zeit der Ab- und Umgewöhnung erfordern.

4.7 *Europas 20. Jahrhundert anhand der Vertragsgeschichte der Europäischen Integration*

4.8 *(Politische) Lektionen der Geschichte und Gegenwart*

4.9 *Die Inhalte des Leitfadens als Rüstzeug zur Bedienung des allgemeinen „Urzustands“*

Der Leitfaden verfolgt mehrere Ziele. Deren jeweiliges Erreichen ist auch für sich genommen schon hilfreich. Der eigentliche Nutzen des Projekts ergibt sich aber aus der Verbindung der Einzelziele. Die grundlegende Absicht des Leitfadens ist die Beförderung der Integration der aus Syrien Geflüchteten durch das Bekannt- oder Vertrautmachen mit einigen zentralen Eigenschaften des EU-Rechts, das als Rahmen für zahlreiche Abläufe und Regelungen unseres Alltags wirksam ist. Das Europarecht eignet sich aufgrund seiner Mehrebenenrelevanz, also seiner Verzahnung und Fortentwicklung einzel-, unions- und (in Grenzen) weltgesellschaftlicher Vorgänge und Ideale hierfür hervorragend.

Damit die Flüchtlinge sich ernsthaft mit dieser Bedingung ihres Asyls auseinandersetzen können, müssen etwaige bestehende psychische Verletzungen oder Traumata behandelt und – nach Möglichkeit – geheilt werden. Das ist der Grund, warum geeignete (alternative) Techniken und Tipps gegeben werden, die dazu taugen, die individuelle Heilung zu

⁴⁷⁶ Zur (mutmaßlichen) Wirkungsweise des Tappings vgl. Kapitel 3.7.3 und hierin besonders S. 67ff.

⁴⁷⁷ Vgl. Cray/Lemonick: 50-53.

unterstützen. Auch hierbei gilt: Wenn an unterschiedlichen sich ergänzenden Stellen gleichzeitig angesetzt wird, steigt der Gesamtnutzen. Die therapeutischen Tipps sollen eine herkömmliche professionelle medizinische Therapie „abrunden“, keineswegs jedoch ersetzen.

Auch die Verwendung moderner Technik und damit zusammenhängender Lernformen hat die Unterstützung der Heilung und Selbstständigkeit der asylnehmenden Menschen zum Gegenstand: Die digitalen Veränderungen unserer Zeit machen auch vor den Bereichen der Gesundheit und des Heilens nicht halt. Der Schwerpunkt hinsichtlich der Digitalisierung liegt aber auf der beruflichen bzw. schulischen „Fitness“. Auf der Grundlage der Heilung und Integration der Flüchtlinge verfolgt der Leitfaden noch zwei enger mit dem Europarecht und seiner Zukunft verbundene Absichten:

Durch die erfolgreiche gesellschaftliche Annahme und „Versorgung“ des Personenkreises sollen die populistischen und fremdenfeindlichen Argumente der unterschiedlichen Europeegner entkräftet werden, und so den nationalistischen Strömungen der Wind aus den Segeln genommen werden. Über die Eingliederung der islamischen Flüchtlinge kann darüber hinaus die Verständigung zwischen den Kulturen des Christentums und des Islam unterstützt werden. Die Menschen aus Syrien bringen aufgrund des vor dem Bürgerkrieg teilsäkularen Charakters des Landes nicht nur eine besondere Offenheit für die Bedeutung religiöser Vielfalt und Toleranz mit; auch dürfte ihnen aufgrund der traurigen Vorkommnisse des syrischen Krieges ein etwaiger „Sinn“ für totalitäre Regime bzw. radikale religiöse Strömungen abhandengekommen sein. Bei entsprechender Unterstützung der geflohenen Menschen bietet das europäische vielgestaltige säkulare System die Voraussetzungen für einen Neuanfang und die Praxis religiöser Vielfalt und Verständigung. In diesen Zusammenhang gehört auch die einführende Vorstellung des Phänomens der Spiritualität, welches eine echte Alternative zur Religiosität darstellt und ohne ihre negativen Eigenschaften und Potentiale auskommt. Tatsächlich taugen spirituelle Ansätze und Praktiken zu einer Wiederbelebung der Epoche der Aufklärung, denn sie teilen wesentliche ethische Werte und Interpretationen mit dieser, und damit auch dem Europarecht.

Die Brücke zwischen der europäischen Aufklärung und der wenigstens mehrdeutigen heutigen gesellschaftlichen Situation besteht in der Gerechtigkeitstheorie von *John Rawls*. Erst sie ermöglicht durch die Annahme des allgemeinen gerechten Urzustands den Lückenschluss zwischen Vernunft und menschlicher Wirklichkeit, die bis heute allen Versu-

chen einer verstandesbasierten Ergründung trotz.

Interpretiert man den Urzustand jedoch als das Ideal der positiven Übereinstimmung aller Gedanken, bewussten wie unbewussten „Glaubensinhalte“ und Gefühle des Einzelnen, so erscheinen die Ergebnisse der Aufklärung wieder uneingeschränkt richtig und greifbar, und der Kreislauf der Wertezirkulation kann (wieder) geschlossen werden.⁴⁷⁸ Das betrifft auch das Verhältnis zwischen dem sog. primären und sekundären Unionsrecht, also zwischen den Verträgen der Gemeinschaft mitsamt der durch die Unionsorgane beschlossenen Gesetze oder Normen und den Auswirkungen und Umsetzungen dieser Beschlüsse im mitgliedsstaatlichen Bereich, dem sog. Sekundärrecht.

Eine „Gesundung“ Europas ist möglich.

⁴⁷⁸ Es besteht eine gewisse Analogie zwischen dieser Interpretation des Urzustands und dem, was Ryszard Legutko in seinem Kommentar des Phaidon als *“rozum bzw. umysł kosmiczny”* bezeichnet. Sie unterstützt in anregender Weise den Weg, den diese Arbeit über Platon, Kant und die Aufklärung zu Rawls und schließlich den Herausforderungen der (technisierten) Gegenwart zurückgelegt hat. Vgl. Plato 1995: 210ff.

5 Die EU als ein im Wachstum begriffener Bestandteil einer entstehenden globalen „Werteschtaltung“

Der Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit war die Erstellung eines europarechtsbezogenen (Unterrichts-)Leitfadens zur kulturellen Integration von vor Bürgerkrieg und Verfolgung geflüchteter Menschen aus Syrien. Dieser soll in allen Situationen weiterhelfen können, in denen sich Personen mit der Unterstützung und Integration von (syrischen) Flüchtlingen beschäftigen.

Der Ausgangspunkt der Arbeit war die Überlegung, dass die grundlegende Kenntnis der Entwicklung des Europarechts und des aktuell gültigen Vertrags von Lissabon in Verbindung mit der Rolle universeller Werte und Menschenrechte in diesem System wesentlich zur Eingliederung dieser Menschen beiträgt.

Aus der (deutschen) Geschichte des 20. Jahrhunderts wissen wir, dass die Integration von Personen fremder Kulturen in einen neuen und ungewohnten Rahmen keine leichte Aufgabe bedeutet. Um die Aufnahme der asylnehmenden Menschen nach Europa und seine einzelnen Länder dennoch zu einem Erfolg werden lassen zu können, wurden für die Erstellung des Leitfadens nicht nur europarechtliche und kulturtheoretische Erkenntnisse zugrunde gelegt, sondern auch die aktuellen (technischen) Verwerfungen der sog. „digitalen Revolution“ und insbesondere Inhalte und Vorgehensweisen aus „alternativen“ Disziplinen und Wissensbereichen miteinbezogen. Zu den Letzteren zählen vor allem die Energiepsychologie und das lebensentwurfbezogene Feld der Spiritualität.

Wie lassen sich die geflüchteten Menschen möglichst umfassend, und damit die Fehler der Vergangenheit vermeidend, in Europa integrieren? Die Antwort auf die Frage muss differenzierend gegeben werden. Zunächst einmal gilt es, die Lehren der Geschichte zu berücksichtigen, die zum heutigen Wesen der EU geführt haben. Dazu zählen der Schutz der (universellen) Menschenrechte und damit der säkularen Rechtsstaatlichkeit sowie die Bedeutung des gesellschaftlichen Pluralismus. Auch der Nutzen des transnationalen Wirtschaftens, welches die Grundlage des europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausmacht, zählt hierzu. Diese Errungenschaften müssen zur Grundlage der Integration gemacht werden, dürfen jedoch nicht wie bei vergangenen Integrationserfordernissen das Entstehen von Parallelgesellschaften, mangelnder zivilgesellschaftlicher Teilhabe sowie religiösen Subkulturen begünstigen.

Der Bestand der europäischen Rechtsordnung ist keine Selbstverständlichkeit, wie die Flüchtlingskrise und das Wiedererstarken nationalistischer Kräfte in den Mitgliedsstaaten zeigen. Diese Entwicklungen brachten die EU an die Grenzen ihrer Handlungs- und Leistungsfähigkeit.

Der Grund für die bestehenden Schwierigkeiten liegt in erster Linie in mangelnd vorhandener Solidarität, die sich auf sehr unterschiedlichen Ebenen äußert, dabei aber jeweils ihren Ursprung darin hat, dass die Politik in Europa als zunehmend ungerecht empfunden wird. Das hängt zum einen damit zusammen, dass die europäischen Prozesse den Bürgern nicht (oder nicht mehr) vermittelt werden können. Weder sind die Vorgänge in Brüssel für viele Menschen nachvollziehbar und verständlich, noch können die Menschen auf dieser Grundlage einen greifbaren Nutzen der Europapolitik für ihre individuellen Belange ausmachen. Empfinden die Bürger dann die gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrem Land als ungerecht und unzureichend, ist die Entfremdung programmiert.

Dass die einzelnen Gesellschaften oftmals als unsolidarisch empfunden werden, ist bedenklich genug. Doch auch die Länder untereinander verhalten sich nicht nach dem im Art 2 EUV niedergelegten Wert der Solidarität. Weder ist die Behandlung Griechenlands aufgrund seiner Finanzprobleme bspw. durch das reiche Deutschland angemessen, noch ist es akzeptabel, dass sich z.B. Ungarn und Polen in der Flüchtlingskrise weigern, geflüchtete Menschen bei sich aufzunehmen. Gefragt ist daher eine Politik der zwischenmenschlichen Fairness, die den durch das transnationale europäische Wirtschaften generierten Mehrwert an die Bürger weitergibt. Somit sehen die Ergebnisse der Studie einerseits in konventioneller Sicht die Politik in der Pflicht. Eine Reform des europäischen Systems im Sinne einer größeren Verteilungsgerechtigkeit und der allgemeinen Solidarität sowie der Transparenz seiner politischen Prozesse ist dringend erforderlich.

Es gibt aber noch einen zweiten Ergebnisstrang, der sich aus den (rechts-)philosophischen oder kulturtheoretischen Positionen und Erwägungen in Verbindung mit den komplementären (alternativen) Inhalten und Konzepten ergibt: Den Ansatz am Individuum. Dieser entsteht durch die Überbrückung der geschichtlichen Lücke, die uns von den Erkenntnissen der Aufklärung, und, im besonderen, jenen *Immanuel Kants*, trennt. Wie in der Untersuchung diskutiert, sind die Ergebnisse der Weltsicht der Aufklärung in zahlreiche Rechtssysteme der Welt integriert worden, darunter in das amerikanische sowie die nationalstaatlichen europäischen und nicht zuletzt das System der EU. Diese Tatsache stellt eine

epochale Veränderung für die Rechtssicherheit des Einzelnen sowie entsprechender Gruppen dar, beseitigt aber viele Ungerechtigkeiten nicht in dem Maße, wie es die (technische) Entwicklung der Menschheit insgesamt eigentlich erwarten ließe. Die Beeinflussung dieser Unzulänglichkeit soll daher zusätzlich zu den politischen Maßnahmen und Notwendigkeiten über die Möglichkeiten des Individuums erfolgen.

Der Gang der Arbeit und des Leitfadens hat zu einer spezifischen Interpretation der Rawlschen Gerechtigkeitstheorie, und im Besonderen des Urzustands bzw. der im englischen Original als „original position“ bezeichneten Dimension, geführt: Vor dem Hintergrund zeitgenössischer spiritueller Weltansichten lässt sich dieser vorweltliche Urzustand als eine bedienbare Schnittstelle zwischen dem einzelnen Menschen und seiner Wirklichkeit bzw. dem Universum interpretieren. Der Urzustand ist durch seine bedingungslose Orientierung am Wohl des Einzelnen gekennzeichnet, die in einem zweiten Schritt das Wohl der Gemeinschaft nach sich zieht, denn sie gilt in gleichem Maße für alle Menschen. Das Ideal des Urzustands erreicht der Einzelne, indem er alle seine Gedanken, Glaubensinhalte (ob bewusst oder unbewusst) und Empfindungen in einen Zustand der positiven Übereinstimmung bringt. Im Ergebnis bedingt die Reflektion dieser Übereinstimmung bzw. ihrer Bewusstseinsinhalte durch die (individuelle) Wirklichkeit das als gerecht empfundene Erleben der Welt und damit der entsprechenden Gesellschaftsordnung. Wie durch *Rawls* festgehalten, ist die unbedingte Voraussetzung für diesen freiheitlichen Prozess die Rechtsstaatlichkeit und (soziale) Marktwirtschaftlichkeit der zugrunde liegenden politischen Systeme.⁴⁷⁹

Die beschriebene Übereinstimmung ist nicht ohne weiteres zu erreichen, und kann als evolutionäres Ziel oder Ideal bezeichnet werden. Konkrete Hilfsmittel auf diesem Weg ergeben sich in Form der diskutierten Methode des Tappings und der Dankbarkeitspraxis. Ferner könnte eine genauere Kenntnis der postulierten quasi-physikalischen energetischen Gesetze den Abstand zum Ideal des Urzustands weiter verringern.

Die erfolgreiche Integration der Geflüchteten hat auch zum Ziel, zu einem Überdenken des herkömmlichen Verständnisses von Politik beizutragen: Die politische Arbeit und die Mühen des Bürgers verstärken sich wechselseitig, wenn der Bürger bzw. alle Menschen die beschriebene Schnittstelle möglichst sachgemäß bedienen, und dadurch die bestehenden (welt-)politischen Dilemmata transzendiert werden. Durch diesen Prozess kann

⁴⁷⁹ Vgl. Rawls 1971: 54-117, 235ff, 265ff.

Kants Vorstellung vom Fortschritt durch antagonistische Interessen⁴⁸⁰ bzw. der „ungeselligen Geselligkeit“⁴⁸¹ des Menschen einerseits bestätigt, andererseits aber auch aufgelöst werden:⁴⁸² Die Tiefpunkte Europas des vergangenen Jahrhunderts haben die gegenwärtige Rechtsordnung erst ermöglicht. Ebenso ergibt sich die Möglichkeit der kulturellen Entschärfung oder Bereicherung Europas durch die Flucht der syrischen Menschen, die durch unvernünftige Religionskriege bzw. die Verfolgung blinder wirtschaftlicher oder politischer Interessen notwendig wurde.

Eine zusätzliche Chance stellen die arabisch-christlichen Geflüchteten aus Syrien dar. Diese verfügen häufig über eine höhere Bildung und sind stärker mit der europäischen bzw. christlichen Kultur vertraut.⁴⁸³ Sie könnten daher eine Art „Brückenfunktion“ zwischen den zu integrierenden Menschen und den Gesellschaften Europas ausüben. Gelingt die Integration der syrischen Menschen, ließe sich die Existenz der postulierten Schnittstelle zum Universum plausibilisieren und popularisieren, und die Erkenntnis könnte sich durchsetzen, dass wir Menschen doch besser an einem Strang ziehen, und sei es auch nur in der „egoistischen“ Wahrnehmung des Urzustands.

In diesem Sinne möchte die Arbeit zu einer Interpretation von *Kants* Ewigem Frieden als erreichbarem Ideal beitragen; die Rolle der sich ausdehnenden Völkerkooperation könnte dabei im Prinzip eine zukünftige Form der EU erfüllen. Dasselbe gilt für die Gerechtigkeits-*theorie Rawls'*, die für die in der Arbeit behandelten Aspekte und Themengebiete noch viel mehr zu bieten hat, als sich berücksichtigen ließ.

Weitere Vorschläge für mögliche an die vorliegende Untersuchung anschließende Arbeiten wäre die akademische Aufbereitung der als „Lektionen der Geschichte und Gegenwart“ bezeichneten (politischen) Prinzipien bzw. Erfordernisse für die Flüchtlingsarbeit. Viel Forschungsbedarf besitzt auch das wissenschaftlich wenig erschlossene Gebiet der Spiritualität. Beispielsweise die konkrete Erforschung positiver Bewusstseinsinhalte könnte einen hoch interessanten Gegenstand abgeben.⁴⁸⁴ Wenn es der Arbeit gelänge, die Fra-

⁴⁸⁰ Vgl. Kant 1998c: 37ff.

⁴⁸¹ Ebd., 37.

⁴⁸² Eine mit diesem Befund kompatible, wenn auch sehr nüchterne, dabei aber durchaus optimistische Analyse des gegenwärtigen Zivilisationsstandes und –zustandes der (westlichen) Welt enthält das Abschlusskapitel des aktuellen Buches „Nach Gott“ von Peter Sloterdijk aus dem Jahr 2017. Vgl. hierzu Sloterdijk 2017: 332-360.

⁴⁸³ Vgl. Grengel/Maurer: 12ff.; vgl. Tamcke: 176f.

⁴⁸⁴ Zu den Auswirkungen gleichsam harmonischer Bewusstseinsinhalte gibt es immer mehr wissenschaftliche Untersuchungen. Viele von ihnen knüpfen an den sogenannten „Maharishi-Effekt“ an, der als vor-

ge nach dem Zusammenhang von Bewusstsein und (individueller) Realität vor dem Hintergrund der EU-Politik neu und vor allem diskursiv wirksam zu stellen, wäre viel erreicht.

Die Stärken der Studie liegen in der ganzheitlichen oder integralen Diskussion drängender gesellschaftlicher Probleme. Demgegenüber zeigen sich ihre Schwächen vor allem darin, dass viele wichtige und potentiell ergiebige Themen nicht detailliert behandelt werden konnten, wozu z.B. die einzelnen „europarechtlichen Lektionen“ oder die Dimension der künstlichen Intelligenz gehören. Eine weitere Schwäche ist auch die mangelnde Besprechung des Zusammenhangs von primärem und sekundärem Unionsrecht, der für das Europarecht konstitutiv ist.

Dafür sollte für zukünftige Forschungen deutlich geworden sein, dass die Thematik der „subtilen Energien“⁴⁸⁵ stets mitbedacht werden muss. Auch die künstliche Intelligenz ist von ähnlicher Bedeutung, wird sich aber womöglich erst in einigen Jahren voll auswirken.

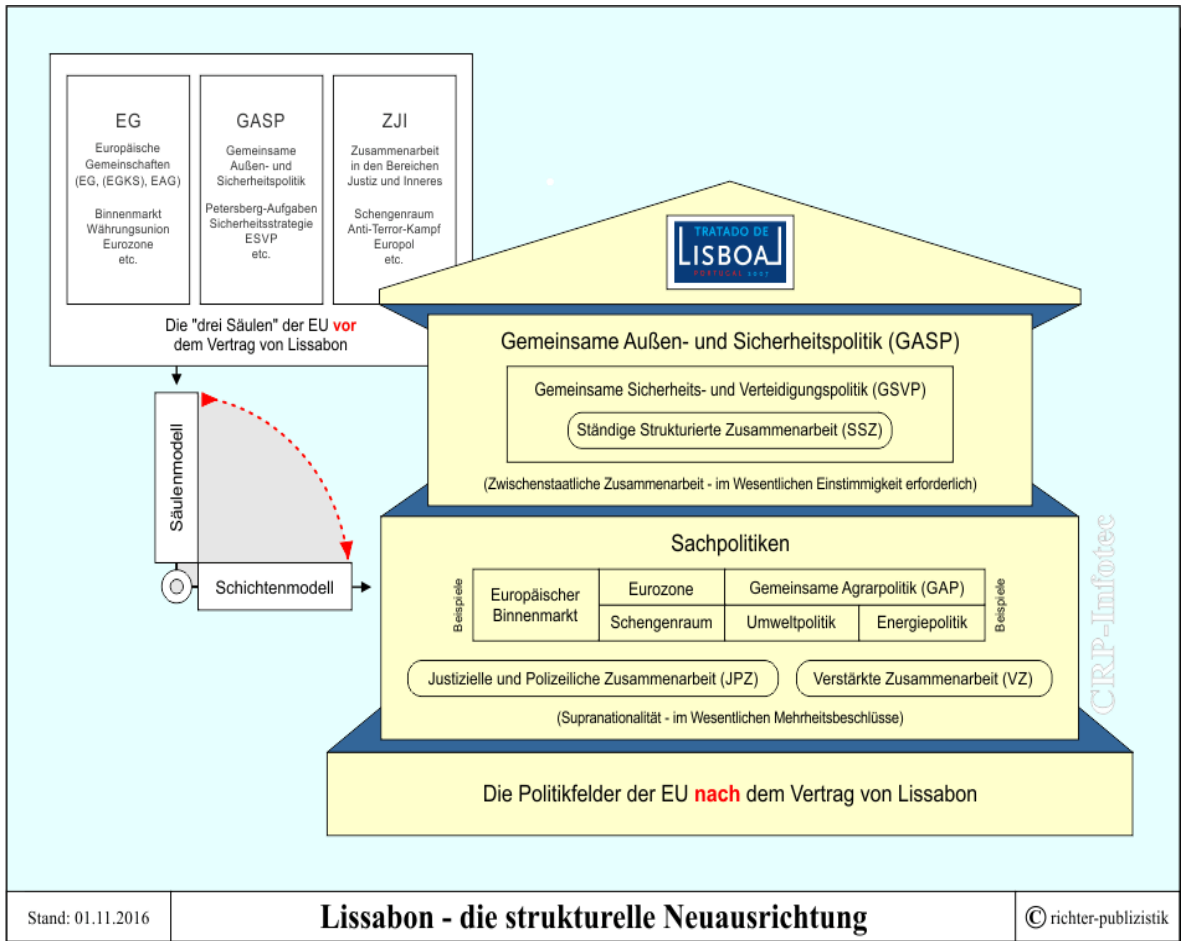
Die Ergebnisse der Arbeit machen schließlich die Interpretation der EU als Bestandteil einer erst entstehenden „integrierten“ weltweiten „Werteschtaltung“ möglich, in der die diskutierten universellen menschlichen Werte ungehindert zirkulieren. Mit anderen Worten: Die Europäische Union ist ein noch im Wachstum begriffener bewusster Teilkörper eines zukünftigen globalen gesellschaftlichen Gesamtsystems.

teilhafte Auswirkung von Gruppenmeditation auf problematische gesellschaftliche Zusammenhänge belegt wurde. Vgl. hierzu: www.mum.edu/tm-research-overview/maharishi-effect/, Zugriff: 21.11.2017; vgl. Orme-Johnson: 257ff. Anzumerken ist, dass die wissenschaftliche Vorgehensweise der Dokumentation(en) des Maharishi-Effekts nicht unumstritten ist. Vgl. hierzu: www.behind-the-tm-facade.org/mdefect-peer2.htm, Zugriff: 27.11.2017.

⁴⁸⁵ Vgl. Wilber 2005: 252ff.

Anhänge

a) Vom Maastrichter Säulenmodell zum „Schichtenmodell“ des Vertrages von Lissabon⁴⁸⁶



⁴⁸⁶ Graphik entnommen von: <https://crp-infotec.de/eu-lissabonvertrag-neuausrichtung/>, Zugriff: 21.7.2017.

b) Die Göttin Minerva spendet das Licht der Weisheit zur Zusammenkunft der Religionen⁴⁸⁷



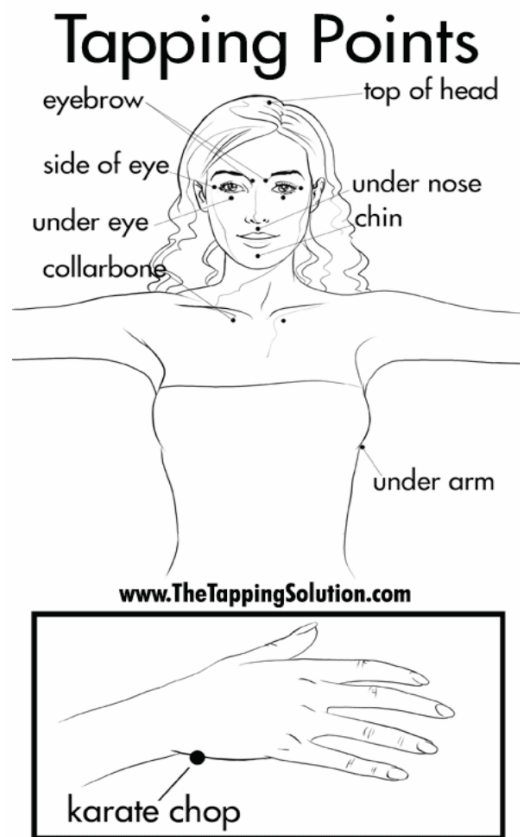
c) Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Religion und Spiritualität⁴⁸⁸



⁴⁸⁷ Kupferstich „Toleranz“ (1791) von Daniel Chodowiecki (1726-1801). S. https://commons.m.wikimedia.org/wiki/File:Minerva_als_Symbol_der_Toleranz.jpg. Entnommen von: www.jdg-online.de/news/jdg-einblicke-aufklaerung.

⁴⁸⁸ Graphik entnommen von: <https://www.takingcharge.csh.umn.edu/what-spirituality>. Dies ist eine Seite der Minnesota-Universität. Zugriff: 31.12.2017.

d) Zu berührende Meridianpunkte während des Tappings⁴⁸⁹



⁴⁸⁹ Graphik entnommen von: <https://www.thetappingsolution.com>. Zugriff: 21.7.2017. S. auch Ortner: 21.

Literaturverzeichnis

Aaker, Jennifer L. / Baumeister, Roy F. / Garbinsky, Emily N. / Vohs, Kathleen D. (2013): *Some key differences between a happy and a meaningful life*, in: *The Journal of Positive Psychology*, Vol. 8, p. 505–516.

Algoe, Sara B. / Way, Baldwin M. (2014): *Evidence for a role of the oxytocin system, indexed by genetic variation in CD38, in the social bonding effects of expressed gratitude*, in: *Social Cognitive and Affective Neuroscience*, Vol. 9(12), p. 1855–1861.

Amtsblatt der Europäischen Union (2012): *Protokoll Nr. 30: Über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich*, C 326, S. 313–314.

Amtsblatt der Europäischen Union (2013): *Verordnung Nr. 604 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni*, L 180, S. 31–59.

Augustinus, Aurelius (1979): *Der Gottesstaat*, Band I, Buch I-XIV, hrsg. und übers. von Carl Johann Perl, Paderborn: Schöningh.

Augustinus, Aurelius (1979a): *Der Gottesstaat*, Band II, Buch XV-XXII, hrsg. und übers. von Carl Johann Perl, Paderborn: Schöningh.

Blom, Philipp (2011): *Böse Philosophen: Ein Salon in Paris und das vergessene Erbe der Aufklärung*, München: Hanser.

Blume, Georg / Brost, Marc / Hildebrandt, Tina / Hock, Alexej / Klormann, Sybille / Köckritz, Angela / Krupa, Matthias / Lau, Mariam / Randow, Gero von / Theile, Merlind / Thumann, Michael / Wefing, Heinrich (2016): *4. – 6. September 2015. Was geschah an diesem Wochenende wirklich?*, in: *Die Zeit*, Ausgabe 35/16, S. 2–9.

Böckenförde, Ernst Wolfgang (1991): *Recht, Staat, Freiheit. Studien zu Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*, 1. Aufl., Berlin: Suhrkamp.

Breuer, Marten / Epiney, Astrid (2013): *Der Staat im Recht, Festschrift für Eckhart Klein zum 70. Geburtstag*, 1. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot.

Brandt, Reinhard (2011): *Die einheitliche Naturgeschichte der Menschheit (Idee, Achter Satz)*, in: Höffe, Otfried: *Schriften zur Geschichtsphilosophie. Klassiker Auslegen*, Berlin: Akademie Verlag, S. 91–101.

Brandt, Reinhard (2011a): *Vom Weltbürgerrecht*, in: Höffe, Otfried: *Zum ewigen Frieden. Klassiker Auslegen*, Band 1, 3. Aufl., Berlin: Akademie Verlag, S. 95–106.

Brown, Lily A. / Gaudio, Brandon A. / Miller, Ivan W. (2012): *Tapping their patients' problems away? Characteristics of psychotherapists using energy meridian techniques*, in: *Research on Social Work Practice*, Vol. 22(6), p. 647–655.

Bujacz, Aleksandra / Drązkowski, Dariusz / Enko, Jolanta / Kaczmarek, Lukasz D. / Kashdan, Todd B. / Kosakowski, Michał / Szaefer, Agata (2015): *Why do people prefer gratitude journaling over gratitude letters? The influence of individual differences in motivation and personality on web-based interventions*, in: *Personality and Individual Differences*, No. 75, p. 1–6.

Bundesverfassungsgericht (2009): *Urteil zur Klage gegen den Vertrag von Lissabon*, online unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/06/es20090630_2bve000208.html, Zugriff: 14.07.2017.

Choe, Elise / Davis, Don. E. / Gifford, Allison / Griffin, Brandon J. / Hook, Joshua N. / Meyers, Joel / Quinn, Amy / Van Tongeren, Daryl R. / Varjas, Kristen / Wade, Nathaniel / Worthington Jr., Everett L. (2016): *Thankful for the little things: A meta-analysis of gratitude interventions*, in: *Journal of Counseling Psychology*, Vol. 63(1), p. 20–31.

Church, D. / Piña, O. / Reategui, C. / Brooks, A. (2012): *Single session reduction of the intensity of traumatic memories in abused adolescents after EFT: A randomized controlled pilot study*, in: *Traumatology*, Vol. 18(3), p. 73–79

Cray, Dan / Lemonick, Michael D. (2005): *The biology of joy*, *Time International (Canada Edition)*, Vol. 165(3), p. 50–53.

Cremer, Hans-Joachim (2014): *Das auswärtige Handeln der Union*, in: Niedobitek, Matthias (Hrsg.): *Europarecht – Politiken der Union*, Berlin: De Gruyter, S. 1207–1340.

Dangwal, Ritu / Mitra, Sugatra (2010): *Limits to self-organising systems of learning – the Kalikupam experiment*, in: *British Journal of Educational Technology*, Vol. 41(5), p. 672–688.

Diamandis, Peter H. / Kotler, Steven (2012): *Abundance. The future is better than you think*, 1st hardcover ed., New York: Free Press.

Eden, Donna / Feinstein, David (2008): *Six pillars of energy medicine: Clinical strengths of a complementary paradigm*, in: *Alternative Therapies*, Vol. 14(1), p. 44–54.

Elfers, J. / Hlava, P. (2016): *The spectrum of gratitude experience*, Palgrave Macmillan, e-book.

Emmons, Robert A. (2008): *Gratitude, subjective well-being, and the brain*, in: Eid, Michael / Larson, Randy J. (Edit.): *The science of subjective well-being*, New York: The Guilford Press, p. 469–482.

Europäische Gemeinschaft (1992): *EU-Vertrag*, in: Läufer, Thomas: *Europäische Gemeinschaft – Europäische Union: Die Vertragstexte von Maastricht*, Bonn: Europa Union Verlag, S. 171–189.

- Europäische Kommission (2015):** *IP/15/5700*, Pressemitteilung.
- Europäische Kommission (2016):** *IP/16/942*, Pressemitteilung.
- Europäische Kommission (2017):** *Fünfter Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei*, COM 204 final.
- Europäische Kommission (2017a):** *Sechster Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei*, COM 323 final.
- Europäische Union (2013):** *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, in: Europa-Recht. Sonderausgabe, München: Deutscher Taschenbuch Verlag, S. 215–249.
- Feinstein, David (2010):** *Rapid treatment of PTSD: Why psychological exposure with acupoint tapping may be effective*, in: *Psychotherapy Theory, Research, Practice, Training*, Vol. 47(3), p. 385–402.
- Feinstein, David (2012):** *Acupoint stimulation in treating psychological disorders: Evidence of efficacy*, in: *Review of General Psychology*, Vol. 16(4), p. 364–380.
- Feldmüller, Christian (1999):** *Die Rechtsstellung fremder Staaten und sonstiger juristischer Personen des ausländischen öffentlichen Rechts im deutschen Verwaltungsprozessrecht*, Berlin: Duncker und Humblot.
- Fischer, Joschka (2000):** *Vom Staatenverbund zur Föderation. Gedanken über die Finalität der europäischen Integration*, 1. Aufl., Berlin: Suhrkamp.
- Försterling, Wolfram (2016):** *Aufklärung oder Mündigkeit. Wie weit strahlt das Licht der Vernunft? Die Werte der Aufklärung im 21. Jahrhundert*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Forman, Robert (1990):** *The problem of pure consciousness. Mysticism and philosophy*, Oxford: Oxford University Press.
- Franklin, R. L. (1990):** *Experience and interpretation in mysticism*, in: Forman, Robert: *The problem of pure consciousness. Mysticism and philosophy*, Oxford: Oxford University Press, p. 288–304.
- Frenz, Walter (2016):** *Europarecht*, 2. Aufl., Heidelberg: Springer.
- Friedell, Egon (1976):** *Kulturgeschichte der Neuzeit. Ungekürzte Ausgabe in zwei Bänden*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Frontex (2015):** *FRAN Quarterly*, Quarter 3 (July-September).
- Gregel, Christa / Maurer, Andreas (2001):** *An den Orten ihres Ursprungs. Die Vielfalt der Kirchen im Nahen und Mittleren Osten*, in: *Geschwister im Glauben. Christen im Mittleren Osten. Eine Arbeitshilfe für Gemeinden und Gruppen*, Hamburg: Evangelisches Missionswerk in Deutschland, S. 12–25.

- Häfner, Heinz (2017):** *Das Rätsel Schizophrenie: Eine Krankheit wird entschlüsselt*, 4. völlig neu bearbeitete Auflage, München: C. H. Beck.
- Haratsch, Andreas (2013):** *Das Integrationsstaatsprinzip des Grundgesetzes*, in: Breuer, Marten / Epiney, Astrid: *Der Staat im Recht*, Festschrift für Eckhart Klein zum 70. Geburtstag, 1. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot, S. 79–94.
- Harris, Sam (2014):** *Waking up. A guide to spirituality without religion*, 1st hardcover ed., New York: Simon & Schuster.
- Hecht-El Minshawi, Beatrice (2017):** *Muslimen in Alltag und Beruf. Integration von Flüchtlingen*, e-book, Berlin: Springer Verlag.
- Herdegen, Matthias (2007):** *Die Europäische Union als Wertegemeinschaft: aktuelle Herausforderungen*, in: Pitschas, Rainer / Uhle, Arnd: *Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik: Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag*, 1. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot, S. 139–150.
- Herdegen, Matthias (2015):** *Europarecht*, 17. Aufl., München: C. H. Beck.
- Hirschberger, Johannes (1999):** *Geschichte der Philosophie*, Band I, Freiburg: Herder.
- Hirschberger, Johannes (1999a):** *Geschichte der Philosophie*, Band II, Freiburg: Herder.
- Höffe, Otfried (2011):** *Zum ewigen Frieden*, Klassiker Auslegen, Band 1, 3. Aufl., Berlin: Akademie Verlag.
- Hołda, Joanna / Hołda, Zbigniew / Ostrowska, Dorota / Rybczyńska, Julita Agnieszka (2014):** *Prawa człowieka. Zarys wykładu*, 4. wydanie, Warszawa: Wolters Kluwer SA.
- Homans, Jonathan / Nelson, Katharine J. (2016):** *Psychoticism due to personality disorders or stress-related phenomena*, in: Green, Michael F. / Nelson, Katharine J. / Schulz, S. Charles: *Schizophrenia and psychotic spectrum disorders*, Oxford: Oxford University Press, Chapter 6.
- Jacob, Thomas (2010):** *Föderalität ohne Zwangsgewalt. Der foedus Amphictyonum im Kontext der Völkerrechtslehre Kants*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Vol. 96(3), S. 309–321, Stuttgart: Steiner.
- Jansen, Hans (2017):** *Die historische Aussagekraft der kanonischen Prophetenbiographie (Sīra)*, in: Groß, Markus / Ohlig, Karl-Heinz (Hrsg.): *Die Entstehung einer Weltreligion, Band IV: Mohammed – Geschichte oder Mythos?*, Schriften zur frühen Islamgeschichte und zum Koran (INÂRAH), Band 8, Tübingen: Hans Schiler, S. 689–705.
- Kadivar, Mohsen (2017):** *Gottes Recht und Menschenrechte. Eine Kritik am historischen Islam*, Buchreihe der Georges-Anawati-Stiftung, Religion und Gesellschaft: Modernes Denken in der islamischen Welt, Band 7, Freiburg: Herder.

- Kant, Immanuel (1998):** *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, Werke in sechs Bänden, Band VI, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 51–61.
- Kant, Immanuel (1998a):** *Die Metaphysik der Sitten*, Werke in sechs Bänden, Band IV, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 303–634.
- Kant, Immanuel (1998b):** *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Werke in sechs Bänden, Band IV, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 11–106.
- Kant, Immanuel (1998c):** *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, Werke in sechs Bänden, Band VI, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 31–50.
- Kant, Immanuel (1998d):** *Kritik der reinen Vernunft*, Werke in sechs Bänden, Band II, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 9–714.
- Kant, Immanuel (1998e):** *Zum ewigen Frieden*, Werke in sechs Bänden, Band VI, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 191–251, 838–839.
- Kersting, Wolfgang (2010):** *John Rawls. Verteilungsgerechtigkeit und politischer Liberalismus*, in: Fleischer, Margot / Hennigfeld, Jochem / Jansohn, Heinz (Hrsg.): *Große Philosophen*, Sonderausgabe in 6 Bänden, Band 6, Darmstadt: WBG, S. 89–106.
- Khorchide, Mouhanad (2015):** *Gott glaubt an den Menschen. Mit dem Islam zu einem neuen Humanismus*, Freiburg: Herder.
- Khorchide, Mouhanad (2017):** *Scharia, der missverstandene Gott. Der Weg zu einer modernen islamischen Ethik*, Freiburg: Herder.
- Klingst, Martin (2015):** *An den Grenzen der Humanität*, in: *Die Zeit*, Ausgabe 44/15, S. 3
- Kugelman, Dieter (2014):** *Grundrechte*, in: Niedobitek (Hrsg.): *Europarecht – Grundlagen der Union*, Berlin: De Gruyter, S. 321–391.
- Lakhiani, Vishen (2016):** *The code of the extraordinary mind. 10 unconventional laws to redefine your life and succeed on your own terms*, New York: Rodale.
- Ledwell, Natalie (2012):** *Create an abundant vibration*, module 1 e-book, in: *Ultimate Success Masterclass*, online course in 12 modules, [www. Ultimatesuccessmasterclass.com](http://www.Ultimatesuccessmasterclass.com).
- Ledwell, Natalie (2012a):** *Activating the law of attraction in your life*, module 4 e-book, in: *Ultimate Success Masterclass*, online course in 12 modules, www. Ultimatesuccessmasterclass.com.
- Lobenstein, Caterina (2016):** *Bürgermeister, übernehmen Sie!*, in: *Die Zeit*, Ausgabe 22/16, S. 21.
- Lorenzmeier, Stefan (2017):** *Europarecht – schnell erfasst*, 5. Aufl., e-book, Berlin: Springer Verlag.
- Luther, Martin (1933):** *Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments nach der Übersetzung D. Martin Luthers*, Wuppertal-Elberfeld: Bergische Bibelgesellschaft.

- Marhold, Hartmut (2006):** *Deutsche Europapolitik nach dem Regierungswechsel 2005*, in: *Integration*. Vierteljahreszeitschrift des Instituts für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration, Nr. 1, S. 3–22.
- Martens, Ekkehard / Schnädelbach, Herbert (Hrsg.) (1998):** *Philosophie. Ein Grundkurs*, Band 1, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag.
- Martens, Ekkehard / Schnädelbach, Herbert (Hrsg.) (1998a):** *Philosophie. Ein Grundkurs*, Band 2, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag.
- Maurer, Andreas (2016):** *Basiswissen Islam: wie Christen und Muslime ins Gespräch kommen*, Erweiterte Neuauflage, 2. Aufl., Holzgerlingen: SCM Hänssler.
- McIntosh, Steve (2007):** *Integral consciousness and the future of evolution. How the integral worldview is transforming politics, culture and spirituality*, 1st edition, St. Paul: Paragon House.
- Myss, Caroline (2001):** *The principles of co-creation*, Session 1, in: *Advanced energy anatomy: The science of co-creation and your power of choice*, audio course, Louisville (Colorado): Sounds True, Inc.
- Myss, Caroline (2001a):** *Creativity through the chakras*, Session 6, in: *Advanced energy anatomy: The science of co-creation and your power of choice*, audio course, Louisville (Colorado): Sounds True, Inc.
- Nelms, Jerrod / Sebastian, Brenda (2017):** *The effectiveness of Emotional Freedom Techniques in the treatment of posttraumatic stress disorder: A meta-analysis*, in: *Explore: The Journal of Science and Healing*, Vol. 13(1), p. 16–25
- Niedobitek, Matthias (2014):** *Vertragliche Grundlagen, rechtliche Gestalt, Institutionen der Union*, in: Niedobitek, Matthias (Hrsg.): *Europarecht – Grundlagen der Union*, Berlin: De Gruyter, S. 1–223.
- O’Neill, Onora (2013):** *The method of a theory of justice*, in: Höffe, Otfried: *Eine Theorie der Gerechtigkeit. Klassiker auslegen*, Band 15, 3. Aufl., Berlin: Akademie Verlag, S. 25–40.
- Orme-Johnson, David W. (2003):** *Preventing crime through the Maharishi-Effect*, in: *Journal of Offender Rehabilitation*, Vol. 36(1-3), p. 257-281.
- Ortner, Nick (2013):** *The Tapping Solution. A revolutionary system for stress-free living*, London: Hay House UK Ltd.
- Pert, Candace B. (1999):** *Moleküle der Gefühle. Körper, Geist und Emotionen*, 1. Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag.

- Pignotti, Monica / Thyer, Bruce (2009):** *Some comments on "Energy psychology: A review of the evidence": Premature conclusions bases on incomplete evidence?*, in: *Psychotherapy Theory, Research, Practice, Training*, Vol. 46(2), p. 257–261.
- Pitschas, Rainer / Uhle, Arnd (2007):** *Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik: Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag*, 1. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot.
- Platon (1995):** *Fedon. Tłumaczył oraz wstępem i komentarzem opatrzył Ryszard Legutko*, Kraków: Wydawnictwo Znak.
- Platon (2011):** *Phaidon*, in: *Platon: Sämtliche Werke*, Band 2, 33. Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 103–184.
- Rawls, John (1971):** *A theory of justice*, Cambridge: Harvard University Press.
- Rawls, John (1993):** *Political Liberalism*, New York: Columbia University Press.
- Reischieß, Friedel M. (2012):** *Religiöser Wahn*, in: *Psychopraxis*, Vol. 15, Wien: Springer Verlag, S. 14–17.
- Rehbinder, Manfred (1983):** *Einführung in die Rechtswissenschaft. Grundfragen, Grundlagen und Grundgedanken des Rechts*, Berlin: De Gruyter.
- Rudzio, Kolja (2015):** *Flüchtlinge im Angebot. Ökonomen schlagen ein neues System vor, um Asylbewerber zu verteilen: Der Preis soll entscheiden*, in: *Die Zeit*, Ausgabe 42/15, S. 28
- Sakai, C. S. / Connolly, S. M. / Oas, P. (2010):** *Treatment of PTSD in Rwandan genocide survivors using Thought Field Therapy*, in: *International Journal of Emergency Mental Health*, 12, p. 41–49.
- Santer, Jacques (2006):** *Europa wird christlich sein, oder es wird nicht mehr sein*, in: Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.): *Die zivilisatorischen Herausforderungen Europas. Konferenzdokumentation*, S. 25–31.
- Scheuerle, Hans-Jürgen (2016):** *Das Gehirn ist nicht einsam. Resonanzen zwischen Gehirn, Leib und Umwelt*, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.
- Schweizer, Gerhard (2016):** *Syrien verstehen: Geschichte, Gesellschaft und Religion*, Überarb., korr. und erg. Neuausgabe, dritte Aufl., Stuttgart: Klett-Cotta.
- Sloterdijk, Peter (2009):** *Philosophische Temperamente – von Platon bis Foucault*, 2. Aufl., Diederich: München.
- Sloterdijk, Peter (2017):** *Nach Gott*, Berlin: Suhrkamp.
- Sommermann, Karl-Peter (2014):** *Die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten*, in: Niedobitek, Matthias (Hrsg.): *Europarecht – Grundlagen der Union*, Berlin: De Gruyter, S. 287–320.

Spahn, Jens (Hrsg.) (2015): *Ins Offene. Deutschland, Europa und die Flüchtlinge*, 1. Aufl., Freiburg: Herder.

Spitzer, Manfred (2002): *Lernen. Gehirnforschung und die Schule des Lebens*, 2. Aufl., Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.

Spuler-Stegemann, Ursula (2017): *Islam. Die 101 wichtigsten Fragen*, 4. aktual. und erw. Aufl., München: C. H. Beck.

Statistisches Bundesamt (2016): *Staat erzielt Überschuss von fast 24 Milliarden Euro im Jahr 2016*, Pressemitteilung 063/17.

Tamcke, Martin (2013): *Syriens Christen. Allgemeinverständliche Streiflichter zur Einführung*, in: Tamcke, Martin (Hrsg.): *Zur Situation der Christen in der Türkei und in Syrien*, Göttinger Orientforschungen, Band 43, Wiesbaden: Harrasowitz Verlag, S. 175–180.

Tang, Zheng / Zhao, Hong / Zhuang, Tianbao (2009): *A study of brainwave entrainment based on EEG brain dynamics*, in: *Computer and Information Science*, Vol. 2(2), p. 80–86.

Tworuschka, Monika (2017): *Grundwissen Islam. Religion, Politik und Gesellschaft*, Münster: Aschendorff.

Weber-Grellet, Heinrich (2014): *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*, 6. Aufl. Münster: Alpmann und Schmidt.

Wilber, Ken (2005): *Toward a comprehensive theory of subtle energies*, in: *EXPLORE*, July 2005, Vol. 1(4), p. 252–270.

Zierer, Brigitta (2017): *Soziale Arbeit: Von der Einzelfallhilfe zur wirkungsorientierten Praxis*, in: Fritze, Agnès / Prinz, Thomas / Schwarz, Gotthart / Wöhrle, Armin (Hrsg.): *Sozialmanagement – Eine Zwischenbilanz*, Wiesbaden: Springer VS, S. 65–83.